





11. 100  
Fortsetzung

der

Wahrhaftten Nachricht

von

dem Gesetzmäßigen Betrag

derer

Herrn Herzoge von Sachsen  
Coburg, Gotha und Sildburghausen,

bey dem

durch Absterben Herrn Herzog Anton Ulrichs  
von Sachsen Meiningen  
erfolgten Successions- und Tutel-Fall.

By dem Schluß der bis auf den 15. Febr. dem Publico durch den Druck mitgetheilten wahrhaftten Nachricht hat ten zwar die 3. unirte Herrn Herzoge von Sachsen Ursach zu hoffen, daß man sich Meiningischer Seits nun mehro um so mehr begreifen würde, als nicht nur das bey dem vorigen Impresso sub Nro. 26. mitgetheilte Kayserl. Cammergerichtliche den 12. Febr. insinuirte Mandat denen dortigen Räthen, Vasallen und Unterthanen die Rechtmäßigkeit der Fürstlich. Agnatischen Ansinnungen genugsam zu erkennen gegeben, sondern auch dem vermeyntlichen Anspruch der Fürstl. Frau Wittib, wann solcher ja einigen Grund gehabt hätte, durch die jenem Mandat beigefügte Citation so wohl als durch die vielfältige freundschaftliche und equitabelste nach der Beilage Nro. 37. noch den 15. Febr. wiederholste Declarationen der Fürstl. Herrn Agnaten genugsam prospectirt gewesen.

Allein es waren alle gütliche und vernünfftige Vorstellungen vergebens.

A

Man

Man verweigerte Meiningischer Seits schlechterdings alle Parition, befehligte vielmehr das Landvolck zu beharrlicher Widerseßlichkeit, und verbote sogar demselben, denen Fürstl. Agnatischen Truppen die benöthigte Victualien und Fourage vor die obsoon jederzeit offerirte baare Bezahlung angebenhen zu lassen.

Alls man hiedurch in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt worden, die Lieferung der benöthigten Fourage denen Dörffern nachmahlen jedoch gegen baare Bezahlung mit Ernst anzufinnen, so liesen die Meiningische Rätthe das Landvolck, wie aus den Beylagen sub No. 43. und 44. erhellet, von neuem aufbieten, veranlassete aber dadurch, daß man sich auch disseits genöthiget gesehen, zu Erhaltung der unentbehrlichen Nothdurfft das zusammen rottirte Landvolck zu zerstreuen, da es dann nicht fehlen konnte, daß nicht auch verschiedene Bauern dabey nicht unbeschädiget geblieben, wie dann auch in solchem Tumult ein Coburgischer Grenadier von einem Otröischen Jäger todt geschossen worden.

Je weniger Recht inzwischen die Meiningische Rätthe zu dieser scandaloson Widerseßlichkeit vor sich hatten, je mehr suchten sie ihre Ressource in dem Calumniare audacter, in unverschämten Ausstreunungen, Invectiven, Fallaciis und Verfüren nicht nur bey dem Löbl. Fränkischen Creys-Convnt, sondern auch selbst an dem allerhöchsten Kayserl. Hof, um ihre höchstverpönte Empörung wieder die Reichs- und Haus-Gesetzmäßige auch einzig und allein zum Beszen der unmündigen Landes-Successoren vorgenommenen Vorkehrungen der Fürstl. Herrn Agnaten einigen Schein der Rechtmäßigkeit anzustreichen, und dagegen diese desto mehr zu denigriren.

Hievon einige Idée zu geben, hat man hier nur ihr Schreiben an den Löbl. Fränkischen Creys-Convnt unterm 17. Febr. sub No. 39., eine der disseitigen Gegen-Vorstellungen sub No. 40., die Declaration des commandirenden Obristen an die Meiningische Rätthe sub No. 41., und die Attestata der bequartierten Meiningischen Dörffer sub No. 40. hier beydrucken lassen, da ein mehreres ganz überflüssig wäre.

Dann es kommt, in Ansehung der Haupt-Sache, mehr auf derselben rechtlichen Stand, als auf den Detail der dabey vorgefallenen Neben-Begebenheiten an.

Man

Man hat inzwischen in Ansehung des rechtlichen Stands dieser Sache wahrzunehmen gehabt, daß man darüber in dem Publico vielfältig und zum Theil bona fide mit vielen Vorurtheilen und irrigen Begriffen eingenommen, und daher nöthig ist, deswegen das Publicum hinlänglich zu desabusiren.

Das größte Vorurtheil bestehet darin, daß man dafür hält, die Fürstl. Herrn Agnaten hätten darin Unrecht, daß sie Troupen und Artillerie in das Meiningische Territorium abgeschickt, und sogar die Residenz-Stadt Meiningen beschiesen lassen, als welches unwieversprechlich ein in den Reichs-Gesetzen gar hoch verbottener Landes-Friedensbruch seye.

So möchte es in der That scheinen, wann man nicht von dem Grund und Zusammenhang der ganzen Sache informirt ist.

Man wird aber hoffentlich dieses Vorurtheil bald einsehen, so bald man wissen wird, was es mit der Grund-Versaffung des Hauses Sachsen und mit der denen nächsten Agnaten zustehenden tutela legitima für eine eigentliche Beschaffenheit hat? Ingleichen mit was für einer Lacheté und Verwegenheit die Meiningische Räte wegen des ihnen theils in dem Testament, theils, dem Bernheimen nach, in denen Schedis Codicillaribus versicherten Privat-Nutzens, sich eidlich verbunden, den von dem Herrn Herzog Anton Ulrich in Ansehung der Caesarischen Söhne, nach dem sub No. 30. beygedruckten Testament gemachten Reichs-Gesetz- und Haus-Versaffungswidrigen Successions- und Regierungs-Plan so gar armata manu zu verfechten; auch wie sie schon vor dem erfolgten Absterben die äußerste Insultus wieder die Fürstl. Herrn Agnatos, nach Ausweis der Beylagen sub Nris 31. und 32., verübet, ja selbige mit ihren vorgekehrten militairischen Anstalten recht getroset.

Hingegen ist das vorgegebene und so gehässig ausgeführte Bombardement der Stadt Meiningen ein blosses figment, und wann ja einige Canon-Kugeln in die Stadt geflogen seyn solten, so wäre solches wieder den Willen und Befehl der Fürstl. Herrn Agnaten geschehen. Der Versuch auf die Thore und Mauer war so befugt als unschuldig. Es seynd auch, auf den Fall, daß der Eingang in die Stadt nicht ohne Blutvergießen und beträchtlichen Schaden

Schaden erhalten werden könnte, die Agnatische Troupen beordert gewesen, sich in dem Meiningschen Territorio bloß in vim realis contradiccionis & pro tuendo jure per Mandata Cameralia agnito bis zu weiterer rechtlichen Erkenntniß defensive zu verhalten.

Die Fürstliche Herrn Agnaten haben auch zum Beweiß der Unschuld und Legalität ihres Unternehmens schon sub dato den 3. Febr. also noch vor Einrückung ihrer Troupen in das Meiningsche Territorium nach dem sub Nro. 14. beygedruckten Schreiben selbst Ihre Kayserl. Majestät davon die allergehorsamste Anzeige gethan, und nach dem Nro. 35. die umständliche wahrhaffte Nachricht von den weitem Vorfällen selbst übergeben lassen.

Damit man aber in dem ganzen teutschen Reich von diesem ganz außerordentlichen besondern Vorfalle und dem rechtlichen Stand und Zusammenhang desselben eine gründliche Idée fassen möge, so haben die Fürstliche Herrn Agnati für nöthig gefunden, die an Ihre Kayserl. Majestät auf das unterm 25. Febr. durch die Meiningsche sub- & obreptiones veranlaßte Reichs-Hofrätliche Conclusum in allerdevotestem Respect erlassene Vorstellung sub No. 53. hier beydrucken lassen.

Sie enthält eine Kette von Rechts-Gründen, Wahrheiten und Vernunft-Schlüssen, welche über die Unschuld und Rechtmäßigkeit des Betragens der 3 Herrn Herzoge von Sachsen in dieser Sache nicht die mindeste Zweifelhaftigkeit übrig lassen.

Die Substanz derselben reduciret sich auf nachstehende vier Sätze:

#### Ister Satz.

Die Fürstl. Herrn Agnati haben an Meiningen kein fremdtes Land vor sich gehabt.

Alle Sächsische Lande stehen in einer unzertrennlichen Compagne, und bey denen vorgegangenen Landes-Theilungen, wie es aus denen Bevilagen sub No. 46. und 47. erhellet, ist auf ewige Zeiten ein solcher Nexus, Hülffe, Rath, That und Beystand unter denen selbst vorbehalten worden, daß die Räte, Vasallen und Unterthanen der abgetheilten Lande denen andern Fürsten nach dem in denen

nen Pactis Domus stabilirten Ordine succedendi, mit wirklicher Erb-*W*flucht dergestalten verbunden bleiben, daß sie nach denen sich ereignenden Todes-Fällen à momento mortis eines abgehenden Fürstens als getreue Unterthanen des succedirenden sich zu verhalten schuldig, wie dann auch in specie bey Stiftung der Meiningischen Linie expresse stipulirt worden, daß durch solche Theilung das Interesse und die Autorität des hohen Gesamt-Hauses keineswegs getrennet werden sollte.

### 2ter Satz.

Die Reichs-Fürstliche Tutela legitima hat ihren Grund in dem nächsten Successions-Recht, und wie einem Tutori unviwersprechlich in einem verwayseten Land das Exercitium der Landes-Fürstlichen Befugnisse zustehet, also seynd auch die Landes-Einwohner unsfrittig seine Vormundschaftliche Unterthanen à momento mortis des verstorbenen Landes-Fürstens.

Nun beweiset die Declaration des Herrn Herzogen Ernesti Pii sub No. 48. sowohl als die beständige Observanz, daß es eine in dem Hause Sachsen keinem Widerspruch unterworfenene Regel ist, daß die Tutela legitima denen nächsten Agnatis zustehet, woraus dann von selbst folgt, daß, da die Pacta und Observantien der Reichs-Fürstlichen Häuser secundum Nrm. 49. in der Kayserl. Wahl-Capitulation besonders garantirt seynd, die Meiningische Räte, Vasallen und Unterthanen, à momento mortis des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Vormundschaftliche Unterthanen der 3 nächsten Herrn Agnaten geworden, um so mehr, als das dagegen vorgeschickte Testament, nachdeme dessen Nullität nicht nur ratione der Erb-Einsetzung sondern auch præcisè in Ansehung des Tutel- und Regierungs-Auftrags wegen des darinn zum Grund gelegten längst decidirten und keiner weitern Gerichtlichen Handlung fähigen Objects visible und handgreiflich war, contra Regulam in Domo Saxonica stabilitam nicht hat attendirt werden können.

### 3ter Satz.

Gleichwie diesennach auf der einen Seite die Tutela legitima der 3. Herrn Herzoge in regula unviwersprechlich war, Sie auch

B

hiez

hiez zu ein beyfälliges Reichs-Gerichtliches Mandat vor sich hatten, folglich ihnen de jure das Obervormundschaftliche Exercitium der Landes-Fürstl. Befugnisse in Meiningen unwiederprechlich zustunde, auf der andern Seite aber die Meiningische Rätthe, nachdeme sie selbst ihren angebohrnen unmündigen Landes-Fürsten zum Nachtheil einen gegen ein Rechtskräftiges Kayserl. Judicatum, gegen einen allgemeinen Reichs-Schluß und gegen die allgemeine Sächsische Haus-Verfassung geschmiedeten Successions- und Regierungs-Manu armata manu zu verfechten sich endlich verschworen, eine offenbare Empörung sich zu Schulden gebracht, also waren die Fürstliche Herrn Agnaten so schuldig als berechtigt, dagegen die denen Fürsten des Reichs secundum Nrum 50. in dem Art. XV. der Kayserl. Wahl-Capitulation zugestandene Selbst-Hülffe vorzunehmen.

#### 4ter Satz.

Nachdeme endlich wegen dieses Tutel-Falls bey dem Hochpreißl. Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht 2 Mandata den 1. und 18. Febr. nicht nur erkannt, sondern auch den 12ten und 26ten Febr. in Meiningen legaliter insinuir, folglich die Præventio Jurisdictionis von Seiten dieses höchsten Reichs-Gerichts unwiederprechlich stabilirt worden, so kan kein Zweifel obwalten, daß nunmehr auch der hochpreißliche Kayserl. Reichs-Hofrath von selbstem gerechtest befinden wird, daß über die Haupt-Frage ohne die in denen Reichs-Gesetzen nach dem Nro. 51. stabilirten Rechts-Ordnung umzukehren, der weitem rechtlichen Erkenntniß hochgedachten höchsten Reichs-Gerichts nicht vorgegriffen werden kan, und wird nunmehr von der Erfolg nach dem Nro. 54. gelassen erwartet.

Ben-

# Beilagen zum Nachtrag.

No. 30.

## Testament des Herrn Herzogen Anton Ulrichs von Sachsen-Weiningen Durchl.

Im Nahmen der Hochgelobten heiligen Dreifaltigkeit GOTTES  
des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes. Amen.

Nachdem von Gottes Gnaden Wir Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen, Thüringen, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, Ritter des Huberti-Ordens, und Senior des gesammten Fürstl. Sächsl. Haußes Ernestinischer Linie, bey Unserm herangestiegenen hohen Alter und vermerkenden Abnahme derer Leibes-Kräfte, gleichwie allezeit, also vornemlich unter diesen Umständen in Erwegung gezogen haben, daß die Zeit Unseres in Gottes Händen stehenden, und in dessen heiligen Willen gestellten selbigen Ablebens ohngewiß, eben daher aber nöthig seye, auf alle Fälle Unser Haus so zu bestellen, daß nach Unserm früh oder spät sich ereignenden Hintritt aus dieser Zeitlichkeit, aller Streit und Uneinigkeit, so viel an Uns ist, vermieden werden möge; Als haben Wir bey noch vollkommenen Verstand wissenschaftlich und wohlbedachtig, Unsern letzten Willen hiermit und in nachstehenden Punkten zu erklären vor nöthig gefunden.

### I.

Haben Wir allschon A. 1714. in Amsterdam, und A. 1746. allhier in Frankfurt am Mayn zwar Unsere testamentarische Dispositiones aufgesetzt und vollzogen. Dieweilen aber theils durch die inzwischen erlangte Majorennität Unserer Prinzen erster Fürstl. Ehe, als auch wegen Unserer A. 1750. vollzogenen anderweiten Vermählung, und aus dieser zweyten Fürstl. Ehe ebenfalls erzielten Fürstmännlichen Descendenz sich die Umstände gar sehr geändert haben: Als heben Wir zuvörderst die beyde von Uns ehemals errichtete obgedachte Testamenta hierdurch gänzlich auf, und declariren vielmehr Unsern letzten Willen, wie hiernach folget:

### II.

Zuvörderst aber bekennen Wir Uns mit Herz und Mund zu der allein seligmachenden Evangelisch-Lutherischen Religion, wie solche in der ohngeänderten Augsburgischen Confession, denen Schmalkaldischen Articulen, Formula Concordiae, und beyden Catechismis Lutheri enthalten ist: Danken dem grundgütigen Gott, daß er Uns nicht allein bey diesem wahren Glauben, sondern auch in leiblichen Umständen, und bey mancherley Gefährlichkeiten, bis in Unser hohes Alter mildväterlich erhalten und beschützet hat; Bitten aber auch denelden, Er wolle Uns alle Unsere wissenschaftlich- und unwissenschaftliche Sünden, womit Wir Ihn erzürnet, und Unsern Nächsten beleidiget oder geärgert haben, um des vollgütigen Verdienstes seines lieben Sohnes, Unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi willen, aus Gnaden verzeihen und vergeben, eben so, wie wir unseren Herren Vatern

tern und allen denen, so es mit Ihnen gehalten, auch Uns und Unsere Fürstliche Kinder nun über 45 Jahr verfolget, geängstiget, und Unser Land und Leute in so langer Zeit meistens mit den Rücken anzusehen, auch Uns in der Fremde mit großen Unstaten aufzuhalten genöthiget haben, von Herzen verzeihen und vergeben: Nichts mehr wünschende, als daß Sie Gott befehlen, auf bessere Gedanken bringen, auch die durch ihr habfüchtiges und obnfrendliches Betragen verdiente göttliche Züchtigung in lauter Seegen verwandeln wolle; † Worauf Wir Unsere Seele in die treue Vater-Hände Gottes, Unsern Leib aber der Erde Unser aller Mutter übergeben, in der tröstlichen Zuversicht, der grundgütige Gott werde auch nach Unserm seeligen Abschied aus dieser Welt vor Unserer hinterlassenden Frauen Gemahlin Ebd. und Unsere sämtliche Kinder mildväterlich sorgen, und Sie seiner Gnade im Geistlichen und Leiblichen empfohlen seyn lassen.

† Nach obigen Ausdrücken sollte man glauben, des Herrn Herzogen Anton Ulrichs von Meiningen Durchl. seyen von ihren Herrn Verrern mit bewaffneter Hand aus ihrem Land gejagt, und ihr Leben in dem Exilio zuzubringen genöthiget worden. Das ganze Teutsche Reich weißt, daß dergleichen nichts vorgegangen, und bemeldter Herr Herzog aus eigenem freyen Willen sich außserhalb seinen Landen aufgehalten.

Die Fürstl. Herrn Agnaten wollen gerne gegen einen Verstorbenen die in diesem Testament wieder sie enthaltene gehäßige und unziemliche Ausdrücke aus Christ-Fürstlichem Glimpf überscheyn, zumahlen Reichsfundiger nasen der Unwillen, den gedachter Herr Herzog wieder Sie gesagt, bloß aus ihrem gerechten Widerspruch gegen dessen wegen der Cäsarischen Kinder unternommene Annahmungen herrühret, dieser auch die alleinige Ursach, daß die diverse Hauß-Differencien niemahlen zu einer billigen Auskunfft zu bringen gewesen.

Wie niedrig inzwischen der Hochselige Herr Herzog gegen ihre Herrn Verrern noch auf ihrem Kranken-Bett gesinnet gewesen, erkellet nicht nur aus der unten bl. No. 31. anliegenden Registratur, nach welcher ohne die mindeste Ursach dem Sachsen-Gothaischen Geheimnen Rath, Freyherrn von Wolzogen, als er von seinem in dem Meiningschen Territorio liegenden Ritter-Gut, um den Medicum seiner Gesundheit halben zu consultiren den 13. Jan. a. c. nach Meiningen gekommen, auf das ungehörigste begegnet worden, sondern auch aus den landkundigen Begegniß, die alten Coburg-Gothaisch- und Hildburghäusischen Reisenden noch vor dem erfolgten Ableben zu Meiningen wiederfahren, indeme sie nicht nur auf das schärfste examinirt, sondern auch viele gar nicht durch die Stadt gelassen worden, wie aus der Beslage No. 32. zu ersehen, welches zum offenbaren Beweiß dienet, wie sehr man Meiningscher Seits von der Unrechtmäßigkeit der vorgehabten Disposition überzeugt gewesen.

### III.

Sobald Wir von dieser Zeitlichkeit abgeschieden, solle Unser Körper nicht exentriert, sondern, falls Unser Ableben allhier in Franckfurth geschehen würde, solcher in einen Violet-Sammeten Talar, in einen verpichtten eichenen, gleichfalls mit schwarzen Sammet überzogenen, und mit goldenen Borten besetzten Sarg gelegt, dieser in einen andern hölzernen gesetzt und verschlossen, der Transport aber von hier nach Meiningen in aller Stille beschleuniget werden. In dem dasigen Schloß wird sodann, eben, als wenn der Todes-Fall in Meiningen selbst geschehen sollte, der Sarg in ein darzu aptirtes Trauer-Zimmer auf einer Ekstrade, unter einem Dais, unter Aufsichtung derer Hof-Cavalliers und Vasallen, auch unter gewöhnlichem Geläute gestellt, und Unser Leichnam drey Tage, wenn er sich so lange hält, darinnen gezeigt; den dritten Tag hernach, auf dem gewöhnlichen Leichen-Wagen, in Vortretung der Cavalliers, und Begleitung der darzu erforderlichen Pagen mit Fackeln, in die Fürstl. Schloß-Kirche, vor die Treppe, so in die Gruft führt, gebracht, und bleibet alda so lange stehen, bis von dem vornehm-

sten Geistlichen bey Hof oder in der Stadt, nach dem Beyspiel, wie es mit Unsern drey Fürstl. Kindern, so daselbst beygesetzt, gehalten worden, über die Worte aus dem LXXIII. Psalm verk. 24. 25. & 26. eine Standes-Niede gehalten, die darzu schickliche Lieder und Geber ausgesucht, und sodann nach dem Segen die Leiche von den Cavalliers in die Gruft gebracht, und nächst Unserer seligen Frauen Gemahlin Ebd. in den zweyten hölzern Sarg eingeschoben und beygesetzt; dahingegen mit dem Geläut, Auszierung der Kirchen und Exponirung eines Spriegels, ingleichen der Trauer, und Abreichung der gewöhnlichen Trauer-Gelder, es also gehalten wird, wie es in Unserm Fürstl. Sächsfl. Hauße, und sonderlich in Unserm Meiningschen, vor einen regierenden Herrn und Landes-Fürsten, die Obervanz mit sich bringen. Dem Armuth zu einiger Erleichterung aber wollen Wir, daß falls Unser Ableben allhier erfolgen sollte, denen hiesigen, nach Transportirung Unserer Leiche, Zwey Hundert Reichs-Thaler, denen hays-Ärmen in Unserer Residenz-Stadt Meiningen hingegen Fünff Hundert Reichs-Thaler ausgezahlt werden sollen, nach der Bestimmung.

#### IV.

*Legiren Wir Unserer herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin Ebd. deren Liebe, Treue, Gedult und Sorgfalt, Wir nicht genug rühmen noch verdanken können, weilen Sie bisshero, die ihr gebührende Hand-Gelder, theils gar nicht, theils unordentlich empfangen haben, die Sophien-Lust, † mit allen darinnen befindlichen Meubles, und darzu gehörigen Pertinenzien, nebst 12000. Rthl. an baarem Gelde, zu einem kleinen Angebencken, um damit nach eigenem Belieben zu halten und zu waken: Ingleichen jedem von Unsern Fürstl. Kindern 1000. Rthl. auch sämtlichen Bedienten, vom größten bis zum kleinsten, Eine ganze Jahrs-Besoldung: Und sollen die letztere in Geld bestehende Legata von Unsern Fürstl. Erben, bis zu deren successiven Abtragung mit fünf von Hundert verintereßiret werden.*

† *Vortrefliches Legat. Die sogenannte Sophien-Lust ist ein kleines Land-Gütgen, welches der regierenden Frau Herzogin von Sachsen-Gotha Durchlaucht eigenthümlich zukehret, aber im Jahr 1743. von des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. de facto ohne alles Recht und Billigkeit weggenommen, und bisshero injustissime detinirt worden.*

*Es bestehet dieses Gütgen ursprünglich aus Grundstücken, welche des Hochst. Herrn Herzogs Ernst Ludwigs Durchl. Frau Gemahlin Königl. Heheit ex propriis von gemeinen Bauern erkaufft, und darauf ein Lusthaus, die Sophien-Lust genannt, erbauet haben. Dieses eigenthümliche Allodial-Gütgen nun hat Hochgedachter Frau Herkogin von Sachsen-Gotha Durchl. per Donationem inter vivos von Dero Frau Stiefmutter Königl. Heheit A. 1744. erhalten.*

#### V.

*Da die Haredis institutio die Basis eines jeden Testaments ist; So setzen Wir zu Unsern wahren und alleinigen Erben hiermit und in Krafft dieses zu gleichen Theilen, pro indiviso ein: Unsere dermalen noch am Leben seyhende Vier Prinzen, nemlich Herrn Bernhard Ernst, Herrn Anton August, † Herrn August Friedrich Carl Wilhelm, und Herrn Georg Friedrich Carl, allerselbts Herzoge zu Sachsen, und zwar in allen Unseren Fürstl. Landen, Reichs und andern Lehn, auch Allodial, Cammer und eigenthümlichen Gütern, wie Wir sie wirklich besitzen, oder von Rechtswegen in Possession haben sollten, und könnten, nicht weniger in allen Anwartschaften, Præntionen, gegenwärtigen und künftigen Gerechtigkeiten, auch hohen und anderen Juribus & actionibus, und überhaupt in Unserm ganzen Nachlaß: an Immobili-*

bus & mobilibus, baaren Gelde, activis, pretiosis, geschnitten und anderen Steinen, Silberwerk, Porcellain, Gläser, Zinn, Kupffer, Messing, Eisen und anderen Küchen-Gräth, Kleidern, weissen Zeug, Marsfall, Jagd-Zeuch, Gewehr, Tapeten, Meubles, Bibliothec, Kupffer-Etichen, Portraits, Gemählden, Zeichnungen, antiquen und modernen Münzen und Thalern, Muscheln, See-Gewächsen, mathematisch- und optischen Instrumenten, Uhren, antiquen helenischen und andern curiösen Sachen, wie die Nahmen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen, welche sie so lange in Communione obnzertbeit besitzen und genießen sollen, bis nach sich ereignenden neuen Anfällen, oder, falls nur noch zwey Prinzen im Leben seyn sollten, alsdenn zu einer obnschädlichen und schicklichen Theilung der Lande geschritten werden könne: Ratione des Allodii aber, bis der jüngste Prinz die Majorennitat erreicht haben wird, da ihm sodann bey der Theilung desselben nach Sachsen-Recht, die Wahl gelassen, jedoch vornehmlich darauf gesehen werden solle, damit die mit großen Kosten successive gesammelte schöne Collectiones nicht zertrissen, sondern jede beykommener gehalten, und falls sie nicht æquipariret werden könnten, von einem Bruder dem andern lieber darauf herausgegeben werden möge.

† Bey diesem Article ist vorderst der von des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. zum Grund gelegte Rechts-Satz wohl anzumercken:

#### Die Haeredis Institutio ist die Basis eines jeden Testaments.

Hierauf hat Hochgedachten Herrn Herzogs Durchl. neben seinem ex providentia Majorum succedirenden unmündigen Prinzen, welche ohnesin seiner testamentlichen Erb-Einsetzung nöthig gehabt, auch die beide mit Philippina Caesarin erzeugte Herrn Söhne, als Herzoge von Sachsen in allen Fürstl. Meiningsischen Landen leben und Eigenthum und überhaupt der ganzen Verlassenschaft als wahre Miterben eingesetzt, um solche in Communione pro indiviso zu besitzen und zu genießen, ungeachtet diese Herrn Söhne durch das Rechtskräftigste Kayserl. Reichs-Hofrathe-Conclufum von 1744. und dem allgemeinen Reichs-Echluss von 1747. als Successions-unfähig declarirt, und dagegen alles weitere processiren in perpetuum verworffen worden. Da nun bey diesen Umständen die haereditum Institutio visibiliter null und nichtig ist, folglich die Basis Testamenti über den Haufen fällt, so trifft auch die Regul ein, quod corrupte fundamento omnia quae superstructa sunt, corrunt.

#### VI.

Dabey aber setzen in Ihre dormalen glorreichst regierende Kayserl. Majestät Wir das zuversichtlichste allerunterthänigste Vertrauen, Allerhöchst Dieselbe werden insonderheit Unsere obgedachte beyde zu Erben mit instituirte Prinzen erster Ehe, bey diesem ihrem Jure quaesito allergerechtest schützen, und von niemand dargegen sub quocunque praetextu beeinträchtigen lassen; Als gewis es ist, und wir noch jezo, da Wir Uns der Ewigkeit nähern, auf Unser Fürstlich Wort, und bey allem, was heilig ist, versichern können; daß, als von weyland, Ihre Kayserl. Majestät Carolo VI. gloriosissime memoriae, das ihnen per Diploma allergnädigst affecurirte Jus succedendi auf importunes Anhalten Unserer Gegner zur gerichtlichen Ausführung verwiesen worden, solches mit der von Kayserl. Majestät Uns sowohl immediate A. 1731. in einer allergnädigsten Audienz selbst ertheilten, als durch Dero Ministerium wiederholten Verheißung geschehen ist, daß es dem einmältig von Allerhöchst Deroselben anerkannten Successions-Recht obnachtschuldig seyn solle. Wannhero Wir auch, da es eigentlich selbst um die allerhöchste Kayserliche Reservata dabey zu thun ware, um so rubiger einen glücklichen Ausgang der Sache Uns versprechen könnten; Als Allerhöchstgedacht Kayserl. Majestät noch A. 1737. die obige allergnädigste Versicherung gegen

gen Uns in einer anderweiten Audienz noch einmahl wiederhohlet, und von derjenigen sinistren Resolution, welche Sie A. 1735. auf ein erkatteteres Reichs-Hofrätbliches Gutachten geschrieben haben sollen, nicht ein Wort erwehnet, vielmehr Unsere allerunterthänigst überreichte Exceptionsschrift, und den daraus gemachten allerunterthänigsten Vortrag, ganz gnädig an- und ausgenommen haben, auch die in solcher modo dicto Anno gerichtlich eingereichten Exceptional-Handlung enthaltene Argumenta und deducirte Jura von solcher Beschaffenheit sind, daß sie als Jura rite quaesita & a Caesarea Majestate agnita, durch den erst ex post in die Kayserl. Wahl-Capitulation inserirten Articulum, seu legem posteriorem, quae ad casus anteriores trahi non debet, salva Justitia ohnmöglich intervertiret, oder wiederum umgestossen werden können. Eben dieses bestärket Uns also in Unserm allerunterthänigsten Vertrauen, daß Ihre dermalen glorreichst regierende Kayserl. Majestät bey der sich A. 1747. in Comitibus noch expresse vorbehaltenen Decision der Sache, mehr auf diese wahre triftigste Umstände, als auf eine von unseren Segnern A. 1735. ersüchtene Resolution reflectiren, und Unsere Prinzen, wie obgedacht, bey Unserer Erb-Einsetzung in totum allergnädigst manutentionen: Als warum Wir auch hierdurch allerunterthänigst bitten, und Sie nebst Unserer Frauen Gemahlin Liebden, auch übrigen Fürstl. Kindern zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden und mächtigster Protection allerunterthänigst empfehlen. Und ohnwohln

1 Die in vorstehendem Articul enthaltene Paradoxa seynd so Bewunders-würdig, als unbeeigentlich es ist, wie denen Cäsarischen Herrn Söhnen bey ihrer Reichs-kündiger Unfähigkeit anoch zur Fürstl. Meiningschen Succession ein Jus quaesitum attribuiret, das Successions-Recht in Reichs-Fürstl. Landen, so doch ein die Jura partium concernierendes object ist, bloß zu Kayserlicher Willkühr gestellet, und unter die Kayserl. Reservata gerechnet, dreyer glorwürdigst regierender Kayser Majestäten über die vorhandene eigenhändig geschriebene allerhöchste Resolution de anno 1735. ein förmliches Decret gegeben, hingegen so wohl des Kayser Caroli VI. gloriosissimae memoriae Majestät, als Ihre seho glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät solche Versicherung und Reservaciones mentales, die mit Allerhöchstderoelben Kayserl. Ehre ganz unvereinbarlich wären angedichtet, auch Allerhöchstdienenselben und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Ansehung des A. 1747. gemachten Reichs-Schlusses die härteste Ungebühr und Ungerechtigkeit so dreuste imputiret werden können. Das Vorgeben, daß Ihre Kayserl. Majestät sich bey dem Reichs-Schluss de anno 1747. anoch eine weitere Decision der Sache expresse vorbehalten, ist ohnehin ganz und gar ungegründet, und wieder den klaren Buchstaben des Kayserlichen Ratifications-Decrets.

## VII.

in unserm Fürstlichen Hauße sonst herkömmlich ist, daß der ältere Bruder über seine noch ohnmündige jüngere Brüder die Tutel und Curatel übernimmt, auch bey gemeinschaftlichen Regierungen, sonst solche vor sich und im Nahmen seiner minderjährigen Brüder zu führen pfleget; So haben Wir jedoch aus erheblichen Ursachen, und unsern sämtlichen Prinzen, so wie auch Landen und Leuten zum Besten, hiervon abzugehen vor rathsam gefunden, ohne jedoch die Intention zu haben, dardurch unseren beyden älteren Prinzen an Ihrem jure quaesito im mindesten zu präjudiciren: Ordnen, setzen und wollen daher, daß Unserer herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin Ebd. die Durchlauchtigste Fürstin Frau Charlotta Almalta, Herzogin zu Sachsen zc. geborne Landgräfin zu Hessen zc. nicht allein über Unsere hinterlassene beyde minderjährige mit Deroelben erzeugte Prinzen, Herrn August Friedrich Carl Wilhelm, und Herrn Georg Friedrich Carl, Herzoge zu Sachsen zc. die

die Tutel und Vormundschaft übernehme, sondern auch während deren Minderjährigkeit die Administration und Landes-Regierung so lange alleine führe und verwalte; bis in Ansehung Unserer beeden ältern Prinzen, Herrn Bernhard Ernst, und Herrn Anton August, Herzogen zu Sachsen ic. die von Kayserl. Majestät Sich reservirte Decision Ihrer zur Ungebühr angefochtenen Successions-Sache, wie Wir zuversichtlich hoffen, zu deren Favorit erfolgten seyn wird: Wir ersuchen also nur erwehnt Unserer herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin Liebden um die Uebernahm- und Führung solcher respective alleinigen Ober-Vormundschaft und Landes-Administration, welche Sie sogleich nach Unserm in Gottes Händen stehenden Ableben, durch die in Gemeinschaftlichen Nahmen zu ergreifende Possession anzutreten, jedoch dabey Sich gefallen lassen werden, Unseren beyden offtigennannten Prinzen erster Fürstlichen Ehe, mittelst Ausstellung eines schriftlichen *Revers*, zu versprechen, daß Dieselbe solche Tutel und Landes-Regierung nicht zu Ihrem Nachtheil oder Schaden führen, vielmehr bey selbiger Sich Ihres Rathes allenthalben bedienen, und, nebst des Landes Wohlfahrt, Dero *Interesse* so gut, als Ihrer lieblichen Kinder, dabey jedesmahl zu Ihrem Augenmerck nehmen wollen.

Vorgegen aber auch Unsere beyde älteste Prinzen Sich gegen Unserer nur gedacht Frauen Gemahlin Liebden hinwiederum schriftlich erklären und verbindlich machen sollen: daß Sie aus Respect gegen Uns und Dieselbe, wie auch aus Liebe vor Ihre jüngere Brüder, auch Land und Leute, Dero soeben die Ober-Vormundschaft über Ihre obbesagte jüngere Brüder, und die alleinige Landes-Administration bis auf den obigen Eventum der Kayserl. Decision, gerne überlassen und auf keine Weise erschwehren wollen. Da dann weiter auf den ohnverhofften Fall, welchen Gott in Gnaden abwenden wolle! nemlich, dafern Unserer herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin Lbd. vor Endigung der Vormundschaft, oder des zisten Jahres Unseres jüngsten Sohnes Georg Friedrich Carls Todes verfahren sollten, Wir in Führung der Tutel, Curatel und Landes-Administration, Ihre Lbd. hiermit substituiren, Erstlichen, des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friedrich Augustis, Bischoffen zu Lübeck und Herzogen zu Schleswig-Holstein Liebden, und bey Dero nimmer seyn Zweytens, des auch Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Adolph Friedrichs, Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Lbd., oder auch bey Dero Ermangelung Drittens, den zu solcher Zeit regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Deßau, und endlich nach diesem Viertens, den alsdenn regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg. In der Zuversicht, daß Ihre Lbd. solcher Ihnen hiermit eventualiter auftragender Tutel und Landes-Administration *casu existente*, Sich gerne und willig unterziehen, jedoch vor deren Antrittung Sich gleichfalls gefallen lassen werden, einen schriftlichen *Revers* an *Lydesstatt* auszustellen, daß Sie sothane Ober-Vormundschaft und Landes-Administration zum Besten Unserer sämtlichen Kinder und Lande führen, auch Unseren beeden älteren Prinzen bey Prosequierung Ihrer gerechten Sache nichts in Weg legen, vielmehr allen Vorshub leisten wollen.

Dieser Articel enthält den wichtigen Puncten, worauf es in dem gegenwärtigen Streit hauptsächlich ankommt.

Es ist nöthig, hierüber die Ideen, die dabey theils *bona fide*, theils aus Gefährde untereinander confundiret werden, zu entwickeln.

Dem es ist bekant, daß mehrmahlen, sonderlich bey Privatis, geschehen, daß ein Testament wegen eines Defects in *formalibus pro invalido* hat declariret werden müssen,

müssen, und dennoch die darinn enthaltene Dispositio super Tutela vor gültig erkannt worden, weil man wegen letzter gemeinlich dafür hält, daß hiezu genug seye, ut de Voluntate Patris conflet.

Diese maxime ist der Schein-Grund, mit welchem sich die Frau Herzogin von Weiningen Durchl. und ihre Sachwalter bey der unviwersprechlichen Nullität der oben befindlichen Erb-Einfekung zu helfen vermeynen, und worüber in der That viele ehrlische Leute, so lange die Sache nicht in der gehörigen Präcision betrachtet wird, in die unrichtigste Illusiones verfallen.

Es ist nemlich an dem, daß in dem gegenwärtigen Casu nicht nur von der Tutel über unmündige Kinder, sondern zugleich auch von der Regierung des Fürstlichen Landes und deren Führung die Rede ist, zens daß die gegenwärtige Constitutio Tutelæ mit der Erb-Einfekung selbst wesendlich und inseparabiliter verknüpft ist; ja, daß zens des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. ihrer Fürstl. Gemahlin die Tutel und Landes-Regierung nicht anders als in dem gemeinschaftlichen Nahmen der sämmtlichen von ihm instituirten Erben, folglich auch der Cäsarischen Söhne, und zwar so gar unter der ausdrücklichen Condition, welche der dabey gebrauchte Ausdruck

jedoch  
präcise genug bestimmet, aufgetragen, daß Sie einen schriftlichen Revers ausstellen müssen,

bey Führung dieser Tutel und Landes-Regierung sich des Rathes der Cäsarischen Söhne allenthalben bedienen und Dero Interesse so gut als Ihrer leiblichen Kinder dabey jedesmahl zu ihrem Augenmerck nehmen zu wollen ꝛc.

dergleichen schriftlichen Revers an Endes-Statt auch im Fall Ihres wähernder Minderjährigkeit erfolgenden Ablebens, die Ihre substituirt Herr Ober-Vormünder aus denen Vier Fürstl. Häusern-Holstein, Mecklenburg, Anhalt-Desau und Bernburg, auszustellen schuldig seyn sollten. Woben auch nach dem Art. IX. die ernannte zwey Unter-Vormünder, die in Ansehung bemeldter zwey Cäsarischen Herrn Söhne gemachte Dispositiones zu behaupten, an Endes Statt besonders angelehen müssen.

Dieses ist also der Complexus des Herzogl. Anton Ulrichsichen Tutel- und Regierungs-Auftrags.

Welte es möglich seyn, daß, wann die Participation der Cäsarischen Herrn Söhne an der Fürstl. Weiningischen Succession, wie sie vorhin schon ipso jure null und nichtig, theils durch eine neue Kayserl. Declaration, theils durch eine der testamentlichen Disposition zuwider erfolgende Declaration der vermittliten Frau Herzogin removirt wird, jemand in der Welt alsdann mit Raison die von der Frau Herzogin führende Regierung annoch vor einen Herzogl. Anton Ulrichsichen Auftrag ausgeben könnte, und nicht, nachdeme die Haupt-Condition des testamentlichen Auftrags weggefallen, eingestehen müste, daß die Manutenez der Fürstl. Frau Wittib bey dieser Landes-Regierung auf keine Weise mehr eine Tutela testamentaria, sondern in der That eine ganz neue der Tutelæ legitimæ höchst präjudicialische Tutela dativa wäre, und dasjenige, was manchmahl ratiõne tutelæ bey denen in formalibus defectuolen testamentis admittirt werden möchte, auf gegenwärtigen Fall, in welchem die Tutelæ delatio mit der nichtigen Erb-Einfekung auf das wesendlichsste verknüpft, folglich von gleicher Nullität ist, sich keineswegs appliciren lässet.

### VIII.

Die Ober-Vormundschaft solle bis in das 21ste Jahr eines jeden von Unseren minderjährigen Prinzen dauern, und vor die Bemühung, auch Extra aufzuwendende Kosten Ihre Liebden, Unserer herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin, über das Ihr unten konstituirte Wittthum, annoch jährlich Drey Tausend Reichs-Thaler aus Unserer Fürstl. Cammer abgereicht werden; Ingleichen denen Deroselben in Casum præmaturæ mortis substituirten andern Fürstl. Personen, wegen

wegen des größten Aufwands, so Sie wegen Abschiebung und Erhaltung der dazu erforderlichen Räte haben werden, jährlich ebenfalls Drey Tausend Reichs Thaler.

IX.

Und ob Wir wohl die zuversichtliche Hoffnung hegen, Unsere sämtliche Räte werden Unserer herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin Edd. bey Dero aufhabenden Ober-Vormundschaft und Landes-Regierung gerne, und nach besten Wissen und Vermögen treulich assistiren: So verordnen Wir jedoch aus solchen, insonderheit zu Unter-Vormündern Unsere beyde Regierungs-Räte, die Wohl-Edle und Hochgelahrte Herr, Adam Friedrich Wucherer, und Herr Ernst Georg Stoll, in dem gnädigsten Zutrauen; daß Sie Unserer Frauen Gemahlin Edd. mit ihrem Rath nach ihrem besten Wissen und Vermögen treulich beystehen, ingleichen Unsers beyden Prinzen erster Fürstl. Ehe nichts zum Nachtheil ratben noch verhängen werden; Wie Sie dann auch darüber noch besonders an Eydtes statt anzugeloben haben. Vor solche Unter-Vormundschaftl. Vermähung aber, solle einem jeden von ihnen, über die bereits geordnete ordinäre Besoldung, noch jährlich Dreyhundert Reichs-Thaler aus Unserer Fürstl. Cammer ausgezahlt werden; Bey Abgang obgedachter beyden Unter-Vormünder aber, Unserer Frauen Gemahlin Edd. frey stehen, aus denen sodann vorhandenen anderen gemeinschaftl. Räten nach Gefallen andere unter gleichen Conditionen zu wählen; Und gleichwie Wir

X.

Nach dem Exempel Unserer Vorfahren, und in specie Unseres Herrn Waters Gnaden B. M. unter Unserer Descendenz durchaus keine Primogenitur haben; Sondern bey errichteter Volljährigkeit Unseres jüngsten Sohnes, unter allen sodann noch am Leben befindlichen sämtlichen Brüdern eine wohl eingerichtete Communion und Regierung constituiren wollen, auch dahero die in Unserm Fürstl. Hauße ehemals errichtete Reccess und andere Sanctiones Domus, als den Reccess de Ao. 1629. & 1641. das Großväterliche Testament vom Jahr 1654. nebst dessen Regiments-Verfassung von 1672. das Väterliche Testament von Ao. 1688. auch den Fürstbrüderl. Reccess de Ao. 1706. in so weit von demselben hier oben nicht abgegangen worden ist, oder von Uns noch anders disponiret werden wird, sonderlich wegen des roten Paragraphi Reccessus Fratrum, welcher sehr mißbraucht worden ist, und weiters zur Nüchternheit nicht dienen solle, hiedurch ausdrücklich confirmiren: Also wollen Wir auch; daß solche leges Domus, doch unter der vorsehenden Limitation, zur Norm in der Gemeinschaft dienen, auch die sämtliche Diener hierauf, in specie aber die gegenwärtige unsere letzte Willens-Verordnung, gleich bey der Possess-Ergreifung von der Ober-Vormundschaft und Landes-Administration verpflichtet werden, demnächst aber Unserer Frauen Gemahlin Edd. frey stehen solle; Denjenigen von Unseren Räten und Dienern, welcher wieder besseres Hoffen, sich eine Antheile, oder sonst etwas gegen diese Unsere Verordnung zu Schulden kommen lassen würde, zu licentiren, und an dessen Stelle einen andern ehrlichen Mann, nach Gefallen anzunehmen. Die Regierung und Landes-Administration in Publicis, Ecclesiasticis, & Politicis, solle aber nach den obigen Vorschriften und Verordnungen eingerichtet und geführt werden. Was hingegen

XI.

Die Processualia und in specie die an denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige wichtige Processle mit denen Fürstl. Häusern, Sachsen-Weimar und Eisenach, S. Gotha, und dasse Frau Herzogin, auch Sachsen-Hildburghausen und

und Saalfeld betrifft, sowohl wegen Unserer Fürstl. Kinder erster Ehe, als der Sachsen-Coburg-Eisenberg und Römischdeutschen Succession, puncto der Holz-Abgabe aus der Zielbach, Sonnefeldischen Uebermaße, Schalkauischen Umtausch, Friedrich Wilhelmischen Testaments, Römischdeutschen Differentien, auch ratione der Coburgischen Cammer-Güter, und anderer Objectorum; item Unsere Particular-Processe mit dem von Fischer, Hanstein, Lobenthal, Neufkirchen, von Stein, Grimmeisen und andere mehr: So sollen Dieselbe daferne kein gültliches Abkommen zu treffen wäre, mit Fleiß und Exactitude instruirt, betrieben, und zu einem baldmöglichsten erwünschten Ende gebracht werden, theils durch Annehmung geschickter Diener, und theils durch eigene Abschiekungen: Und weilen darzu vieles Geld erfordert wird, so solle zuferderst durch eine schickliche Reduction, und Einführung einer guten Menage an Unserm Fürstl. Hof und im ganzen Lande, darzu der Grund geleyet, vor allen aber Unsere zu contrahiren genöthiget gewesene Schulden, wie auch die hinterlassene Väterliche und noch von der Gemeinschaft herrührende Passiva zu bezahlen gesucht, oder sich mit denen Creditoribus auf eine billige Art darüber verglichen werden. Doch ist auch dabey nicht zu vergessen, die Auszahlung der Dotal-Gelder Unserer Frauen Gemahlin Liebben bey dem Fürstl. Hause Hesses-Cassel, und der davon verfallenen Interessen bestens zu betreiben, bey deren Ueberkommung aber sollen diese Gelder entweder zu Wieder-Erkaffung des Gurkes Simmershausen, oder zur Einfügung des Wöbischhofes in dem Römischdeutschen angewendet werden.

## XII.

So lange Unserer Frauen Gemahlin Edd. die Tutel, Curatel und Landes-Administration führen, auch ihren Wittthums-Stuhl nicht verrücken, sollen Sie über die oben pro onere Tutelæ & Administrationis bereits bestimmte Drey Tausend Thaler, und nebst der freyen Wohnung im Schloß zu Meiningen, nach der Ihnen ertheilten Interims-Versicherung, zu Ihrem Wittthum jährlich Vier Tausend Reichs-Thaler an Geld, auf Zwölff Pferde Futter, die nöthigste Lächer, und das Brennholz vor sich, Dero Fürstl. Kinder, Domestiquen, auch in die Küche, ingleichen was sonst Unsere seel. Frau Mutter, an Wildpret, Fischen, Victualien, und andern Naturalien, vormahls aus der Gemeinschaft gezogen, welche Wir aber in Ansehung des habenden grössern Aufwands auf das Alterum tantum erhöhen, ohnentgeltlich bekommen, und dagegen sich gefallen lassen, zu desto mehrerer Menage, sämtliche Prinzen und Prinzessinnen, samt deren Dames und Cavalliers, gegen ein apartes zu regulirendes Kost-Geld an Ihrer Tafel zu speisen. Wenn aber die Landes-Administration cessiret, solle Ihre Edd. frey stehen, Ihren Wittthums-Stuhl nach Römisch, Wohnungen oder Salsungen zu transferiren, wenn vorhero die dazu erforderlichen Zimmer in dem dasigen resp. Schloß und Amtshäusern, auf Kosten der Gemeinschaft aptiret seyn werden, auf welchen Fall Wir gerne auch die denen Fürstl. Wittwen sonst gebührende Niedere-Jurisdiction in einem von denen beyden letzten Aemtern einsetzen wollen, und Deroselben überweisen und eingeräumet werden solle.

## XIII.

Unsere sämtlichen Vier Prinzen werden zu Dero Handgelbern bis zu einer andern Einrichtung, oder Landes-Theilung, und Aufhebung der Gemeinschaft, nemlich jedem zu seinen Handgelbern, und Unterhaltung Dero Cavalliers, Bedienten und Pferde, jährlich überhaupt Vier Tausend Reichs-Thaler aus der Gemeinschaft, und zwar jedes Quartal Ein Tausend Reichs-Thaler, richtig abgereicht, welche aber, wenn unsere beyde jüngste Prinzen reifen, darzu employret, und noch jährlich mit Zwey Tausend Thalern vermehret werden sollen: Die Hof-

meister

meister und Informatores aber, die diesen letztern bey Ihrer Education und auf Reisen bedient seyn sollen, und worzu recht tüchtige Subjecta ausgesucht werden müssen, werden nicht von diesen Geldern, sondern noch a parte theils aus der Landschafft, theils aus Fürstl. Gemeinshaftlicher Cammer bezahlet, und nach vol-  
lehderten Reisen remuneriret.

#### XIV.

Unsere Sechs Prinzessinnen bekommen jede jährlich Fünffhundert Thaler zur Kost bey Dero Frau Mutter, auch werden Ihnen Ihre Fräulen, Pagen, Cammer-  
Leute, Mädchen und Laquayen, wie gewöhnlich, aus der Cammer a parte be-  
zahlet, und Sie mit denen benöthigten Lichtern und Brennholz versehen: Falls  
auch einige Derselben, wegen fränklicher Umstände, oder, nach dem Gott ge-  
be! sich spat ereignenden Ableben Dero Frau Mutter, lieber Ihre eigene Me-  
nage führen, als bey Deroselben oder Ihren Brüdern an der Kost seyn wol-  
len: So bleibt Ihnen solches ohnverehrt: Sollte auch eine oder die andere Ih-  
nen zu Christ-Fürstlichen Heyrathen schreiten, so werden denenselben nebst der ge-  
wöhnlichen Standesmäßigen Ausstattung, die in dem Fürstlichen Hause Sachsen  
bestimmte Zwanzig Tausend Gulden Meisnisch aus dem Lande gereicht: Unse-  
re Prinzen werden wohl thun, in dem Fall einer Verheyrahtung, Sich  
Standesmäßig zu vermählen, sollten Sie aber in gleiche Umstände verfall-  
en wie Wir bey Unserer ersten Vermählung, so können Sie an Uns ein  
Gremel nehmen, wie Sie das daraus erfolgen dürfende Ungemach in Christ-  
fürstlicher Standhaftigkeit und Gelassenheit zu erdulden, und sich ratione  
Ihrer Kinder dabey zu betragen haben; Sollte aber Unser Mamma-Stamm  
gänzlich absterben, welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle: So solle jede  
von unsern überlebenden Töchtern noch Zehen Tausend Reichs-Thaler bekom-  
men, das Allodium, so viel noch davon vorhanden seyn wird, unter Ihnen ver-  
theilet werden, Unsere Bibliothec aber an die Universität Jena fallen, und in  
einem darzu a parte zu aptirenden Hause, unter dem Nahmen der Fürstl. Sachsen-  
Coburg-Weinungischen Bibliothec aufbehalten werden; So viel nemlich davon  
nach dem Abgang Unserer männlichen Descendenz noch übrig seyn wird. Den  
Respect gegen Kayserl. Majestät, die Treue, Liebe und Gehorsam gegen Ihre Frau  
Mutter, auch die Einigkeit unter Sich selbst, ingleichen einen Christ-Fürstlichen  
Tugend-Wandel recommendiren Wir unsern Kindern allerseits, nebst Erhei-  
lung Unseres väterlichen Segens, auf das beste; Wie auch Unserer herrlich ge-  
liebtesten Frauen Gemahlin Liebden, sämtliche Kinder zu Fürst-Mütterlicher Huld  
und Gnade, insonderheit die minderjährige, und noch unmundige in wahrer Gott-  
tes-Furcht, und in der reinen Evangelisch-Lutherischen Lehre, auch allen Christ-  
fürstlichen Tugenden sorgfältig auferziehen zu lassen, zu dem Ende Ihnen recht-  
schaffene Leute zu halten, und daran nichts zu spahren. Ferner mit allen benach-  
barten, insonderheit dem Fürstlichen Hause Hessen in guten Bernehmen zu leben,  
und alle Uneinigkeit und Streit zu vermeiden, darneben gute Justitz im Lande  
administriren zu lassen, und über denen deswegen vorhandenen Ordnungen strick-  
lich zu halten, treue Diener zu belohnen, böse aber zu strafen.

Dieses ist nun Unser letzter Wille, welchen Wir mit guten Vorbedacht aufsetzen  
und zu Pappier bringen lassen: Weiln Wir aber wegen Unserer demahligen fränk-  
lichen Umstände, Uns nicht weitläufigter expliciren können: So behalten Wir  
Uns bevor, solches noch in einem oder mehreren Codicillis, oder Schedis Tes-  
tamentariis, nachzuhelen, welche von eben der Krafft und Wirkung seyn sollen,  
als wenn sie dieser Disposition von Wort zu Wort einverleibet worden wären.  
Sollte

Sollte nun dieser Unser letzter Wille wegen ermangelnder Solennitäten, nicht als ein zierliches Testament besichnen können; So wollen Wir doch, daß er gelten solle als eine Dispositio minus Solennis, Parentum inter liberos, Donatio mortis causa, oder eine andere letzte Willens-Verordnung, wie solche genennet werden, auch am kräftigsten und bündigsten seyn mag; haben zu dem Ende solchen eighändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Innsiegel corroboriret. So geschehen Franckfurth am Mayn den 5. Januarii 1763.

(L. S.) Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen. mppr.

No. 31.

## Registratur über die ungebührliche Begegnis, welche dem Herzogl. Sachsen-Gothaischen Geheimen Rath, Freyherrn von Wollzogen, in Meiningen wiederfahren.

Actum Meiningen den 13. Jan. 1763.

**W**urde durch den Registratur Arnold von Fürstl. Regierungswegen nachfolgendes ausgerichtet:

Liebe Fürstl. Regierung ihr Compliment an Herrn Geh. Rath von Wollzogen vermelden, und sie hätten erfahren, daß der Herr Geh. Rath zu einer Zeit hiesier kommen wären, da sich die Fürstl. Regierung in die Nothwendigkeit versetzet sähe, den Herrn Geh. Rath zu ersuchen, sobalden, und wann es heute noch möglich wäre, hiesige Stadt zu verlassen, und dadurch die Fürstl. Regierung aus der Verlegenheit zu setzen, im gegentheiligen Fall eine Ordre zu befolgen, deren Execution sie vor sich überhoben zu seyn wünschten, und hätte also zu den Herrn Geh. Rath das gute Zutrauen, daß sie sich fügen und nicht selbst unbeliebiger Maasregulin exponiren möchten.

Der Geh. Rath von Wollzogen ersuchte den Registratur Arnold, an Fürstl. Regierung sein Gegen-Compliment zu vermelden, und es wäre ihm diese Beschiedung um so befreundlicher, da er ein Herzogl. Gothaischer Ministrer sey, und von einem Hof dependire, welcher zeithero mit dem Herzogl. Meiningischen Haus in guten Vernehmen gestanden, auch ihm keine Ursache bekant sey, warum dessen dormalige Anwesenheit zu Meiningen Ombrage erwecken sollte, da solche lediglich von einer Visite, die er seinen Herren Bruder abgestattet, und einer ihm dabey befallenen Unpäßlichkeit, herrührte, weshalb der Herr Dr. Wagner angerathen, diese Nacht hier zu verbleiben, und seine Medicamenta zu adhibiren. Sollten selbige von gutem Erfolg seyn, würde der Geh. Rath zwar morgen wiederum von hier abreisen, diesen unfreundlichen und befreundlichen Vorgang aber an seinen Hof einzuberichten ohnmangeln, mit ausdrücklicher Reservation der Höchstdemselben deshalb gebührenden Satisfaction. Actum ut supra.

No. 32.

No. 32.

**Extract Schreibens an des regierenden Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. von Dero Geheimen Rath und Altenburgischen Consistorial-Präsidenten Freyherrn von Wollzogen.**

d. d. Dreyßigacker den 16. Januarii 1763.

**E**w. Hochfürstl. Durchlaucht werden aus meinem sub 14. hujus ersatteten unterthänigsten Bericht ersehen haben, was mir den 13ten dieses begegnet ist. Hierzu kommt, daß, als ich gestern früh meinen Lauffer mit einem Schreiben an den Leib-Medicum Dr. Wagner naher Meinungen geschicket, und demselben darinnen ersüchet, wegen meiner anhaltenden Unpäßlichkeit anhero zu kommen, derselbe nicht nur vor denen Thoren aufgehalten, und ihm das Schreiben abgenommen, sondern er auch nach einiger Verweilung mit einer mündlichen Antwort von erwähnten Leib-Medico zurück gewiesen worden. Gleiches Schicksal soll auch einigen von Coburg und Hildburghausen kommenden Reisenden wiederfahren seyn, und alle diejenige, so von Dreyßigacker in Meinungen aus- und eingehe, werden aufgehalten, visitiret, und, besonders nach Briefen, auf das schärfste befraget. Von Meinungen aus sollen starke Piquets, so sich bis nach Wajungen extendirte, aufgestellt seyn, und gestern Abends referirte der dahiesige Herrschafftliche Pächter, daß sie die Sophienlust mit 10 Mann besetzt hätten.

No. 33.

**Zweytes von dem Höchstpreißlichen Kayserlichen des Reichs Cammergericht den 18. Febr. erkanntes Mandat.**

**EXTENSIO**

Mandati Turbarum oppositionumque prohibitorii, & de non resistendo tutoribus legitimis in Administratione per Pacta Familiae, Confirmatione Cæsarea corroborata, sibi delata, & non via facti sed juris in Camera Imperialis iudicio procedendo sine

Clausula

**In Sachen**

**derer Herzogen zu Sachsen-Coburg, Gotha  
und Hildburghausen**

contra

**Berwittibte Herzogin zu Sachsen-Meinungen  
und Consorten.**

**W**it Franz von SIEES Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Gubern, Montferat in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Province, Vaudemont, Blackenberg, Zuttschen, Saarwerden, Salm, Falckenstein u. c.

Ent.

Entkietzen der Durchlauchtig Hochgebohrnen Charlotten Amalien, ver-  
witwteter Herzogin zu Sachsen, Gütlich, Cleve und Berg, Landgräfin in Thürin-  
gen und Marggräfin zu Meissen, gebohrner Landgräfin zu Hessen, Unserer lieben  
Muhm und Fürstin, Unsere Gnad und alles Guts.

Durchleuchtig Hochgebohrne

Liebe Muhm und Fürstin!

Was an Unserem Kayserl. Cammer-Gericht die Durchleuchtig Hochgebohrne  
Franz Josias, Friedrich und Ernst Friedrich Carl, Herzoge zu Sachsen,  
Gütlich, Cleve und Berg, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen,  
durch Ihren bestellten Anwalt klagend für- und anbracht, solches ist aus beykom-  
mender Supplication und darinn angezogenen Beylagen sub Num. 4. 5. 6. & 7.  
des mehrern zu ersehen.

Wann nun hierauf Unser Kayserliches unterm iten dieses wieder weyland Her-  
zogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen hinterlassene Fürstliche Söhne erster  
Ehe, die Sachsen-Meinungische Regierung und andere Collegia, wie auch Va-  
sallen und Unterthanen erkannte Mandatum turbarum, oppositionumque  
prohibitorium & de non resistendo tutoribus legitimis in Administratio-  
ne per Pacta Familiae Confirmatione Caesarea corroborata, sibi delata, &  
de non via facti sed juris in Camerae Imperialis judicio procedendo S. C.  
vermittels des am 18den laufenden Monaths ertheilten Decrets an Dr. Ebd. ex-  
tendiret worden.

Hierum so gebietzen Wir Dr. Ebd. von Römischer Kayserl. Macht, und bey  
Poen zehen Mark löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum  
andern halben Theil denen Impetranten ohnnachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich  
und wollen, daß Dieselbe sich aller Widersetzlichkeit enthalten, des Herzogen zu  
Sachsen-Gotha Ebd. als Tutori legitimo

Nota. Es ist ein Schreib-Fehler des Ingrossisten, daß hoc loco die Nahmen der Herrn  
Herzoge zu Coburg und Hildburghausen Durchl. Durchl. nicht inseriet worden.

in der durch die von Unseren Glorwürdigsten Vorfahren am Reich bestätigte Pacta  
Familiae zustehenden Vormundschafts-Administration keinesweges resistiren,  
noch auf einseitigen Weis mit Thätlichkeiten verfahren, sondern, wosern Dieselbe  
etwas dagegen vorbringen zu haben vermeynen, solches durch den Weg Rechts  
bey Unserem Kayserl. Cammer-Gericht vorstellen, deme also gebührend nachkom-  
men, als lieb seyn mag, vorangeregte Poen zu vermezden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden daneben Dr. Ebd. von berührter Unser Kayserl. Macht,  
auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den Dreyzigsten Tag, den nächsten nach  
Ueberantwort- oder Verkündung dieses, deren Wir zehen vor den Ersten, zehen vor  
den Andern, zehen vor den Dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag sezen und  
benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den näch-  
sten Gerichts-Tag darnach an diesem Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht durch  
Dero Bevollmächtigten Anwalt zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweis zu  
thun, daß diesem Unserm Kayserl. Mandato geziemend gelebt seyn, und süßrohin  
gelebt werden wolle, oder wo nicht und dasern über Zuversicht deme zuwieder ge-  
handelt würde, alsdann zu sezen und hören, Dieselbe in vorgemelte Poen gefallen  
seyn, mit Urtheil und Rechtsprechen, erkennen, und erklären, oder aber beständige  
ge erhebliche Ursachen und Einwenden, warum solche Erklärung nicht geschehen  
solle, rechtlich vorzubringen und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

d

Wann

Wann Dr. Ebd. kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf flagenden Theils Anrufen und Erfordern hierinn in Reichten mit gemelter Erkenntnuß, Erklärung und anderen verhandlet und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Geben in Unser und des heiligen Reichs - Stadt Weßlar den Neunzehenden Tag Monats Februarii, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im Siebenzehenden Hundert, Drey und sechszigsten Jahr, Unserer Reichen des Römischen im Achtehenden u. u.

Ad Mandatum Domini electi  
Imperatoris proprium.

Friedrich Wilhelm Rüdiger,  
Kaysrl. Cammer-Gerichts-Canzley-Verwalter.

Anselm Franz Messer,  
Kaysrl. Cammer-Gerichts-Prototonotarius.

(L. S.)

No. 34.

### Insinuations-Urkunde des Kaysrl. Cammer-Gerichts Bothens das den 18den Februar. 1763. erkante exten- dirte Mandat betreffend.

**S** Ich Andreas Manth, des Hochlöblichen Kaysrl. und des Reichs-Cammer-Gerichts geschwornener Botte, bekenne mit dieser meiner Handschrift, wie auch bey dem Eydt und Pflicht, so derothalben einem Hochlöblichen Collegio gethan habe :

- 1) daß mich den 26sten Febr. 1763. des Nachmittags vor 5 Uhr zu Meinungen in des Herrn Regierungs-Rath von Pfaffenrath seiner Behaußung eingefunden, und melden lassen, liße mich derselbe sogleich vor sich, so habe demselben, auf Anweisung derer Gesambten Herzoglichen Deputation, benamhtlich Herrn Geheimten Rath von Beyhlwitz, Herr Assistentz-Rath Gotter, und Herr Hof-Rath Kopp bemeltem Herrn Regierungs-Rath von Pfaffenrath, das Kaysrl. Extensiv-Mandatum, nebst Vorzeigung des Originals, davon eine gedruckte gleichlautende Copeyen, und einer Supplication, wie auch ein gedrucktes Patent zur Notiz insinuirt; bemelter Herr gab mir zur Antwort, Er nehme es pro insinuato Rahmens der Herzoglichen Regierung an, Sie müßten auch so wohl auf dieses, wie auch auf das erstere Mandatum die Verantwortung, welches unter der Feder seye, nach Weßlar an das Kaysrl. Cammer-Gericht einschicken, nach diesem sagt bemeltester Herr, ob ich auch von diesen Sachen affigiren solte, so gabe demselben zur Antwort, ja ich hätte Ordre solches zu thun, derselbe wolte dieses, wie in der vorhergehenden Relation habe angezeigt, nicht leiden, da mir aber die gesammte Herzogliche Deputation es aufgetragen, das Sie Ordre hätten, daß es solte geschehen, so habe mich nach besagter insinuation nach dem burgerlichen Rath-Haus begeben, und alda von denen Zwen Kaysrl. Mandaten gleichlautende Copeyen, welche zusammen gedrucker war, benebst einem gedruckten Patent, affigirt.
- 2) Habe mich vorigen dito und Stund in Meinungen in des Herrn Commandanten Rahmens von Butler seiner Behaußung eingefunden und melden lassen, liße mich derselbe so gleich vor sich kommen, so habe demselben von beyden Kaysrl. Mandaten, nebst Vorzeigung des Originals, davon die gedruckte

- druckte Copeyen, nebst einem gedruckten Patent zur Notiz insinuirt, bemelter Herr sagte, er nehme die insinuation mit allem Respekt an.
- 3) Habe mich dito nach 5 Uhr zu Meinigen in des Consistorial-Secretarij Nahmens Weinersdorff seiner Behausung eingefunden, und demselben Nahmens des Consistorii nebst Vorzeigung des Kayserl. Original Mandatum, davon die gedruckte Copeyen, nebst einem gedruckten Patent, zur Notiz insinuirt, welcher es mit gebührendem Respekt angenommen.
- 4) Habe mich in bemeldter Stund zu Meinigen in des älteren Bürgermeisters, Dürck seiner Behausung eingefunden, und demselben ebenmäßig das Kayserl. Mandatum nebst Vorzeigung des Originals, davon die gedruckte Copeyen, nebst einem gedruckten Patent, zur Notiz insinuirt, derselbe gab mir zur Antwort, er wolte es zwar annehmen, die Regierung aber müste die Sache ausmachen.
- 5) Habe mich den 28sten Febr. des Morgens nach 8 Uhr zu Phyllippsthal in dem Schloß eingefunden, um Ihre Durchlaucht der verwittibten Herzogin von Sachsen Meinigen Ein Kayserl. Mandatum zu insinuiren, nach geschehener Anmelung liße mich der Herr Regierungs-Rath Bucherer vor sich kommen, sagte demselben, daß ich von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht an die Durchleuchtigste Herzogin ein Kayserl. Mandatum zu insinuiren hätte, so sagte bemelter Herr Regierungs-Rath, daß er vollkommene instruction von Ihrer Durchlaucht hätte, das Kayserl. Mandatum abzunchmen, so habe bemeltem Herrn das Kayserl. Extensiv-Mandatum in originali, nebst einer Supplication sammt Beylagen sub Num. 4. 5. 6. & 7. ferner, von dem vorhergehenden Mandatum, von dem Original eine gleichlautende Copey und eine Supplication samt Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. insinuirt; der Herr Regierungs-Rath gab mir zur Antwort, Er nehme die Sache, Nahmens Ihrer Durchlaucht der verwittibten Herzogin mit allem Respekt an, würden auch behörige Berantwortung an das Kayserl. Cammer-Gericht eingeschickt werden.
- 6) Habe mich den 28ten Febr. bemeltes Jahr des Mittags vor 2 Uhr zu Salsungen in des Herrn Amtmann Nahmens Volkart seiner Behausung angeben, liße mich derselbe vor sich kommen, so wolte demselben das Kayserl. Mandatum nebst Vorzeigung des Originals, davon die gedruckten Copeyen nebst einem gedruckten Patent zur Notiz insinuiren, der Herr Amtmann gab mir zur Antwort, Er hätte Befehl von Fürstl. Regierung, nichts anzunehmen, müße also dem nachkommen, wie derselbe die insinuation nicht wolte annehmen, so habe die insinuation vor seinen Augen auf die Wand gelegt, so nahm der Beamte die insinuation, und steckte sie mir auf die Brust unter den Rock, ich liß dieses wieder von mir fallen, und ging zur Hausthür hinaus, die affigirung konnte nicht bewirckt werden, weilen an denen affigirungs-Orthen mit Wächtern und Aufsichtern besetzt waren, müße also der Widersetzlichkeit weichen.
- 7) Habe mich vorigen dito des Nachmittags nach 4 Uhr auf dem Amt Altenstein eingefunden, allwo vor des Beambten Hofsthor eine Schulwacht stund, die fragt, zu wehm ich wolte, ich müste gemelt werden, so sagte der Wacht, daß ich Bestellungen an den Herrn Ambrmann hätte, kam ein Officier, es soll ein Hendrich von der Land-Militz sein, derselbe melte mich, nach diesem kam der Beambte, Nahmens Abbom, vor das Thor auf die Straße, mit dem dässigen Ambes-Castner und Actuario und dergleichen mehr, welche mir nicht bekannt waren, nebst einer Menge bewaffneter Wächter, so fragt der Ambrmann, was mein Begehren seye, so sagte demselben, daß ich von dem Hochpreis-

preißlichen Kayserl. Cammer-Gericht abgeschickt seye, um den Herrn Amtmann ein Kayserl. Mandatum zu insinuiren, zeigte demselben das Original vor, nebst die gedruckten Copeyen und Patent, gab mir derselbe zur Antwort, Er hätte Befehl von Fürstl. Regierung, nichts anzunehmen, da er die insinuation nicht annehmen wolte, sagt ich, so müste die insinuation nie derlegen, so sagt er, dieses ließ er nicht geschehen, er bezeugte weiter keinen Respeet davor; auf die Straße in den Kirch zu legen, Erachtete ich Einen höchsten Gericht zum despekt, mußte also der umzingelten Wacht und Aufseher weichen, und meine insinuation mitnehmen, auf dem Weg von Amt, begleiteten mich die bestellte Aufsichter bis ins Quartier von vorne und hinten, in dem Wirths-Haus sind die ganze Nacht Wächter und Botten gewesen, die auf alle schritt und tritt achtung geben mußten, mußte also den folgenden Morgen ohne Verrichtung abreisen. Nachdem habe die insinuation versiegelt, und unter des Beamten Atresse nach Altenstein den 2ten Merz zu Themas auf die Kayserl. Post geben und überschickt.

- 8) Habe mich den 1ten Merz des morgens um 8 Uhr zu Frauenbreitungen in des Herrn Amtmann, Namens Affemann seiner Behausung eingefunden, mußte in seinem Zimmer warten, bis derselbe hat angezogen, kam er zu mir, und fragte was mein Begehren seye, so sagte demselben, das ich von dem Kayserl. Cammer-Gericht geschicket, dem Herrn Beamten ein Kayserl. Mandatum zu insinuiren, zeigte demselben das Original, presentirte davon die gedruckte Copeyen, nebst einem gedruckten Patent, der Herr Amtmann sagt, Er hätte von Fürstl. Regierung Befehl, nichts anzunehmen, so wolte die insinuation zweymahl hinlegen, Er umfaßte mich daß ich nicht dazu kommen konnte, und begleite mich bis in den Hof, altho wieder Mannschafft stund, die mir auf schritt und tritt mußten Achtung geben, die Affigurings-Orthe waren auch mit Mannschafft bestellet, um mich nicht in Gefahr zu setzen, mußte denen widersehenden weichen, nachdem habe die insinuation versiegelt, und unter des Beamten Atresse nach Frauenbreitung den 2ten Merz zu Themas auf die Kayserl. Post geben, und überschickt.
- 9) Habe mich den 1ten dito des Mittags vor 12. Uhr zu Wasungen in des Herrn Amtmann Namens Heim seiner Behausung eingefunden, nach gescheneher Anmeltung ließ mich der Herr Amtmann vor kommen, so habe demselben das Kayserl. Mandatum nebst Vorzeigung des Originals, davon die gedruckten Copeyen, nebst gedruckten Patent zur Notiz insinuirt, vor bemelter Herr sagt, Es seye gut, das affigiren aber dürffte er nicht leiden; wie ich vor dem Beamten vor das Haus kam, hatten die Einwohner abermahl die Aufsicht auf mich, daß ohne Gefahr zu leiden nicht affigiren konnte, mußte es also unterlassen.
- 10) Habe mich den 2ten Merz des Vormittags um 10 Uhr zu Untermahsfeld in des Herrn Beamten Namens Schröder Behausung eingefunden, weilten derselbe aber verreist war, so habe in dessen Abwesenheit das Kayserl. Mandatum nebst Vorzeigung des Originals, davon die gedruckten Copeyen, nebst einem gedruckten Patent dem Amts-Actuaris, Namens Grewig insinuir, er gab zur Antwort, er wolte es dem Herrn Amtmann überschicken, das affigiren konnte wieder nicht geschehen, weilten es daselbst von Dauern alles bestellt war, so geschehen im Jahr, Monaten, Tag, Stunde und Orthen wie oben bemelt.

Daß vorstehende Abschrift dem Original in allen Stücken gleichlautend sey, ein solches wird auf Verlangen hierdurch attestirt

(L. S.) Friedrich Christian John,  
Not. Publ. Czlar. juratus.

No. 35.

**Gemeinschaftliches Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät von denen 3. Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg, Gotha und Sildburghausen.**

Allerdurchlauchtigster u. u.

**E**w. Kayserl. Majestät werden in der beschwerlichen Meiningischen Tutel- und Landes-Administrations-Sache mit Anfang dieses Monats gemeinschaftlich an Allerhöchstdieselbe erlassenen vorläufigen allerunterthänigstem Bericht-Schreiben allergnädigst zu ersehen geruhet haben, wie Uns die Geschwiedrige Testamentarische Dispositiones Unsers Herrn Vetteren Herzog Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen Ebd. und die in solcher unelidentlicher Conformität von der vermittelten Frau Herzogin Ebd. und denen Meiningischen Räten in dasigen Fürstl. Landen unternommene unverantwortliche Attentata, in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt haben, zu Wahrung des hierunter so hoch verletzten gerechtesten Interesse, vörderst der beeden unmündigen Prinzen, als der alleinigen rechtmäßigen Successorum, demnächst des unserigen als der nächster Agnaten in Ansehung der Uns ex ipsa lege & observantia zusehenden tutelae legitime, und dann überhaupt des ganzen Ehr- und Fürstlichen Hauses Sachsen, wie auch aller Erbverbrüder- und Erbvereinigten, Unsere gemeinschaftliche Commissarios, und zwar wegen der in Meiningen vor- und nach dem Tode des Herrn Herzogen vorgekehrter Militar-Anstalten, unter einer hinlänglichen Bedeckung gemeinschaftlicher Trouppen nach Meiningen abzuschicken. Nach dem allerunterthänigst devotesten Respect, den Ew. Kayserl. Majestät bey allen Gelegenheiten werthbätig zu bezeugen Unser erstes Augenmerk ist, können Wir nicht säumen, Allerhöchst Deroselben, als Allerhöchstem Oberhaupt des Reichs, den ganzen Zusammenhang dieses beschwerlichen Vorfalls in der hier anliegenden gedruckten specie facti allergehörigst vorzutragen; Wir leben dabey der allerunterthänigsten Zuversicht, Ew. Kayserliche Majestät werden sich durch die von denen Meiningischen Räten durch das ganze Reich auf die strafwürdigste Weise verbreitete gehässige, ob schon grundlose Ausstreuungen, keinen widrigen Concept von Uns haben beybringen lassen, vielmehr aus dem bey Allerhöchstderoselben übergebenem Herzogl. Anton Ulrichsichen Testament von selbst bey dem ersten Anblick das wesentliche vitium visibile, woran es laboriret, allerhöchst erleuchtet wahrgenommen, auch den allgereghesten Schluß daraus gemacht haben, daß alles, was in Conformität dieses ipso jure null und nichtigen Testaments Meiningischer Seits unternommen worden, auf eine hochverpönte Empörung wider das in medio liegende Rechtskräftige Kayserl. Judicatum, und einen allgemeinen Reichs-Schluß hinaus läuft.

Was hingegen unsern bey diesem Vorfall beobachteten Betrag anbelanget, so können Wir Uns zuverläßig mit der Hoffnung schmeicheln, Ew. Kayserl. Majestät werden daraus gar leicht überzeugt werden, wie entfernt Wir in Ansehung der Meiningischen Tutel von aller tadelhafften Neben-Absicht sind, und wie Wir Uns das hero sammt und sonders beeyfert haben, dabey allen mißliebigen Weiterungen auszuweichen, so daß Wir vermittelst Unsers in der nun vermittelten Frau Herzogin Ebd. vorhero gesetzten ausnehmenden Vertrauens einer Auskunst, die Uns damahin vor die unmündige Fürstl. Prinzen und die Meiningische Landen am heylsamsten geschiene, die Hände zu bieten, vornehmlich aber alle ärgerliche motus sorgfältig zu verhüten gesucht. Diese Unsere lautereste Gesinnung ist auch in der gedruckten

e

Specie

Specie facti und denen Beslagen sub Nris. 7. 8. 9. 13. 17. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. dergestalt handgreiflich, und ad oculum demonstrirt, daß es überflüssig wäre, darüber etwas mehrers anzuführen.

Belangen inzwischen das nunmehr zum Vorschein gekommene Herzogt. Anton Ulrichische Testament, so werden Eur Kayserl. Majestät daraus ersehen haben, daß der Substantial-Punct in der Mit-Erb-Einsetzung der mit Philippina Cæsarin erzeugten Successions-unfähigen Söhne, und der der Fürstl. Frau Wittib aufgetragenen Landes-Regierung in gesammten, folglich auch auf dieser unfähigen Söhne Rahmen bestehet, hieraus aber auch, ohne daß deswegen eine vorhergehende richterliche Erkenntnis nöthig wäre, oder Statt haben könnte, die Nullität des Testaments und aller darauf gebauten Unternehmungen von selbst unabweislich zu Tag lieget.

Es ist nemlich quoad factum unabweislich,

a) daß die Cæsarische Söhne secundum Nrum 1. 2. 3. 4. 5. 6. der Fürstl. Sächsl. Rahmen, Wappen und Succession unfähig seynd, auch darüber in specie secundum Nrum 4. & 5. kein weiter Gehör oder Processus gestattet werden kan;

b) daß secundum Nrum 11. 12. und 16. nicht nur der Herr Herzog Anton Ulrich diese unfähige Cæsarische Söhne in seinem Testament als Herzoge von Sachsen, und als Cohæredes pro indiviso eingesetzt, und der Fürstlichen Frau Wittib die Regierung und Landes-Administration nicht anders, als auch in dieser unfähigen Rahmen aufgetragen, sondern auch die Fürstliche Frau Wittib ihre anmaßliche Possession nicht anders, als in Conformität dieser vitiosen Disposition anmaßlich ergriffen, welches alles mit dürren Worten in denen allegirten 3. Documenten enthalten.

c) Daß, da das Kayserl. nachgehends annoch ex super abundanti durch einen allgemeinen von Ew. R. R. selbst allgerichtet ratificirten Reichs-Schluß bestätigte Reichs-Hof-Raths-Conclusum de anno 1744. No. 4. denen Meiningschen Collegiis sowohl, als der Landschaft zu künftiger Nachachtung, und zwar specialiter auf den gegenwärtigen Fall insinuirt gewesen, das schnurstracks wieder selbiges streitende nunmehrige Benehmen derselben auf eine höchstverpönte Empörung hinauslaufft, folglich dadurch zum Favor der Fürstl. Frau Wittib kein die gewöhnliche Privilegia & jura possessoria nach sich ziehender Besiz, da ja secundum notoria juris principia so gar in causis mere privatis contra legem & rem judicatam keine Possessio zu statuiren ist, bewirket, noch wie die Fürstl. nächste Agnati, denen unabweislich die Tutela legitima so lang, bis Uns ein Rechtsbeständiges Testament davon ausschliesset, gebühret, verbunden erachtet werden können, wieder solche so respectable als notorische titulos die Fürstl. Frau Wittib in der so offbaren vitiosen null und nichtigen Usurpation zu lassen, und Unsere unabweisliche Jura in einer Sache, worüber alles rechtliche Gehör und weitere Process durch das rechtskräftigste judicatum und einen solennen Reichs-Schluß in perpetuum vorlängst vermorffen worden, erst durch den weitschichtigen Weg Rechtsens zu suchen.

Wir leben daher vielmehr der allerdevotesten Zuversicht, Ew. R. M. wesen von selbst allen höchst erleuchtet und gerechtst anerkennen, daß Wir bey dem von Seiten der Meiningschen Rätthe und Untertanen auf eine hochverpönte Empörung, auch in Ansehung der alleinigen unmündigen Fürstlichen Successorum auf eine höchst heftige Pflicht-Vergessenheit hinaus laufenden Vorfall so befugt als schuldig gewesen, sofort die Uns als proximis Agnatis zustehende Rechte und Obliegenheit gebührend zu vollstrecken, und gegen die Wiederpenfuge mit Nichterlaubtem Ernst zu sustentiren, um so mehr, als Wir Uns hiezu zum Voraus so wohl

wohl durch das Rechtskräftigste Conclufum de anno 1744. als durch E. K. M. Wahl-Capitulation Art. XV. §. 8. allerdings autorisiret erachten konnten.

Ben dem Ao. 1744. emanirten Reichs-Hofraths-Conclufio feynd Wir notorie selbst Confortes litis gewesen, folglich feynd wir auch dadurch über den auch dergleichen bey dem Herzogl. Anton Ulrichischen Testament obwaltenden præjudicial-puncten von aller weitem processualischen Einfechtung in perpetuum abfolvirt. Demnach ist in gedachtem Conclufio dem proximo Agnato, wie die verba formalia lauten, jene Kayserl. Definitiv-Erkänntnis

zu dem Ende notificiret worden, um sich eveniente casu in allem dar- nach zu richten und darauff zu halten.

Qui autem vult finem non potest non velle media, und da Uns als dergleichen proximis Agnatis eben dasjenige zusehet und obliegt, was dem damaligen nächsten Agnato gerichtlich aufgegeben worden, so feynd Wir auch so schuldig, als berechtiget, in Ansehung der Cæsarischen Söhne, und zum Besten der unmin- digen Meiningschen Prinzen, alle uns von GOTT verliehene Mittel zu Manute- nierung jener allerhöchsten Erkänntnis contra quoscunque geschnähsig anzuwenden.

Nach der Erb-Pflicht, die alle Fürstl. Sächsl. Vasallen und Unterthanen dem ganzen Fürstlichen Haus in der Receptmäßigen Ordnung zu leisten schuldig, ist auch unwidersprechlich, daß sämtliche Meiningsche Räte, Vasallen und Unterthanen, a momento mortis des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Edd. vormundschafftlichen Unterthanen der nächsten Agnatorum geworden, vigore der Tutelæ legitimæ, die Uns in solcher qualitet so lange, bis ein Rechtsbeständiges Testament Uns excludirt, zusehet, und aus solchem unwidersprechlichen Grund wird Uns hessentlich auch wieder die Meiningsche Räte, Vasallen und Unterthanen das Reichs-Verfassungsmäßige selbst eigene Manutenez-Recht, wie es Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in oben allegirten Art. XV. §. 8. der Kayserl. Wahl-Capitulation stipuliret worden, mit Rechts-Bestand nie- mahlen abgespröchen werden können.

Wir haben zwar äußerlich zu vernehmen gehabt, daß der verwittibten Frau Herzogin von Meiningen Edd. nunmehr darinne eine Ausfucht suchen werde, daß Sie die Landes-Regierung nur allein in Vormundschafftlichen Rahmen ihrer beeden unmin- digen Prinzen führen, von denen beeden Cæsarischen Söhnen aber ab- strahiren wolle, sich auch mit der Hoffnung schmeichle, daß Sie auf solche Art vor E. K. M. die allerhöchste Confirmation und Manutenez erhalten würde.

Wir sehen aber in E. K. M. allerhöchst erleuchtete Penetration und allerglorwürdigste Justiz- und Ordnungs-Liebe das allerdevoteste Bertrauen, Allerhöchst Dieselbe werden einem solchen im Grund äußerst præjudicialischen An- sinnen um so weniger Platz zu geben allergnädigst und gerechtst gemeynt seyn, als daraus nothwendig inextricable Beschwerten erwachsen müßten.

Eines Theils ist Unsem Fürstl. Gesamt-Haus höchstens daran gelegen, daß das Herzogl. Anton Ulrichische wunderfelseame Testament (worinnen Wir auf das unbilligste mißhandelt feynd, welches Wir zwar vor Unfere Personen um so leichter mit Gleichgültigkeit übersehen können, als darin zugleich die allerhöchste Majestas sowohl zweyer in GOTT ruhenden Kayser, als selbst Eur Kayserl. Majest., wie auch sämtliche höchst- und hohe Stände des Reichs, und die höchste Reichs- Gerichte auf das unverantwortlichste angefaßt worden) in keinem Stück zum Grund geleet werde, damit es nicht dadurch den Schein einiger Validität erwerbe, sondern vielmehr auf seiner unwidersprechlichen Nullität verliegen bleiben müße.

Andern Theils aber würde die Manutenez der Fürstl. Frau Wittib bey der Vormundschafft. Landes-Regierung, wann man schon zu gleicher Zeit die an- maßliche

maßliche Participation der Cäsarischen Söhne desavouiren oder cassiren wolle, ein noch weit nachtheiligeres ganz unerschmergliches Präjudiz vor Uns und den ganzen Reichs-Fürsten-Stand in Ansehung der Tutela legitimæ nach sich ziehen.

Dem es ist an deme, daß nicht nur corruente Testamento omnia quæ superstructa sunt, ipso jure collabuntur, und eo ipso unstrittig der Casus ab intestato eintritt. Es verliert also die Fürstl. Frau Wittib allen Prætext, womit Ihr Anspruch an die Meiningsche Landes-Regierung colorirt gewesen, und ihre Tutela würde auch um deswillen nicht mehr als eine Tutela testamentaria, und als ein Auftrag des Herrn Herzogen Anton Ulrichs angesehen werden können, weil er ihr selbige nicht anders, als unter der Mit-Bedingniß der Mit-Erbenschaft seiner Cäsarischen Söhne, und der Mitführung der Regierung auf ihren Nahmen destiniert gehabt, vielmehr von selbstn daraus folgte, daß die Manutenez der verwittibten Frau Herzogin bey der von ihr usurpirten Vormundschaft und Landes-Administration, welches zwar von Seiten Ew. Kayserl. Majestät nach Allerhöchst Deroelben allgerlorwürdigsten Eifer vor Recht und Ordnung niemahlen zu vermuthen, auf eine förmliche Tutelam dativam hinauslauffen würde.

Die Inconvenientien und gravamina, welche aus einer solchen nicht vermutlichen Tutela dativa nothwendig erwachsen müsten, lassen sich gar nicht übersehen.

Dann

Itzlich ließe sich eine solche der Fürstl. Frau Wittib einräumende bedenkliche Prærogativ mit derselben in diesem ganzen Vorfall an den Tag gelegten Betrag nimmermehr vereinbaren, nachdem Ihre Edd. zu Unserer äußersten Bedaurniß, den von ihrem seeligen Herrn Gemahl zu Durchsetzung seines denen Reichs-Geheßen der Kayserl. Wahl-Capitulation, denen Reichs-Gerichtlichen rechtskräftigen judicatis und einem solennen Reichs-Schluß zuwieder errichteten Successions-Plan, zur empfindlichsten Vernachtheiligung ihrer eigenen leiblichen unminndigen Prinzen, der alleinigen Successorum ex providentia majorum, auf eine ganz unbegreifliche Art sich zugeeignet, und wie vor- und nach dem Todes-Fall an allen zu dessen Durchsetzung gemachten hochverordneten Militar- und andern violenten Anstalten, also auch in solcher Absicht an der zu Verheimlichung des Todes gespielten Comædie Theil genommen, alle Ihre in Unserm Nahmen geschehene so freundschaftliche Vorstellungen eludirt, und durch die beharrete unjustificirliche Vorkehrungen, sich auch des dabey vergossenen unschuldigen Menschen-Bluts schuldig gemacht hat.

Wie weit sich hiebey Ihre Edd. zu Unserer wahren Betrübniß durch böse Rathgeber fasciniren und verblenden lassen, zeigt unter andern Ihr sub No. 16. beygefügtes Schreiben vom 2ten Febr. da Sie sich die Unserer Seitß wegen der Cäsarischen Söhne Ihre gemachte Vorstellung als eine im Grund ganz irrige Meinung von ihren übelgesimten Rathgebern vorpiegeln lassen, obshon der in diesem nachmlichen Schreiben inserirte Art. VII. so wohl, als das auf ihre Vollmacht ausgefertigte Commissoriale sub No. 11. ingleichen das, unter ihren Nahmen affigirte gedruckte Patent sub No. 12. die Mit-Erbchaft der Cäsarischen Söhne und die Mitführung der Regierung auf derselben Nahmen mit dürren Worten enthält.

Geruchen nun E. K. M. auf der andern Seite aus denen Beylagen sub Numeris 7. 8. 9. 13. 17. 19. 20. 22. 24. 25. 26. 27. Unsere hierbey bezeugte Fürstredliche Besinnung, Unsere Entfernung von aller Neben-Absicht und Eigennuß, Unsern Eifer vor die Erhaltung nicht nur des Wohlstands und der Ruhe in dem Fürstlichen Gesamt-Haus, sondern auch vor das wahre Beste der unschuldigen unminndigen

diger

bigen alleinigen Successorum und selbst der Meiningsischen Landen, Unsere Legalität, Unsere Gültigkeit, und Unsere Langmuth bey der anhaltenden hochverpöndlichen Empörung der Meiningsischen Räte und Unterthanen Reichsvoäterlich zu betrachten, so werden Allerhöchstdieselbe von Selbsten den allgeredtesten Schluß daraus machen, wie schmerzlich es nicht nur Uns in particulari in Ansehung Unserer Befehmässigen Betrags gegen die wiederrechtliche und hochverpöndte Unternehmung des Gegentheils, sondern auch dem ganzen Teutschen Reichs Fürstenstand, in Ansehung der durch die kundbarste Befehse, Pacta Domus, und Obfervanz so heiliglich bekräftigter Vorrechte der Tutelz legitimæ fallen müste, wann bey solcher offenkundiger Beschaffenheit der Umstände dieses Vorfalles der vermittelten Frau Herzogin von Meiningen Liebden, welche nicht nur bey der unwiderprechlichen Nullität des Herzoglich Anton Ulrichischen Testaments keinen Rechts-Grund zu Führung der Meiningsischen Regierung vor sich hat, sondern auch sich bishero eine so unjustificirliche Theilnehmung an so wiederrechtlichen und ganz unverantwortlichen Unternehmungen zu Schulden kommen lassen, wieder Uns und Unsere unwiderprechliche Vorrechte nach ihrem ungegründeten Gesuch manutēnirt werden wollte.

So wenig Wir aber ein solches bey E. K. M. allerhöchst erlauchter Weltgeprieener Einsicht und Justiz-Liebe besorgen, oder auch nur vor möglich halten, so wenig können Wir jedoch Umgang nehmen, und zwar in Betracht der arglistigen, captiosen und unwahrscheinlichen Ausstellungen, deren sich die Meiningsische Räte, wie aus dem sub Nro. 28. beygedruckten Schreiben zu ersehen, zu bedienen keinen Schein tragen, die disseitige so unschuldige als Befehmässige Ausübung der Uns bey diesem Tutel-Fall unwiderprechlich zustehenden Befugniß und Obliegenheit quam impudentissime zu denigiren, hingegen ihrer so hochverpöndten Empörung den gekünstelten Schein der Unschuld und Rechtmässigkeit zu geben, E. K. M. unsere Rechtsbegründete Einwendungen wieder das Grundlose Gesuch der vermittelten Frau Herzogin von Meiningen in allerdevotestem Vertrauen zu allergnädigster und gerechtester Behergigung vor Augen zu legen, der alleruntertänigsten Zuversicht lebend, Allerhöchstdieselbe werden weder in Ansehung des mit einem so wesentlichen vicio visibili laborirenden folglich ipso jure null und nichtigen Herzogl. Anton Ulrichischen Testaments, noch in Ansehung der von der vermittelten Frau Herzogin ausgebettenen Manutēnenz bey der contra rem judicatam und einen allgemeinen Reichs-Schluß ohnehin nicht statt habenden anmaßlichen Possession wieder Uns etwas wideriges verhängen lassen, zumahlen die zu Vindicierung der Uns bey gegenwärtigem Vorfalle zustehenden Befugniß und Obliegenheit gemachte unschuldige Anstalten

lich durch das dem proximo Agnato in dem Kayserl. Reichs-Hofrats-Concluso vom 25. Sept. 1744. auf den gegenwärtigen Fall injungirte **darauf halten;**

ztes durch den XV. Art. §. 8. der Kayserlichen Wahl-Capitulation, und

ztes durch das zu Verhütung aller aus denen Meiningsischen Anstalten besorgter unglücklichen Extremitäten zu Gewinnung der Zeit bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht, so bald der Tod bekant worden, nachgesichteten ten hujus secundum Nrum 26. erkannte den 12ten insinuirte- und secundum Nrum 30. den 18ten auf Uns insgesamt, und specialiter wieder der vermittelten Frau Herzogin Ebd. extendirte Mandatum turbarum oppositionumque prohibitorium, & de non resistendo Tutelz legitimæ S. C. auf das Reichs-Befehmässige bedeckt seynd.

f

Ein.

Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Kayserl. Gnaden und allergerechtesten Protection empfehlen Wir Uns unter Vorbehalt aller Uns competirenden Rechten allerunterthänigst, und verharren mit der allerrespectuossten Reichs-Ständischen Devotion Lebenslänglich

Lw. 2c.

Franz Josias,  
H. j. S.

Friedrich,  
H. j. S.

Ernst Friedrich Carl,  
H. j. S.

Coburg,  
Friedenstein, den 21. Febr. 1763.  
Hilburghausen,

No. 36.

### Registratur über die gewaltsame Zurückjagung eines nach Meiningen abgeschickten Läuffers.

Actum Beßtrich den 18. Febr. 1763. Nachmittags um 3 Uhr.

**N**achdem Fürstl. Commissio, bey Ihrer heute Mittags alhier erfolgten Ankunft, niemand von denen durch das gestrige Schreiben anhero eingeladenen Meiningischen Herren Regierungs-Räthen angetroffen, wurde sogleich der S. Hilburghäuptische Hof-Läuffer, Johann Heinrich Kriegsmann, nach Meiningen abgeschicket, um daselbst zu vernehmen, ob gemeldtes gestern von Themar aus von den Herren Deputirten abgelassene Schreiben der dassigen Regierung richtig wäre überliefert worden, und noch einer aus ihrem Mittel sich hieher bemühen wolle? Es kam aber ernannter Läuffer schon jeso wieder zurück, und referirte, daß, als er auf dem Berge ohnweit Grimmenthal, oder dem gemeinlich sogenannten Spittel, gekommen, aus dem Walde vier Schüsse gegen ihn geschehen wären, wodon er zwen Kugeln ganz eigentlich über und neben sich vorbeysaßen hören. Er habe sich daher nicht getrauet, vollends nach Meiningen zu lauffen, sondern seinen Rückweg ohngefümt wieder hieher angetreten. Doch wären einige von den diesseitigen reitenden Jägern auf den Ort, wo die Schüsse gefallen, zugesprengt; ob diese aber die Thäter noch angetroffen, könne er nicht wissen.

Nachrichtlich ist solches anhero registrirt worden, ut supra

Johann Friedrich Kobe,  
D. Geh. Secretarius.

No. 37.

### Registratur über die dem Meiningischen Beamten zu Massfeld nach Wiedereinrückung der Gemeinshaftlichen Troupen geschehene gütliche Vorstellung.

Actum Beßtrich, im S. Meiningischen Amte Massfeld, den 15. Febr. 1763.

**G**leich nach Ankunft der Hochfürstl. Deputation alhier fandte sich, statt eines von Fürstl. Meiningischer Regierung erwarteten Membri Collegii, der Sachsen-Meiningische Beamte Schröder von Untermassfeld ein, mit dem Anbrin-

Anbringen, wie zwar bey Hochgedachter Fürstl. Regierung das von der Gesamtschafftlichen Deputation gestern per Ekstafette dorthin abgelassene Invitations-Schreiben richtig eingegangen, ein jedes Membrum Regiminis aber dergestalt mit Arbeiten obrüirt sey, daß der eine an das Hochpreißliche Kayserl. Cammer-Gericht, der andere an den Crayß zu expediren, und der dritte die starckgehende Correspondenz nach Frankfurt zu besorgen habe, dahero er befehliget worden, von der Deputation zu vernehmen, wohin deren Gedanken und gültliche Besinnungen abzuleiten, die dann demselben unter verhoffender gnädigster Begnehmung Fürstlich jedoch nur mündlich dahin eröffnet wurden:

Es verlangten die Hohen Fürstl. Herren Agnaten mit Beyfall der Rechte, Kayserl. Urtheile auch bestätigten Reichs-Schluß und Sächsl. Haus-Verfassung, auf eine höchstbillige Weise, und selbst ja primario pro tuendis juribus Serenissimorum pupillorum, daß der vermittelsten Frau Herzogin zu S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. das vorgebliche Testament Dero Hochseligen Herrn Gemahls, welches wegen der darinnen enthaltenen höchstunstatthafften Erb-Einsetzung, als dem wesentlichsten Punct an einem vicio insanabili laborire, auf seinen offenbaren Ungrund und nullität beruhen lassen, und gänglich davon, folglich auch von der alsdann corruirenden Tutel-Constitution völlig abzugehen, hingegen mit denen Fürstl. Herren Agnaten, welche Ihroselben die Mit-Vormundschafft von Anfang an, auch wenn gar kein Testament vorhanden gewesen wäre, laut der vorlängst unter sich getroffenen Convention, hätten übertragen wollen, ein Comportement einzugehen geruhen möchten, wobey jedoch voraus zu setzen, daß die in der bisherigen Obervormundschafftlichen Qualität anmaßlich ausgeübte Actus possessorii müßen annulliret, vor allen Dingen aber der Fürstl. Gesamtschafftlichen Deputation die Einrückung in die Residenz Meiningen mit einem hinlänglichen Bedeckungs-Commando nachgelassen werden, worauf sodann wegen des künftigen modi gerendæ tutelæ weiter zu conveniren seyn, auch wegen des denen beyden aus der Mißeyrath erzeugten Prinzen auszufehenden appointments das gehbrige sich verabreden lassen würde. Dieses seyn der Hohen Agnatischen Höse gültliche Vorschläge, womit sie bey der ihnen gebührenden Tutelæ legitime der vermittelsten Frau Herzogin Durchl., obgleich keine gültige Testamentaria existire, dennoch die Verwaltung derselben, im Fall baldiger Zügung, nach einem darob zu treffenden Concert, zu überlassen nicht abgeneigt wären. Nur erwarte man binnen jezt und Morgen Mittags aufs längste, entweder der Fürstl. Regierung categorische Antwort, oder wenigstens den Einlaß der Deputation samt ihrer Suite und zulänglicher Bedeckung in die Stadt Meiningen, widerigenfalls man die Rechts zugelasene Gewalt Instruktionmäsig weiter fortsetzen müße.

welches dann der S. Meiningische Beamte Schredter in seine Schreib-Tafel annortirte, ad referendum annahm, und darauf mit einem Dragoner bis zu Ende der diesseitigen Vorposten convoyiret wurde. Actum ut supra.

## Registratur über die Antwort des Massfeldischen Beamten.

Actum Besriecht im Fürstl. Meiningischen Amte Massfeld,  
den 16. Febr. 1763.

**N**achdem Deputatio bis heute Nachmittag 1. Uhr auf die Wiederankunft des Sachsen-Meiningischen Amtmann Schröders gewartet, so ist solche endlich dicta hora erfolgt, und von ihm folgende Ausrichtung in substantialibus abgefattet worden:

Die Sachsen-Meiningische Herren Regierungs-Räthe liessen Deputationi nebst ihrem Compliment die Versicherung geben, daß ihre Erklärung auf die gestern durch ihn gethane Proposition wo nicht heute Abend, doch morgen frühe per Estaffetta erfolgen solle, welcher Ausrichtung dictus praefectus quasi, als vor sich, noch mit beysügte, daß, wie er gehöret, die anmasslichen Sachsen-Meiningische Patente ab- und solitarie, auf die Fürstl. Prinzen zweyter Ehe und deren Fürstl. Frau Mutter, als Ober-Vormünderin und Landes-Regentin, umgeändert, nicht minder auch die Pflicht-Anweisung derer Officialium dahin adtemperirt werden sollten. Er fragte hierbey an, ob man so nach bis morgen früh sich keiner weitem Militär-Unternehmungen zu befahren habe?

### Deputatio

gab demselben hierauf, nebst Bemerkung einiger Unzufriedenheit über das so lange jenseitige cunctiren in Antwort zurück, daß man bis zu solchem sich selbst gesetzten Termin zu superscediren bey denen höchsten Behörden zu verantworten sich getraue, die quasi privato nomine angemeldete Einlenkungen an seinen Ort gestellt seyn lasse, zugleich aber auch ohnverhalten müsse, daß man

- a) von der primis staminibus destituirten testamentarischen Tutel-Idée ohnmöglich eine weitere Explication mit angehen,
- b) aber auch nicht anders, als in loco Meiningen (weßhalber der Amtmann Schröder eine willfährige Reception absque manu militari, ebenfalls als vor sich, thunlich angeben wollen) sich in corpore Deputationis, als mit satzsaumer und der bis anherigen animosen Benehmung dasiger Dienerschaft angemessenen Bedeckung, worauf man abstrahendo etiam a fide publica, pro qualitate negotii & dignitate Serenissimorum Committentium bis zu allenfallsiger weiterer höchster und conformer Anweisung zu bestehen nöthig hat, dahin begeben werde.

Actum ut supra.

C. E. v. Beulwitz.    H. E. Gotter.    Joh. Sebastian Kob.

## Schreiben der Meiningschen Ráthe an einen Hoch- löblichen Fränkischen Creys- Convent.

Unsere freundliche Dienste zuvor!

P. P.

**D**aß die Herren auf Unsere unterm 9. huj. nothgedrungene Vorstellung hoch-  
geneigtest zu reflectiren, und an die Herren Herzoge zu Sachsen Coburg-  
Saalfeld, Gotha und Hildburghausen, so nachdrücklich und gerechteste De-  
hortatoria ergehen zu lassen beliebet, erkennen wir mit ganz besondern Dank.  
Wir hätten verhoffet, es würden obgedachte Hochfürstl. Höfe hierauf von allen  
Gewalthätigkeiten und ferneren Unternehmungen absehen, und die hiesigen Fürstl.  
Lande von denen feindseligen vereinigten Troupen evacuiren. Allein wir ha-  
ben, leider! das Gegentheil erfahren müssen, indem die feindlichen Troupen,  
und dabey befändliche Sachsen-Coburg-Saalfeld- Sachsen-Gotha- und Sachsen-  
Hildburghäusische Ráthe, am 1sten hujus mit einer verstärkten Macht und Artil-  
lerie die hiesigen Fürstl. Lande abermahlen überfallen, sich in die Dorfschaften des  
hiesigen Fürstl. Amts Maßfeld de facto einquartirt, die Unterthanen auf das  
äußerste und abscheulichste mißhandelt, ihnen alles Schieß- und Hauß-Gewehr  
abgenommen, durch Rauben, Plündern, Schlagen und Schießen die uner-  
hörteste Excesse begangen haben, und damit bis jetzt continuiren, ja öffent-  
lich androhen, die hiesige Fürstl. Residenz-Stadt nachmahlen zu bombar-  
diren und in Brand zu stecken, weswegen man in der größten Furcht, Angst und  
Schrecken. Die Herren werden bey diesen vorliegenden wahren Umständen Uns  
nicht verdenken, daß Dieselben wir hierdurch nachmahlen ergehen eruchen, nicht  
allein die Dehortatoria zur Würksamkeit zu bringen, sondern denen hiesigen ohn-  
verschuldt bedrängten Landen mit hilfflänglicher Mannschafft eiligt zu Hülffe zu  
kommen, und ohnmaßgeblich dem in der Nähe und zum Theil in hiesigen Fürstl.  
Landen bereits liegenden Fürstl. Anspachischen Dragoner-Regiment hierzu schleuni-  
ge Ordre zu ertheilen. Womit ic. Datum Meinigen zur Elisabethenburg den  
17ten Febr. 1763.

Fürstl. Sächsl. zur Ober-Vormundschaftl. Regierung  
anhero verordnete Præcident und Ráthe.

J. H. von Pfaffenrath.

## Schreiben des regierenden Herrn Herzogs von Sach- sen-Gotha Durchl. an den Löbl. Fränkischen Creys- Convent.

**W**ir zweifeln nicht, die Herrn und Dieselbe werden aus Unserm Schreiben  
vom 14ten dieses sowohl, als aus der inzwischen pro Informatione  
publici gedruckten Specie facti von denen Meiningschen Troublen  
eine ganz andere Idée gefaßt haben, als Ihnen Anfangs durch die unverantwor-  
tliche Suggestiones der Meiningschen Ráthe beygebracht worden.

g

Es

Es ist Uns inzwiſchen dasjenige Schreiben, was an Dieſelbe unter dem Nahmen vom Präſident und Rätthen der Meiningsiſchen Regierung unterm 17ten dieſes erlaſſen worden, zu Handen gekommen, aus welchen Wir mit Entſetzen verlesen, wie dieſe unautorisierte privati nicht erdörthen, auf das impudenteſte vorzugeben,

- <sup>1</sup> es würden von Unſern zu Bedeckung Unſerer Gefesmäßigen Vorkehrungen
- <sup>2</sup> in dem Meiningsiſchen ſiehenden Trouppen die Meiningsiſche Unterthanen
- <sup>3</sup> auf das äußerſte mißhandelt, durch rauben, plündern, ſchlagen und ſchießen
- <sup>4</sup> die unerhörteſte Exceſſe begangen, und damit continuirt, ja öffentlich angedrohet, die Reſidenz Meiningen nochmaſlen zu bombardiren und in Brand zu ſtecken.

Gleichwie aber alle dieſe Ausſtreuungen auf der ſchändlichſten Unwahrheit, und alle Unternehmungen der Meiningsiſchen Rätthe, Diener und Unterthanen auf einer hochverpönten Empörung beruhen, alſo haben hingegen Wir neben Unſerer Herrn Bettern zu Coburg und Hildburghauſen Ebd. Ebd. um kein unſchuldig Menſchen-Blut vergießen zu laſſen, den Gimpf auf das langmüthigſte vordringen laſſen, um ſo mehr, als Wir zuverläſſig hoffen konnten, daß das den 1. Febr. von dem Kayſer. und des Reichs Hochlöbl. Cammer-Gericht erkannte Mandatum turbarum oppositionumque prohibitorium & de non reſiſtendo Tutori legitimo S. C. auf die weitere Anzeige nicht nur auch auf Unſere Herrn Bettern Ebd. Ebd. ſondern auch ſpecialiter wieder der verwitweten Frau Herzogin von Meiningen Ebd. und ihre auf das viſibiler nichtige und wieder die Rechtskräftige Kayſer. Judicata, und einen allgemeinen Reichs-Schluß ſtreitende Teſtament unmaßlich ergriffene Poſſeſſion unſehbar extendirt werden würde.

Wann nun auch ein ſolch extendirtes Mandat den 18ten dieſes würdlich erkannt worden, ſo können wir keinen Umgang nehmen, denen Herrn und Denenſelben den Abdruck davon, nebst einer wiederholten an die Meiningsiſche Stände, Vaſallen, Rätthe, Diener und Unterthanen erlaſſenen erſtlichen Warnung hiebey mitzutheilen, mit dem Gefesmäßigen Erſuchen, Dieſelbe möchten nicht nur denen Meiningsiſchen Rätthen, welche biſherd die in denen Reichs-Geſetzen ſo hochverpönte, auch noch neuerlich durch ein Reichs-Gerichtliches Mandat ſpecialiter verbotene Zusammenrottungen des Volkes, ingleichen die beſtändige Beunruhigung der Gemeinſchaftlichen Fürſtlichen bloß zum Beſten der unmündigen Meiningsiſchen Landes-Succeſſorum und ihrer Landen ſelbſt in dem Meiningsiſchen ſtehenden und die genaueſte Diſciplin beobachtenden Trouppen anzubefehlen fortfahren, auf ihre unederſchämte Zuſchreiben, eine ſolche Reſolution zugehen laſſen, als es ſolchen Lügen und Empörern gebühret, ſondern auch im Gegentheil zu Abfürzung dieſes ärgerlichen Umweſens Uns von Creyſes wegen zu Behauptung des in dieſer Sache ehemahlen ergangenen Reichs-Schlusses eine ſolche aſſiſtenz zu leiſten, damit der Sache auf einmahl und ohne Blutvergießen die abſcheuliche Maas verſchafft werden könne. Denen Herrn und Denenſelben verbleiben Wir \*

Friedenſtein den 26. Febr. 1736.

Friedrich, H. J. C.

No. 41.

Schreiben des die gemeinschaftliche Fürstlich-Sächsl.  
in dem Meiningschen stehende Troupen commandirenden  
Obristen von Selsler an die Meiningsche Regierung.

**E**w. Hochwohl: Wohl und Hoch: Edelgebl. kan nicht unberogen blieben  
seyn, daß von denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herzogen zu S.  
Coburg, S. Gotha, und S. Hildburghausen, ich mit einem Corps Fürstl.  
Haus- Troupen, zu Bedeckung der Meiningschen Vormundschaft halber abge-  
schickten Deputation, in die hiesige Fürstl. Meiningsche Lande einzurücken com-  
mandirt worden bin, nachdem vorhero glaubhafte Nachrichten aller Orten einge-  
gangen waren, daß man in denen Meiningschen Landen nicht nur alle wehrhafte  
Männlichkeit aufgebothen, und auf eine der Nachbarschaft befremdliche Art unter  
Gewehr gesetzt, sondern auch weder Coburg- noch Hildburghäusische Reisende an-  
ders als nach vorgänglicher scharffer Examination passiren, auch wohl gar wieder  
abweisen lassen. Hieburch wurden nun meine gnädigste Herrn Commitenten  
bewogen, der gesamttschafftlichen Deputation die oberwehnte Bedeckung auf al-  
len Fall mitzugeben. Ich aber erhielte zugleich die gemessene gnädigste Anweisung,  
bey Einrückung in Meiningsche Lande (welche keinesweges feindlich zu überziehen  
jemahls die Meynung gewesen) die allerstrengste Mannszucht zu halten, und keines  
Orts Einwohner an den geringsten ihres Eigenthums kräncken: noch weniger gegen  
die Personen oder Ortschaften selbst thätlich und feindlich agiren zu lassen, bis diese  
mit Feindseligkeiten meinen Troupen wiewohl wieder Vermuthen, begegnet  
würden, alsdann, eine abgebrungene Nothwehr ohne dem nach allen natürlichen  
und menschlichen Gesetzen, sich von selbst versethet. Nun bin ich als ein in der  
Welt genugsam versuchter Officier mit der Renommée grau worden, daß ich von  
den Befehlen meiner Obren niemahls einen Schritt abzuweichen gewohnt gewesen,  
und also auch hierinnen, wie es ohnedem der Dienst eines Officiers mit sich bringet,  
jederzeit mein Devoir gethan habe. Hievon habe ich die Probe in mehrren  
Campaignen gemacht, und meine Hochgeehrteste Herren müssen mir zutrauen, daß  
ich bey meinen dormaligen Ausmarsch nicht allererst den Vorlaß gefaßt, von mei-  
ner alten Gewohnheit mit Ausrangensetzung der vor mir habenden Verhehle und Ver-  
schmigung der Menschlichkeit abzugehen. Gleichwohl ist von Hochfürstl. gesamtts-  
schafftlichen Deputation mit übergroßer Befremdung zu vernehmen gewesen, daß  
die Herrn sich nicht entblödet haben, beim Hochlöbl. Fränkischen Creyß- Con-  
vent mich und die unter meinem Commando habende Troupen mit einer ehr-  
losen Anschuldigung, als ob wir in denen Fürstl. Meiningschen Landen plünderten  
und mit Sengen und Brennen droheten, ohne vorgängige hinlängliche Untersuchung  
zu beschmigen, auch in einem ad Deputationem erlassenen Schreiben solches zu  
wiederholen. Wie empfindlich mir dergleichen von der Wahrheit ganz verlassenen  
Imputation zu Gemüthe gehet, kann nur solchen Personen verborgen bleiben,  
denen weniger als mir daran gelegen, mit Reputation vor einer ehrbaren Welt zu  
bestehen.

Zwar wenn derer Durchl. Agnatischen Sächsischen Häuser bloß auf das wahre  
Beste der unmündigen Fürstl. Meiningschen Zwey rechtmäßigen Landes- Fürsten  
hegende Absichten bey den getroffenen Vorkehrungen nicht allzu Fürstredlich, und  
Ihro Fürstl. Gedenkung gegen die ungläubliche Verstockung der wieder ihre ange-  
hochene Landes- Fürsten streitenden Dienerschaft nicht allzumitleidig waren; So hät-  
te ich die öfttere Zündhigungen von denen in hiesigen Landen aufgetretenen verbes-  
sen

ten Empörern schon längst ressentiren, und mit wahrer Strenge gegen das rebellische und mehr als feindlich mir und meinen Leuten Begegnende Land-Volk verfahren können, als ich jedoch zu meiner Satisfaction sowohl meiner eignen Abneigung, als der von der Fürstl. Deputation hegenden sanftmüthigen Bedenkungs-Art nach, nicht gethan habe;

Zwar finde ich unter meiner Ehre, mich mit dießfalschen Attestaten gegen Dieselben zu legitimiren. Es muß mir aber jede deren Dorfschaften, welche mit meinen Leuten bequartieret sind, gutwilliges Zeugniß geben, daß ich mit meinen und meiner Herren Officiers Vorwissen, alles bösen Willens ohnerachtet, den mindesten Excess meinen Truppen gegen niemanden gestatte, es müste denn diejenige abgezwungene Nothwehr unschicklicher Weise also benennet werden, welche ich gegen die wieder alle Kriegs-Raison angesponnene Zusammenrottirung des unmontirten Land-Volkes zu meiner eignen Sicherheit habe müssen vorkehren lassen.

Außerdem muß ich, da alle Fourage und sonstige Bedürfniß vor daares Geld bezahlet wird, von der hiesigen Dorfschaft das freywillige Lob annehmen, daß ich als Vater vor sie sorge, weil sie wohl sehen, daß niemand von Fürstl. Regierung noch sonst sich ihrer auch nur intercedendo annimmt, und sie den ärgsten Mißhandlungen preis ständen, wenn ich solche nicht selbst verabscheute, ob ich gleich davor bey denen Herren wenig Dank verdienet habe. Ich muß daher den gegen mich so öffentlich angebrachten Unglimpf Rahmens meiner und derer unter meinem Commando stehenden Herrn Officiers hiermit solennissime auf das wohlbedächteste widersprechen, und halte die Anzeige von mehr als feindlichen Begegnissen, so ich meinen Truppen gestattete, so lange für eine Ehrenrührige schlechte Calummie, bis mir ein klares Exempel den Beweis davon vorlegen wird. Wie ich nun mich mit dergleichen Zubringlichkeiten ferner zu menagiren bitte; also behalte mir auch bevor, meine personelle Satisfaction gegen männiglich zu nehmen, wosfern diese zum öffentlichen Creyß-Convent gegen mich gebrachte Anzeige nicht eben daselbst wieder revocirt, und die mir als einen honnette homme hierdurch beschehene empfindliche Antastung gehoben werden wird. Diese meine honneur wolte mir nicht erlauben, denen Herren meine über Deroselben vorerllige Anschuldigungen geschöpften Unzufriedenheit länger zu verhalten, indem ihnen mein ganzer Character auf einer bessern Seite würde kennbar worden seyn, wenn Sie beliebt hätten, sich vorhero nach meiner Mannszucht genauer zu erkundigen, und die Ihnen vorgedebte Excesss zu der mir sodann gebührenden Abndung wissend zu machen, ehe Sie die Welt mit Unwahrheiten übertäubt hätten. Noch ferner werde ich bemühet seyn, denen Herren meine mit meiner gnädigsten Herren Commitenten Fürstredlichen Bestimmungen übereinstimmenden Arrangements mit derjenigen besondern Distinction u. c.

Beßlerit den 26. Febr.  
1763.

von Selter.

No. 42.

### Zeugniß der Meiningschen mit Fürstl. Sächsischen gemeinschaftl. Truppen bequartierte Dorfschaften.

**D**a der Herr Obriste und Commandant von Selter am 15. Julij mit einem Theil von ihrem Corps allhier eingerucket, ließ gedachter Herr Obrister mich holen, und beedte sich in folgenden Ausdrücken gegen mir, nemlich: Ich rucke allhier mit einem Theil von meinem Corps ein; vermitte meines gnädigsten Herrns Befehl, muß ich die härteste

schärfste Mannszucht und Ordre in Meiningschen Landen halten, sage er denen Bauern an, daß der Soldat wegen seinen starcken Zuschuß alles baar bezahlen muß, hat er eine Klage, daß ein Bauer nur im mindesten geträncket wird, komme er ohne Bedenken zu mir, es soll sogleich Hülfte geschehen. Nun arretiren wir auf unsere Pflicht, daß nicht allein die ausgeschriebene Rationes mit 25 Xer baar bezahlet, auch kein Soldat seinen Wirth das mindeste nicht abgefordert, sondern hat einer oder der andere etwas genossen, so ist es wegen ihren guten freundschaftlichen Bezeigen und aus freyem Willen geschehen; wegen der starcken Mannszucht von dem Herrn Obristen hat derselbe in unsern bedrängten Umständen als ein Vater gethan, welches alles wir nachmahlen ohne Zwang und freyen Willen dankbarlichst erkennen und Pflichtmäßig arretiren. Signatum Behrtrich den 25ten Febr. 1763.

(L. S.)

Johann Caspar Otto, Schultheiß.  
 Johann Baltasar Henckel, Dorfs-Vorsteher,  
 Caspar Anschütz,  
 Hans Caspar Anschütz, } Zwölffer.  
 Christoph Bauer,

Num. 2.

Actum Einhausen den 26. Febr. 1763.

Wurde der Schultheiß Johann Caspar Carl, nebst denen Dorfmeistern und Vorsteher alhier, auf Befehl des Herrn Obristen-Lieutenant von Borberg, vorkeschieden, und über nachfolgende Article in Beysteyn sammtlicher Herrn Capitains befraget:

Art. 1.

Was bey Einrückung des Herrn Obristen-Lieutenants von Borberg dem Schultheiß nebst den Dorfmeistern angelaget und vorgeprochen worden.

Art. 2.

Ob seit unserm Hierseyn bis auf heute den 26. die hiesige Gemeinde einige Beschorwen vorgebracht hätte?

Art. 3.

Ob sowohl der Schultheiß als die ganze Gemeinde, wann sie etwas zu einer Entschertung des Dorffs vorgebracht haben, ihnen nicht sogleich alle mögliche Hülfte ertheilet worden?

Art. 4.

Ob nicht vor sämtliche Herren Officiers-Genillere und Dragoner-Pferde, jede Ration mit 25 Kreuzer, und alles, was die Herren Officiers und Soldaten von ihren Wirthen erhalten, baar bezahlet worden?

## Responso

ad Art. 1.

Der Herr Obristen-Lieutenant von Borberg hätten gleich bey dem Einrückten gesagt, daß sie nicht als Feinde, sondern als Freunde kämen, und hätten den Befehl bereits gegeben, alles mit baarem Gelde zu bezahlen, was von den hiesigen Unterthanen empfangen würde.

ad Art. 2.

Nein, sie wären seit der Einrückung alhier nicht mit Klagen vor den Herrn Obristen-Lieutenant gekommen, und wäre ihnen von demselben der Befehl gegeben, bey dem ersten Excess es anzugeigen.

ad Art. 3.

Ja, sowohl wegen der Fuhrten als der Worthen-Gänge, und überhaupt wiederführe ihnen alle Gefälligkeit, daß sie nicht über den mindesten Excess zu Klagen hätten, und die beste Mannszucht gehalten würde.

ad Art. 4.

Ja, sie müsten gestehen, daß alles baar bezahlet wäre, und würden auch die Bedienten darzu angehalten, daß sie alles ebenfalls baar bezahlten, ausgenommen das Holz und Licht, was an die Wachten geliefert, ist nicht vergnügt worden.

h

Art.

Art. 5. Ob nicht osterweibter Schultheiß nebst denen Vorstehern attestiren muß, daß Anfangs kein Bauer seinen Soldaten weder Bier, Brandwein noch Fleisch vor baares Geld hat abreichen wollen, weshalb sich der Herr Obrist-Lieutenant von Vorberg genöthiget gesehen, die Verfügung zu treffen, und selbst schlachten zu lassen, und nach dem hiesigen gewöhnlichen Tax sowohl das Pfund Fleisch à 6 Xer, und jedes Maas hiesiges Bier, welches nicht viel besser als Cöfent ist, mit 2 Kreuzer bezahlet, und überdies, zu besserer Subsistenz der Truppen und Erleichterung der hiesigen Gemeinde, einen Markquedenter mit Bier und vielen andern Vornamen von Hildburghausen habe kommen lassen?

Art. 6.

Ob er die Schule nicht selbst zur Nacht-Stube angewiesen, und ob er verlanget, daß solche geändert werde, so möchte er nur sonst einen bequemen Ort, ohnweit dem Thor gelegen, zur Nacht anweisen?

Art. 7.

Ob nicht jeder Soldat sein richtiges Brod von denen Ständen erhalten?

Das vorkiehende sieben Punkte uns nochmals, dem Schultheißen, Dorfmeistern und Vorstehern, vorgelesen, und dieß Auslage der Wahrheit gemas, weder durch Verbedung noch Zwang geschehen, auch sogar auf Verlangen alles edlich erhartet wollen, daß also dem Herrn Obrist-Lieutenant, und deren dessen Commando habenden Truppen, nichts zur Last geleyet werden kan, solches ist von mir alles mit gutem Vorbedacht eigenhändig geschrieben, wie auch durch Vordruckung des Gemeinde-Siegels und meines, des Dorfmeisters und Vorstehers Unterschrift bekräftiget. So geschehen den 26. Febr. 1763.

(L. S.)

Ja, sie attestiren, daß, weit Anfangs nichts zu haben gewesen, so hätten der Herr Obrist-Lieutenant von Vorberg schlachten und das Pfund Fleisch vor 6 Xer, wie es vor der Einrichtung der Truppen auch wäre verkauft worden, ingleichen jedes Maas Bier 2 Kreuzer, wie sonst allezeit hier gewöhnlich, ebenfalls bezahlen lassen. Gleichwie ich, auf des Herrn Obrist-Lieutenants Befragen, den vorhergehenden Tax selbst, wie es vor Einrichtung die Einwohner allhier einander abgekauft, selbst angezeigt habe.

ad Art. 6.

Er, Schultheiß, hätte zwar die Schule nicht angewiesen, doch wisse er auch keinen bequemen Ort, und könnte der Schulmeister seine Kinder in der obem Stube informiren, auch mit seiner Familie alltdg wohnen.

ad Art. 7.

Ja, es wären ihnen allezeit ihr gehöriges Brod abgegeben worden.

Johann Caspar Carl, Schultheiß,  
Johann Christian Büttner, Vorsteher,  
Sebastian Groß, Schfer.

Num. 3.

Nachdem der Herr Major von Herbisdorf mit 300 Mann von denen drei Heerzöglichen Sächsischen commandirten Truppen vom 1sten Febr. bis dato bey uns in Quartier gestanden, und solche Zeit gute Ordres und Mannszucht gehalten, auch die Ration à 25 Xer, wie auch alles genossene, bäre bezahlet, und haben besagter Herr Major gleich bey seinem Einmarsch die schärfste Ordres gegeben, daß kein Soldat, ohne baare Bezahlung, von seinem Wirth etwas zu verlangen, und wann solches wieder Vermuthen geschähen, sich bey ihm zu beschweren habe, daß bis dato nicht die allermindeste Klage weder bey uns noch bey dem Herrn Major, vorgekommen ist, welches wir, andurch attestiren. Ober-Majfeld den 26. Febr. 1763.

Johann Caspar Seyffere, Vorsteher,  
Johann Michael Spiess.

No. 43.

## Meiningische Ordre zum Aufbot des Land-Volcks.

**A**uf Hochfürstl. Regierungs-Befehl hat der Fähndrich Weiß zu Wölfershäufen die halbe Ausschuss-Compagnie zusammen zu ziehen, dazu jedoch niemanden von Ober-Masfeld, Einhausen oder Bohlrieth zu commandiren, sich mit solcher Mannschafft zu Neubrunn einzuquartieren und abzuwenden, sich das die Unterthanen nicht zum Anspann und dadurch wieder das Hochfürstl. Haus Sachsen-Meiningen zu dienen gezwungen werden möchten. Signat. Masfeld den 19. Febr. 1763.

F. S. Obervormundschaftl. Amt das.

Schröder.

**E**s werden die weyden Ausschüsser hiermit beordert, daß sie sogleich nach Empfang dieser orter so bald sich fertig machen, mit ober und under gewehr, und so gleich Nach Neubrun ins Wirthshaus zu kommen, und auf zwey tag Brodt mit zu nehmen und bey 50. Brügel wofern einer aussen bleibt, wornach sich zu achten Wölfershäufen den 19. Febr. 1763.

3) und sollen nicht

Fähndrich Weiß.

**D**er Lieut. Schmidt zu Stedling wird. Krafft ergangenen Fürstl. Regierungs-Befehls andurch bedeuert, seine unterhabende Mannschafft ohne alles Säumnis zusammen zu ziehen und damit gegen Neubrunn anzumarchiren. Wornach sich zu achten. Signat. Masfeld den 20. Febr. 1763.

F. S. Obervormundschaftl. Amt daselbst.

Schröder, m. m.

und weil die Leute einige Tage werden liegen müssen, so haben die Gemeinden jeden Mann täglich 2 gl. zu seinem Unterhalt zu geben. ut supra.

Dem Premier-Lieut. Schmidt zu Stedlingen  
zuzustellen.

Cito citissime.

Ad Protocolum Nro. 18. gehörig.

Ordre.

**D**ie Weyde Ausschüsser, die in Rittschenhäufen ankommen, und die Rittschenhäuser Ausschüsser selbstem sollen sogleich nach Empfang dieses ungesäumt nach Neubrun

Neuborn zu marchiren, weilen scharffer Regierungs-Befehl wieder ergangen,  
Wornach sich zu achten. Wöllfershausen den 21. Febr. 1763.

Johann Wolff Schmidt,  
Premier-Lieut.

Ordre

an die Weide Ausschüsser, die in Ritschenhausen  
und da ankommen, solches zu überbringen

Ritschenhausen.

Ad Protocollum Nro. 18. gehörig.

No. 44.

## Registratur wegen des aufgebottenen Land- Volcks.

Actum Belrit, den 22. Febr. 1763. Abends um 9. Uhr.

Nachdem schon heute Vormittag allhier die Nachricht eingelaufen, daß Meinin-  
gischer Seits, dem in den nächstgelegenen Dörffern, befindlichen Land-Aus-  
schuß die Ordre zugefertiget worden, sich abermals zu versammeln; wurde,  
hiervon nähere Erkundigung einzuziehen, der Hauptmann Franck sogleich nach  
Bachdorf abgeschickt. Weil nun, nach dessen Rapport, der Schultheiß zu ge-  
dachten Bachdorf nicht läugnen können, daß auch denen dasigen Ausschüssern durch  
deren Lieutenant dergleichen Befehl wäre ertheilet worden, und selbige bereits  
nach Unter-Wassfeld abmarschiret wären; hielt der Herr Obriste von Sülzer, mit  
Beystimmung der Hochfürstl. Deputation, vor nöthig, ein starkes Commando  
sowol dahin, als in die demselben nächstgelegenen Dörfer, abgehen zu lassen, da-  
mit das zusammen rottirte Meiningische Landvolck bey Zeiten auseinander getrieben-  
und dadurch einem größern Uebel vorgebeugt werden möchte. Dieses ist bey ein-  
brechender Nacht bewerkstelliget worden; und siehet nunmehr zu erwarten, wie  
solche Expedition ablaufen werde. Nachrichtl. ut supra.

Job. Friedr. Kober,  
D. Geh. Secretarius.

No. 45.

## Nochmalige gemeinschaftliche Warnung der 3. Herrn Herzoge von Sachsen an die Meiningische Räte, Vasallen und Untertanen.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Wir Friedrich, und Wir Ernst  
Friedrich Carl, Gebrüdere allerseits Herzoge zu Sachsen, Fürstlich Clebe und  
Berg, auch Engern und Westphalen ic. ic. als *Tutores legitimi* Unserer lie-  
ben unmündigen Battern, der alleinigen Succesoren in denen Fürstlich-Meining-  
gischen Landen der Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn August Friedrich Carl Wil-  
helm und Herrn Georg Friedrich Carl, Gebrüdere Herzoge zu Sachsen ic. ic.  
Lassen hiedurch allen bey denen Fürstlichen Collegiis in Meiningen bestellten Rä-  
then auch allen in Fürstlichen Höfen und Neben-Bedienungen sowohl in der Fürst-  
lichen

lichen Residenz, als auf dem Land bestellten Personen, weß Standes, Würde und Classe sie seyn mögen, auch sämmtlichen Ständen und Vasallen, wie überhaupt allen Unterthanen und Eingefessenen des Fürstenthums Meinungen hiedurch zu allgemeiner ernstlichen Warnung folgendes ohnverhalsen:

Bekanntlich ist der Durchlauchtigste Fürst, weyland Herr Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen u. c. den 27. Jan. a. c. nach Gottes heiligem Rathschluß Todes verblieben, nachdem Derselbe in einem hinterlassenen Testament unter andern verhänglichen Dispositionen Dero mit Philippina Caesarin erzeugte Ebhne, als Miterben in denen Fürstl. Meiningschen Landen eingesetzt, anbey verordnet hat, daß von der verwittibten Frau Herzogin Ebd. die Vormundschaft über die unmündige Prinzen Solitarie, die Regierung und Landes-Administration aber in gesammten Namen auch der bemeldten Zwey Caesarinischen Ebhne geführt werden solle, ungeachtet diese letztern Reichsständermassen durch das Reichskräfftige Kayserl. judicatum de anno 1744. und den allgemeinen Reichs-Schluß de anno 1747. als Successions-unfähig erklärt, und darüber alles weitere rechtliche Gehör und Proceßiren auf ewig verworfen worden. Es ist nicht weniger bekannt, was für violente Anstalten zu Behauptung dieses Gesetzeswidrigen Mans in Meinungen gemacht worden, und wie es eben Rathgebern gelungen, der Fürstlichen Frau Wittib Ebd. Ihrer sonst bekannten rühmlichen Fürstlichen Vergabnis ungeachtet, dahin zu bewegen, daß Sie Ihren eigenen Fürstlichen Herrn Söhnen, denen wahren alleinigen Successoribus zum größten Nachtheil, jenen Gesetzeswidrigen Plan genehmiget, und die darauf anmaßlich genommene ipso jure null und nichtige Possession mit äußerster Gewalt auf eine hochverpönte Art zu versecten anbefohlen.

Wann inzwischen nicht weniger bekannt und unwidersprechlich, daß die Fürstl. Sächsis. Stände, Vasallen und Unterthanen dem Fürstl. Gesamts-Haus nach der Recesmäßigen Ordnung mit Erb-Pflichten verbunden, hieraus aber von selbst folgt, daß, bey Absterben eines regierenden Fürsten mit Hinterlassung unmündiger Prinzen ohne eine zu Recht bestehende testamentliche Disposition die Tutela legitima unsrittig denen nächsten Agnaten zukommt, so hätten Wir Uns zu der guten Einsicht der Meiningschen Råthe, Vasallen und Unterthanen billig versehen, daß sie sammt und sonders bey der offenbahren Nullitet des wieder die kundbare Kayserl. judicata und einen allgemeinen Reichs-Schluß streitenden Herzogl. Anton Ulrichischen Testaments sich derjenigen Pflichten, womit Sie Uns als nächsten Agnatis gang unwidersprechlich verbunden, gebührend erinnern, und Unsren allein auf das wahre Beste der unmündigen Fürstl. Prinzen und Landes-Successoren und der sämmtlichen Meiningschen Landen abzielenden- und Krafft der Uns zustehenden Tutelæ legitimæ erteilten Befehlen, die schuldige Folge leisten würden, um so mehr, als denen Fürstl. Collegiis und ganzer Landschaft nicht unbekant seyn kan, was auf eben diesen Fall in dem Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 25. Sept. 1744. dem proximo Agnato, nemlich auf die Beobachtung solch Kayserlicher Erkenntnis zu halten, vorgeschrieben, auch noch jeso allen Meiningschen Unterthanen durch ein den 17ten curr. in-finuirtes Kayserl. Cammer-Gerichts-Mandat zu Unterstüzung der Tutelæ legitimæ unter ernstlicher Verwarnung wieder alle Widersetzlichkeit anbefohlen worden.

Nachdem aber die Meiningsche Råthe sich bishero an dieses alles nicht gehalten, sondern es vielmehr auf eine in denen Reichs-Gesetzen hochverpönte Empörung hinauszutreiben, keinen Schcu getragen, hingegen minnchro auf

die bey dem hochpreisslichen Kayserl. und des Reichs. Cammer-Gericht von dem vorhandenen null und nichtigen Testament und darauf gebauten wieder-rechtlichen Unternehmungen geschehene Anzeige ein extendirtes höchstvere-rirliches Kayserliches Mandat den 18den dieses erkannt, auch würcklich eingeschickt worden, so haben Wir keinen Umgang nehmen wollen, in solcher Con-formität sämtliche Meiningsche Räte und Bediente, Stände und Vasallen, auch überhaupt alle Meiningsche Unterthanen und Eingesessene wieder alle weitere Theilnehmung an solcher hochverpönten Empörung bey Leib- und Lebens-Strafe ernstlich und wohlmeynend zu warnen, mit der gerechtesten Er-innerung, daß wie ohnehin denen Fürsten des Reichs nach der ausdrücklichen Vorschrift der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XV. §. 8. zukommt, wie-der dergleichen Empörer die Ähnen zustehende Gerechtfame selbstem, mit der Ähnen von Gott verliehenen Gewalt, zu manuteniren, jedermänniglich sich von nun an aller weiteren Wiederfesslichkeit zu enthalten, und sich denjenigen Anordnungen, die Wir Krafft der Uns zustehenden Tutelæ legitimæ zum Besten der unmündigen Fürstlichen Landes-Successorum und der gesammten Landen vor nöthig finden werden, gebührend zu submittiren, widerignfalls zu gewärtigen, daß wieder die Widerspenstige sofort nach der Strenge der Rechten verfahren werden solle, Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter gedruckten Fürstl. Secret-Innsiegeln. Gegeben Coburg den Febr. 1763. Friedenstain den 22. Febr. 1763. Hiltburghausen den Febr. 1763.

**Franz Josias, h. z. S. Friedrich, h. z. S. Ernst Friedrich Carl, h. z. S.**  
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

No. 46.

## **Verschiedene Extracte aus denen Pactis & Statutis Domus Saxonica.**

### **Zum Beweis,**

daß durch die vorgegangene fidei commissarische Landes-Theilung die abge-theilte Lande keineswegs dem- dem Chur- und Fürstlichen Gesammtthaus darüber zustehenden Eigenthum entzogen worden, sondern daß solche ab-getheilte Lande nach wie vor in der unzertrennlichen Compagne und gemein-samen Verbindung totius Domus geblieben,

auch eben hieraus unwidersprechlich folget,

daß, da aus solchem Grund alle Räte, Vasallen und Unterthanen der abgetheilten Lande, dem ganzen Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen mit würcklicher Erb-Nacht verbunden, solche auch bey sich ereignenden Todes-Fällen, nach der in denen errichteten Pactis Domus stabilirten Ord-nung und Lebens-Folge, nicht nur ratione Successionis, sondern auch in Aniehung der von der Successions-Ordnung abhängenden Tutelæ legiti-mæ, dem oder denjenigen, denen das eine oder das andere gebühret, al-len einer Landes-Herrschaft schuldigen Gehorsam ab ipso momento mor-tis an zu leisten verbunden, und diejenige, welche dagegen handeln, als widerspenstige und rebellische Unterthanen anzusehen.

*Extract*



*Extract*

Aus dem Theilungs-Recess de Ao. 1641.

ic. Jedoch gleichwohl zum andern mit dieser Bescheidenheit, daß man demnach die hernach mit Nahmen benannte fürnehme Stücke umb desto mehrere Beförderung der Wohlfaßr gesammter Land und Leute, und Erhaltung des hohen Nahmens, Berufs und Achtung Unsers allerseits Fürstl. gemeinen Hauses Sachsen in Gemeinschaft behalten, einmützig im Rath und That nach Inhalt der Erbverbrüderung und Erbeinigung darinnen verfahren, und in einer Summa alles, was zu gesammter Wohlfaßr und wohlanständiger freund-brüderlichen Einträchtigkeit nützlich und erspriesslich ist, mit höchsten Fleiß in Acht nehmen, hingegen aber, was daran hinderlich und schädlich, fliehen und meiden wolle ic.

ic. So soll doch zu Bestättigung siers währenden Bandes der Einigkeit Unsers Hauses allewege bey der Röm. Kayserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn die Haupt-Leben und Würtelehnshaft zugleich auf einmal gesucht und empfangen werden ic.

*Extract*

Aus dem Haupt-Theilungs-Recess de Anno 1681.

zwischen Herrn Herzog Friedrich I. von Gotha,

und

Herrn Herzog Bernhardt, dem Stamm-Vatter der  
Meiningischen Linie.

Art. XV. Und nachdem zum funfzehenden Jhr. Jhr. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. durchaus nicht gemeynet sind, durch gegenwärtige Theilung, das gesammte Interesse oder die Autorität ihres Hohen Fürstl. Hauses trennen zu lassen, sondern vielmehr in beständiger freundbrüderlicher Liebe jederzeit ungesondert beyammen stehen, und einander nach Möglichkeit vertreten wollen ic. ic.

*Extract*

Aus dem Neben-Recess des Gesamtschaftlichen Verfassungs-Recesses im gesammten Fürstl. Ernestinischen Hause Sachsen Weimar, Eisenach, Gotha, Coburg, Meiningen, Römheld, Eisenberg, Suldburg, hausen und Saalfeld, vom 13. Mart. 1696.

ic. Als ist unter allerseits Fürstl. Compaciscenten Krafft dieses zugleich fest gestellt und verglichen worden, daß man über demjenigen, was in angeratenen heutzigen Recess wegen künftiger Zusammenhaltung und Vereinhabung des gesammten Fürstl. Hauses abgeredet, sammt und sonders sorgfältig und eifrig halten, und dagegen nichts nachtheiliges jemanden, wer das auch sein, verhängen, oder nachsehen, nicht weniger auch derer in beyden Fürstl. Linien dem gesammten Hause zum Besten und zu Beybehaltung desselben Autorität und Ansehens vormals errichteter Pactorum und Veraleide sich reciproce treulich mit annehmen, und dasselbige nach aller ihren Inhalt, so viel desser zu besorgen Zweck geböhrig, gebührend und unabbrüchlich nachgelebt werde, alle freundverterliche Officia und Bemühung, auch würtlicher Assistentz aufrichtig und Fürstlich anwenden, und mithin mehrere Trennung der Fürstlichen Gemücher und Lande nach allen Kräften abwenden und behindern

## Notariats-Registratur

Die in dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen von uralten Zeiten her eingeführte Curialien bey denen an die Ministeria eines andern etwa abwesenden Landesherrns erlassenden Schreiben betreffend.

Actum Friedensteyn den 11. <sup>Mart.</sup> April 1763.

Nach Endes Unterzeichneter Kayserl. Notarius Publicus urtheile und bezeuge bey meinen obhabenden Notariats-Amts-Pflichten, daß ich unter heutigen dato in die allhierige Fürstl. Geheime Raths-Stube gefordert und mir einige Fürstl. Curialien-Bücher und Archiv-Acta vorgelegt worden, mit dem Begehren, nach deren Einsicht eine ordentlich: Notariats-Registratur zu verfertigen,

Was für Curialien gebräuchlich, wenn ein regierender Fürst des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen an das Ministerium eines andern etwa abwesenden Landes-Fürsten schreibt?

Wann ich nun diesem hohen Begehren unterthänig Folge zu leisten kein Bedenken getragen; Als habe ich, was mir vorgelegt worden, mit gehöriger Attention eingesehen, gelesen und angemercket, wie hiernach sehet: Nicht nur die Curialien-Bücher, sondern auch die mir zugleich vorgelegte Original-Acta, welche im Jahr 1747. über die in dem Fürstlichen Gesamt-Haus Sachsen, und zwar unter dessen sämtlichen Linien, Weimar, Eisenach, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld, occasione eines damals von des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, an sämtliche Herrn Herzoge unterm 12. August 1747. erlassenen Schreibens gestrogene Correspondenz angeführt worden, enthalten ausdrücklich, daß bey diesen Curialien unter andern auch die Worte

## Liebe Getreue

herkömmlich, wie denn dieses auch bey dem Schreiben an das Churfürstlich-Sächsische Geheime Raths-Collegium zu Dresden gehalten worden; wie folget:

Unsern freundlichen Gruß auch wohl affectionirten Willen zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hoch-Edle und Beste, Liebe besondere und Getreue etc.

## Die Aufschrift

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hoch-Edlen und Besten, Unsern Lieben besondern und Getreuen Königl. Pohlischen als Chur-Sächsischen Geheimen Räthen,

Dresden.

## Extract - Schreibens

Ihro Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, an sämtliche Herrn Herzoge Sachsen Ernestinischer Linie de dato Dresden den 12. Augusti 1747. x.

Wir können Ew. Edd. hierdurch freund-vetterlich nicht bergen, wasmaßen Wir wahrgenommen, daß in denen von Ew. Edd. an Unser Geheimes Consilium erlassenen Schreiben diejenige Titulatur, wie man sie etwan in alten Zeiten gebraucht, noch immer fortgeführt und gegeben worden. Nachdem aber Ew. Edd. zur Gnüge bekant ist, welchergestalt die Curialien vor

jedo auf einen ganz andern Fuß, denn der vorige alte gewesen, allenthalben sehen, in Unserm Ministerio auch solche Personen nicht befindlich sind, auf welche ein und andere beybehaltene alte Titulatur applicabel wäre, hienächst von andern Alt-Fürstlichen Häusern im Reiche, ja von Königl. Churfürstlichen Höfen, schon längst eine mehrere Distinction hierunter Unserm Geheimen Consilio erwiesen worden; So zweifeln Wir nicht, Ew. Edd. werden solches ebenfalls nach jetzigen Zeit-Umständen vor billig erkennen, und bey Dero Cangelen anzuordnen besteben, daß in Dero künftig an Unserer Conferenz-Ministros und würckliche Geheime Rätthe ergehenden Schreiben die bisherige alte Titulatur in und auswendig auf eine annehmliche Art abgeändert und selbige hinführo wenigstens in der besliegenden Maasse gegeben werde, damit die nöthige Correspondenz mit Unserm Geheimen Consilio ohne Bedencken fortgesetzt werden könne ꝛ.

Die sämmtliche Fürstl. Häuser haben hierauf mit einander schriftliche Correspondenz gepflogen, und seynd darauf bestanden,

es seye unbedenklich, die Ständes-Prædicata abzuändern, zumahlen wann lauter membra distinguirten Ständes in dem Churfürstl. Geheimen Rath besisset seynd, hingegen

Was das Prædicat Liebe besondere und Getreue anlange, so seye solches um so mehr beyzubehalten, als die Worte

#### Liebe Getreue

nicht etwa eine bloße Titulatur andeuten, sondern auf den Nexum, womit aller Chur- und Fürstl. Sächsischen Häuser Ministri und Rätthe in Ansehung der Gesammten Hand und Mitbelehenschaft und der eventualen Lebens-Folge allen und jeden Häusern verbunden sind, die Absicht haben, und daher mit guten Bedacht eingeführet und bishero beybehalten worden.

Hierauf seynd auch die Curialien, nach Ausweis des Curialien-Buchs, folgender-Gestalt abgeändert worden:

Unsern freundlichen Gruß auch wohlaffectionirten Willen zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne Liebe Besondere und Getreue.

#### Auffschrift:

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern Lieben Besondern und Getreuen, Königl. Pohlischen als Chur-Sächsischen würcklichen Geheimen Rätthen.

Daß nun dieses alles, wie obstehet, mit denen mir originaliter vorgelegten Curialien Büchern und Correspondenz-Actis in allen Stücken conform, solches wird durch meine eigene Namens-Unterschrift und Beydruckung meines Notariats und Hand-Signets hierdurch befennet, anno & die quo supra.

(L. S.) Friedrich Christian Jöhn,  
Notar. Publ. Caesar. juratus.

No. 48.

Extract aus dem Testament Herrn Herzog Ernsts B. M. des nächsten Stammvatters des ganzen Gorbaischen Gesamt-Hauses, folglich auch der Meiningschen Linie.

#### Zum Beweiß:

Daß die Tutela legitima in dem Fürstl. Haus Sachsen, wie sie ohnehin durch die Menge der seit etlichen Seculis vorgekommenen Fälle bestätiget ist, besonders auch von Hochgedach-

gedachten nächsten gemeinsamen Stammväter, als ein keinem Widerspruch unterworfen  
nes Hausgesetz agnosciret worden,

In dem Articül, worinnen Hochgedachter Herr Herzog Dero Frau Gemahlin die Tutel auf  
getragen.

sondern auch Unfers freundlichgeliebten Herrn Bruders (Herzog Wilhelms  
zu Weimar) Ldb., als welchem sonst die *legitima Tutela* zukäme, ob-  
ne das Ihre eigene schwere Landes-Regierung haben, und dahero solche Vor-  
mundschafft ohne Versämung ihrer eigenen Fürstl. Geschäfte, und sonderlich  
grosse Kosten, nicht allezeit füglich führen könnte u.

### No. 49.

#### Extract aus der Kayserl. Wahl-Capitulation.

Zum Beweiß,

Das die Pacta und Herkommen der Fürstl. Häuser von denen höchsten Reichs-Ge-  
richten nicht intringiret werden sollen.

Art. I. §. 8. & 9.

§. 8. Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye,  
gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen und Justiz-Sachen  
sub quocunque pretextu wider den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und ver-  
bindliche Pacta vor oder eingegriffen werde.

§. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye  
Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien,  
die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuwor-  
derst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen,  
Reichs-Pfandschafften, so wie dieserhalb in dem *Instrumento Pacti* Versetzung geschet-  
hen, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in  
Uebung gewesen zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und  
Aufenthalt, in beständiger form confirmiren, sie auch dabey als Römischer Könia handha-  
ben und schügen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor-  
oder bey wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschluß nicht approbiret, dieselbe gänz-  
lich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

### No. 50.

#### Extract aus der Kayserl. Wahl-Capitulation.

Zum Beweiß,

Das dasjenige, was bey dem gegenwärtigen Meiningsischen Tutel-Fall von denen unir-  
ten dreyen Herren Herzogen zu Sachsen in denen zu dem Eigenthum des Hauses Sach-  
sen gehörigen und in ihrer Gesamts-Belehrung stehenden Meiningsischen Landen ver-  
mbs der ihnen ex pactis & observantia Domus zustehenden, auch von dem Kayserl. und  
Reichs-Cammer-Gericht durch 2. Mandata agnoscirten Tutela legitimæ wider die Mei-  
ningsischer Seits zuerst armata manu zu behaupten intendirte Haus-Verfassungen und  
Reichs-Schlusföhrige Unternehmungen rechtmäßig vorgekehret, keineswegs als ein  
Land-Friedensbruch angesehen werden kann, sondern vielmehr als ein durch die Reichs-  
Gesetze autorisirter gerechter Gebrauch ihrer Befugnisse anzusehen ist.

Art. XV. §. 5. 6. 7. 8. 9.

§. 5. Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonst contra jus tertii, und ehe  
derselbige darüber vernommen, hiebvor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria  
und Exemptiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, wie auch  
alle darauf und denen Reichs-Sakungen zuwider an Unfern Kayserl. Reichs-Hofrath oder  
Cammer-Gericht, wieder die Landes-Fürsten und Obrigkeiten, ohne Deroselben vorher  
schriftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Processus Mandata & Decreta, pra-  
via summaria Cause Cognatione für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und auf-  
heben sollen und wollen.

§. 6.

§. 6. Alle unziemliche häßige Verbündnisse, Verstrickungen und Zusammenkunftung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülf daran seyn, das solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotzen und vorgekommen.

§. 7. Keinesweges aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripthen und dergleichen Uebereilung Anlaß geben werde.

§. 8. Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung deren Constitutionen bey ihren hergebrachtten und habenden Landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbstien, und mit Assistenz der benachbarten Stände wieder ihre Unterthanen zu manutenern, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche auß schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

## No. 51.

### Extract aus der Kayserl. Reichs-Hofraths-Ordnung und Wahl-Capitulation.

Zum Beweiß,

Das, da über den gegenwärtigen; Tutel-Fall bey dem Kayserl. und des Reichs-Hochpreistlichen Cammer-Gericht zwey Mandata, welche den 1ten und 18ten Febr. a. e. erlassen, auch respective den 2ten und 2sten Febr. in Weiningen legaliter insinuiert worden, nach klarer Vorschrift der Reichsgesetze die *Præventio fori cameralis* stabilirt, und die Tutela legitima derer Fürstl. Herren Agnaten legaliter bedeckt ist.

Aus der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. II. §. 8.

So wollen Wir auch, daß Unser Reichs-Hofrath sonsten, und in denen Fällen, darinnen Wir und Unsere Vorfahren am Reich Unserm Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem zu mehrerer Beförderung der Wartheyen, und Unserer Ueberragung mitgetheilt haben, demselben seinen straffen Lauf lassen, und per avocationem caularum nicht verhindern, wann nehmlich solche Sachen allbereit daselbst durch angewirkte und insinuierte Citation anhängig gemacht worden, darauf dann Unsere Reichs-Hofräthe ein senderes Ansehen haben sollen.

Aus der Kayserl. Wahl-Capitulation. Art. XVI. §. 1. 6. 7. 8. 9. 11. 16. 17.

§. 1. Wir sollen und wollen im Römischen Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gehörigen Gang, dem Aemten wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Interesse betreffend, gewinnen und haben, nach, berichtet werden möge.

§. 6. Und darinn über die bereits aufgerichtete, und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbessende Cammer-Gerichts- Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnungen fest halten.

§. 7. Dem Proceß dieser Reichs-Gerichter seinen straffen Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder processus avociren, vielweniger über die sententias und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hof-Rath unter was vor Pretext es seye, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserl. Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Reichs an die Reichs-Verammlung in denen dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschähen, gestatten,

§. 8. Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtigkeiten, Gerichtsbarkeit, und Reichs-Constitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männlichen in alle Wege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9. Auch wider diese Unsere Zuflüg, die güldene Bull, die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftige geändert, und verbessert werden mögte, den obangeraten Frieden, in Religions- und Profan-Sachen, auch den Landes-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldten Mänter- und Opinarbrüchischen Friedens-Schluss, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesetze und Ordnungen, so jeso gemacht, und künftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun möchten aufgericht werden, kein Recept, Mandat, oder Commission, oder icht was anderes beschwerliches, so wenig provisorie als sonst, ausgehen lassen, oder zu geschehen, gestatten, in einige Weis oder Weg.

§. 11. Ob aber diesen und andern in dieser Capitalulation enthaltenen Articula und Punkten einiges zuwider erlangt- oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt, und ab seyn, immassen Wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun, und wo Rath, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gesährde hierinnen ausgeschieden.

§. 16. Was auch einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs-Hofrath- oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio, cum debita cause cognitione, ordentlich Weis abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdringst verbleiben, und nirgend anberst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in ostermeldtem Friedens-Schluss bestebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad processum judicarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in cognition gezogen.

§. 17. Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an Unserm Reichs-Hofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen in hibiret, oder sonst in andere Weis relesibiret; Ingleichen die während der allda Rechtshängiger Haupt-Sach dazaus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch in künftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

No. 52.

## Gemeinschaftliches Schreiben der 3. unirten Herrn Herzoge von Sachsen an die verwittibte Frau Herzogin von Meiningen.

**Zum Beweiß,**

Wie freundschaftlich, Fürsredlich und uninteresslet bemeldte Herren Herzoge sich in dieser Sache benommen, und wie sehr Sie alle motus zu verhüten gesucht.

**E**uer Ebd. mögen Wir hierdurch Freundschaftlich nicht bergen, welchergestalt Wir denjenigen betrübten Fall, so nach dem heiligsten Rathschluss Gottes Ew. und Dero Fürstl. Kinder Ebd. durch das Ableben Ebro resp. freundschaftlich vielgeliebten Herrn Gemahls, und hochgeehrtesten Herrn Waters Ebd. zeitlhero bevoorgesandten, mehrmalen in Nachdenken und reise Erwägung gezogen, insonderheit aber den aufrichtigsten Bedacht dahin gerichtet haben, wie denen nur erwehnten Fürstl. Herrn Pupillen, und Ew. ic. selbst, sowohl dem ganzen Sachsen-Coburg-Meiningschen Lande wegen Fähr- und Verwaltung der Vormundtschaft, in omnem eventum am besten gerathen, darneben aber alle Weitläufigt. und Beschwernlichkeit verhüten, und zugleich von Unserm Fürstl. Gesamt-Hause alles Präjudiz

judiz abgewendet, hingegen ein Gott-gedälliges, auch Land und Leuten erprießliches vertrauliches Wohlvernehmen gestiftet und erhalten werden mögte. Auf diesen Grund Unserer lautersten und von allem Particular-Interesse entfernten Bestimmungen haben dann Wir drey Gevettere, Herzoge zu Sachsen, nach vorgängiger Communication dasjenige unter Uns verabredet, welches Ew. x. Wir hierdurch in Freundvetterlichen Vertrauen zu eröffnen Uns die Ehre geben, und in folgenden befehlet: Daß, wenn 1) Ew. x. von Dero Herrn Gemahls Ebd. in einer legaliter errichteten Testamentarischen Disposition entweder solitarie, oder mit Beyordnung eines der Augspurgischen Confession zugethanen, und in keinem Unserm Fürstl. Sammt-Haus Sachsen-Gotha zuwider laufenden Interesse stehenden Reichs-Fürstens, die Ober-Vormundschaft aufgetragen seyn würde, Wir solches in alle Wege für gültig erkennen, und nichts dagegen moviren, vielmehr aber dasselbe mit Rath und That unterstützen helfen wollten. Wann aber 2) in einer solchen Disposition die Vormundschaft und Landes-Verwaltung von hochgedachter Ihre Unsers Herrn Vetteres, Herzog Anton Ulrichs Ebd. entweder alleine, oder conjunctim mit Ew. x. als Dero nachgelassener Fürstl. Frauen Witwe, jeman- den, so der Augspurgischen Confession nicht beygethan, oder sonst in keinem Unserm Fürstl. Sachsen-Gothaischen Sammt-Hause zuwider laufenden Interesse stün- de, aufgetragen wäre, würden Wir die Beyordnung einer solchen Person keines- wegs geschehen lassen können. Da Wir hingegen 3) sowohl im letztberührten Fall, wenn hocherwehnte Ihre, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen Ebd. eine unserm Fürstl. Gesammt-Haus präjudicirliche Disposition hinterließen, in Kraft der aber, da diese ganz ohne einige desfallige Disposition verstorben, in Kraft der sodann unstrittig eintretenden Uns gebührenden Tutelae legitime, und damit deren Verwaltung und die Administration derer Fürstl. Sachsen-Coburg-Wein- ingischen Lande mit desto wenigern Kosten-Aufwand, auch ohne Weitläufigkeit und Aufhaltung der Geschäfte, mithin zu derer Fürstl. Pupillen und Ihrer Lande selbst eigenen Besten geführet werden möge; Ew. x. als leibliche Frau Mutter derer Fürstl. Pupillen, Freund-vetterlich ersuchen wollten, die Besorgung der Vormund- schafft und Regierungs-Angelegenheiten, als Mit-Ober-Vormünderin, mit Con- currentz eines von Uns besonders dazu verpflichteten und mit gemäßener Ins- truction auch Vollmacht versehenen Gemeinshaftl. Ober-Vormundschafts-Raths über sich zu nehmen: Da sodann und nach dessen verhoffentlichen Erfolge Ew. x. in sol- cher Qualität sowohl als Uns von männlichen die schuldige Treue, Unterhän- gigkeit und Gehorsam zu erweisen sey. Da nun, nach dem heiligsten Willen Gottes, Ew. x. geehrtesten Herrn Gemahls, des meyland Durchl. Fürstens, Herrn Anton Ulrichs, Herzogs zu Sachsen, tot. tit. Ebd. diese Zeitlichkeit gesegnet; So bezeigen Wir nicht nur über diesen schmerzhaften Trauer-Fall Unser Freund-vetterlich auf- richtiges Beyleid, mit dem Herz-innigsten Wunsch, daß der Allerhöchste Ew. x. und Dero verwaiseten Fürstl. Kindern mit reichen Trost bestehen wolle; sondern erachten Uns auch verbunden, Ew. x. von obenbermeldeter unter Uns getroffenen Provisional-Convention die gehörige Erfüllung zu thun, in dem geschickten Ver- trauen, es werden Dieselbe hieraus Unsere für Dero Fürstl. Haus gehende best- meynende Fürsorge und reuweste Einsicht, nach Dero erleuchteten Einsicht, von Selbst erkennen, auch selbigen mit Dero hohen Beyfall und Zustimmung zu acce- diren geruhen. Inmassen Dieselbe Wir deshalb, und um Dero hochbeliebte bald- ige Erklärung Freund-vetterlich ersuchen und Ihre zu allen angenehmen Dienst- Erweichungen stets willig und gestiffen verbleiben. Datum den 3. Febr. Anno 1763.

Frans Josias,  
P. J. S.

Friedrich,  
H. J. S.

Ernst Friedrich Carl,  
H. J. S.

Zu der Fortsetzung der wahrhaften Nachricht  
von der Meiningsischen Tutel-Angelegenheit  
gehörig.

Gemeinschaftliche Vorstellung an Ihre Kayserliche Majestät der 3.  
unirten Herrn Herzoge von Sachsen über das Reichs-Hofrätliche  
Conclusum vom 25. Febr. 1763.

Es ist Uns die schmerzliche Nachricht zugekommen, was für eine ungnädige Entschliessung Ew. Kayserl. Majestät in der beschwehrliehen Meiningsischen Tutel-Sache in Dero preißlichen Reichs-Hofrath unterm 25ten vorigen Monats wieder Uns publiciren zu lassen, bewogen worden.

Wir wünschten nach Unserm Ew. Kayserl. Majestät zutragenden allerdevotesten Respect, und nach dem patriotischen und Fürsredlichen Abscheu, den Wir vor allen Anrühren und mißliebigen Weiterungen haben, nichts mehrers, als daß Wir ohne ein allzugroßes Opfer von Unsern hiebey habenden so gerechten als wesentlichen Interesse, Uns damit beruhigen könnten. Allein da diese Sache so tief in die Wurkeln der ganzen Sächsischen Hausverfassung einschlägt, so finden Wir Uns in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt, E. K. M. Unsere dagegen habende rechtsbegründete Nothdurft allergehorsamst vorzustellen.

Allerhöchsterdieselben weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe, und die allerhöchste Versicherung, die E. K. M. zu gleicher Zeit bey der dem gesammten Reich erteilten allergnädigsten Friedens-Notification allen dessen Chur-Fürsten und Ständen, folglich auch Uns von neuem zu wiederholen allermildest gerühet,

wie Allerhöchstdieselbe die ununterbrochene Verwaltung einer schleunigen und gleich durchgehenden Justitz, sodann auch deren stracker Reichs-Ordnungsmäßiger Vollzug und die unabwäglichste Einhaltung der zum allgemeinen Besten bestehender übrigen Reichs-Satz- und Ordnungen, sammt unverletzlichen Bewahrung der Reichs-Ständischen Freyheit und derer beiderseitigen Religions-Theilen zu guten errichteten Vorsehungen das umbandelbare Augenmerk Dero Kayserl. Ants.-Handlung noch ferner ausmachen werde,

erfüllet Uns mit der tröstlichen Zuversicht, E. K. M. werden auch in gegenwärtigem Vorfall Uns die Würckung dieser glorwürdigsten Gesinnung in voller Maas angehehen zu lassen, allergnädigt und gerechtest geruhen.

Wir verehren es auch als eine allerepreßwürdigste Probe jener allerhöchsten Gerechtigkeits-Liebe mit dem allemunterthängigsten Danck, daß E. K. M. in dem Concluso vom 25. Febr. die Nullität des Herzoglich Anton Ulrichischen Testaments, und die Unstatthaftigkeit der, wegen derer mit Philippina Cæsarin erzeugten Söhne gemachten Disposition sofort allgerechtest anerkannt haben.

Was hingegen in hochgedachtem Concluso theils in Ansehung der von Uns auf Absterben des Herrn Herzogen Anton Ulrichs, ohne Hinterlassung volkhähriger Succelloren als proximis Agnatis so Reichs- als Haus-Verfassungsmäßig vorgekehrten Anstalten, theils ratione der Tutel und Landes-Administration selbstien geäußert und verfüget worden, darüber beruhiget Uns zum Voraus eben jene allerglorwürdigste Justitz-Versicherung, als welche billig in Uns das allerdevoteste Vertrauen erwecket, daß, da Wir über diesen Vorfall nicht gehöret, sondern jene allerhöchste Erkenntniß lediglich auf die einseitige Uns nicht zu Gesicht gekommene Meiningsische Berichte gebauet worden, E. K. M. nach erhaltenem wahrhaftem

tem Bericht sowohl von dem historischen als rechtlichen Stand der Sache nimmer mehr gemeinet seyn werden, darunter auf etwas zu beharren, was theils Unserer Fürstlichen Ehre und Befugniß, theils der Grundverfassung des Hauses Sachsen, theils dem ganzen Reichs-Fürsten-Stand höchstpræjudicirlich, auch der in denen Reichs-Satzungen stabilirten Rechts-Ordnung entgegen wäre.

Die Uns inzwischen zugekommene mit denen abscheulichsten Unwahrheiten, Invektiven, Fallacis und Verfluren angefüllte an den Fränkischen Creys-Convent abgeschickte Berichte der Pflichtvergessenen Meiningschen Räte, lassen Uns anbey keinen Zweifel übrig, daß sie eben dergleichen auch bey E. K. M. übergeben haben müssen, nichtin nicht zu bewundern, daß, da man nicht glauben sollte, daß dergleichen Leute die Berwegenheit und Impudenz so weit zu treiben, fähig, Allerhöchstdieselbe sich durch ihre sub- & obreptiones zu einer so ungnädigen Meynung wieder Uns haben bewegen lassen; zumalen die fatalität dazu gekommen, daß verschiedene Unserer nach Wien abgesandten Berichte sich auf der Post gar sehr verspätet, und sogar ein Paquet, worin ein an E. K. M. von Uns gemeinschaftlich erlassenes allerunterthänigstes Schreiben sich befunden, in dem großen Gewässer zwischen Rodach und Coburg ruiniret worden.

Je mehr Uns indessen an E. K. M. allerhöchster Gnade gelegen, je weniger können Wir Umgang nehmen, Unsern bisherigen Betrag in dieser Sache quoad jus & factum in allerunterthänigstem Respect zu rechtfertigen, und wie Wir darüber das Licht zu scheuen, keine Ursache haben, mit denen hier allergehorfamst bezugsfügt gedruckten Documenten überzeugend darzutun, daß Wir nichts gethan, auch mit Unsern Wissen und Willen nichts vorgegangen, so nicht dem vorhergegangenen und mit großer Hartnäckigkeit fortgesetzten Meiningschen Benehmen als lerdingß gemäß, und wozu Wir nicht durch die kundbarke Reichs-Gesetze, und die durch solche so heilig garantirte Pacta & observantiam domus hinlänglich berechtigt gewesen.

E. K. M. haben zwar zu Unserer innigsten affliction in dem Concluso vom 27ten Februar

lich solch Unser Benehmen als einen feindlichen Angriff und als allen bekannnten Reichs-Satzungen zuwider laufende gewaltthätige Friedbrüchige Unternehmungen angesehen.

ztes mit gänzlicher Hintanfegung der Uns als proximis Agnatis ex pactis et observantia Domus zusehenden und durch ein Cammergerichtliches Mandat legaliter agnoscirten tutelæ legitimæ, denen Meiningschen Räten, die sich in dieser Sache, wieder das in medio gelegene allerhöchste Kayserliche judicatum, wieder den allgemeinen Reichs-Schluß, wieder die, dem ganzen Ehr- und Fürstlichen Haus Sachsen und Uns als proximis Agnatis vorzüglich geleistete Erb-Pflicht sogar durch hochverpönte, zu Behauptung der gesetzwidrigen Anordnung gemachte militairische Veranstellungen so gräßlich vorgegangen, die interimis-Landes-Administration aufgetragen, und durch besondere Patentes sämtliche Untertanen und Eingeseßene Allein an die Befehle dieser Räte zu ohnweigerlichen Gehorjam angewiesen, und endlich

ztes der verwittibten Frau Herzogin Ebd. ungeachtet ihrer sogar nach dem Tod ihres Herrn Gemahls ihrer eigenen unmündigen Prinzen sowohl, als der ganzen Haus-Verfassung zum größten Präjudiz unternommenen Vorkehrungen, auch ungeachtet daß Sie bey der vor Augen liegenden Nullität der Herzoglich Anton Ulrichsichen Testaments-Disposition keinen gegründeten Titel zum Titulum zu der Regierung Fürstlich Sächsischer Landen vor sich hat, eventualiter, wann Sie die behorige Renunciaciones Senatus Consulti Vel-

lejani,

lejani, & secundarum nuptiarum beybringen werde, die Tutel- und Landes-Administration destinirt.

Civ. Kayserl. Majestät werden nach Dero Reichsväterlichen allerhöchsten equanimität nicht in Ungnaden vermercken, wann AllerhöchstDeroelben Wir Unsere rechtliche Nothdurfft hierauf mit aller respectuösesten Vertrauen vorzustellen Uns nicht entbrechen können.

Quoad Imum.

Werden E. K. M. soviel den historischen Stand der Sache betrifft, Sich

- a) aus dem der gedruckten wahrhaften Nachricht von Unsem in dieser Sache beobachteten Betrag sub No. 20. beygefügten Patent allerunterthänigst vorzutragen lassen, wie Wir nichts weniger als Feinde, sondern als redliche alte deutsche Fürsten, als treue Bettern der unmündigen Meiningischen Prinzen, als sorgfältige Beobachter der gemein verbindlichen Pactorum Domus, und als gewissenhaftste Verehrer der strengesten Gerechtigkeit, Unsere Fürstliche Commissarien und
- b) nachdem aus denen vor und nach dem Tod des Herrn Herzog Anton Ulrichs in dem Meiningischen gemachten militairischen und andern dergleichen Anstalten, welche die intendirende Behauptung wiederrechtlicher und unleidentlicher Absichten zur Genüge anzeigten, und wovon nur die sub Nris 31. und 32. beygedruckte Anzeigen, eine hinlängliche Idee geben können, leicht zu ermessen gewesen, daß sie im Meiningischen nicht eingelassen, sondern überhaupt denen äußersten avaries exponirt seyn würden, zu deren Bedeckung und zu Erhaltung des Uns in einem nach der in dem Hause Sachsen subsistirenden gedimmten Hand und Uns hiebey zutreffenden nächsten Lebensfolge unter Unsere Tutel gehörigen Lande schuldigen Respekts, Unsere gemeinschaftliche Trouppen in das Meiningische Territorium einrücken lassen, und zwar
- c) mit der allerscharffesten Ordre, wie es auch in dem Patent sub Nro. 20. public gemacht worden, keinem Menschen überläßig zu seyn, alles empfangende baar zu bezahlen, und die strengeste Mannszucht zu beobachten; dem Wir
- d) die allersimpflichste, gütigste und vernünftigste Vorstellungen nicht nur bey denen Meiningischen Räten und gesammten Landes-Einwohnern, sondern auch selbst bey der Fürstlichen Frau Wittib die freundschaftlichste Declarationen beyfügen lassen, wovon die sub Nris 7. 8. 9. 10. 14. 19. 20. 23. 24. 25. 27. 41. 45. und 52. inducirte Piecen, dergleichen man noch eine Menge anderer beybringen könnte, den decisivesten Beweis vor Augen legen. Da auch
- e) zu Vollziehung der Uns bey diesem Vorfall zugestandenen Befugniß und Ob-  
liegenheit von Unseren Commissarien die Einlassung in die Stadt Meiningen mit allem Recht zu pretendiren, solche aber von denen hartnäckigen Räten mit angewendetem Glimpf nicht zu erhalten gewesen, so war zwar nichts anders zu thun, als einen Versuch zu machen, ob ohne Blutergießen oder andern beträchtlichen Schaden der berechtigte Eingang in die Stadt Meiningen, durch Einhaung der Thore und Oeffnung eines Stückes der Stadt-Mauer, zu bewürcken, und haben Wir doch dabey die schärfste Ordre gegeben, daß Unsere Trouppen mit Feuergeben schlechterdings den Anfang nicht machen, sondern solches von dem Gegentheil erwarten, und bey verspürendem ernstlichem Widerstand zu Verhütung alles Blutergießens sich zurücke ziehen, auch sich bloß zu weiterer Verordnung, um nur die wiederrechtliche aufrührerische Unter-

Unternehmung nicht zur Consistenz kommen zu lassen, bloß defensiva verhalten sollten.

Es liesen es aber die Meiningsische Rätthe hiebey nicht bewenden, sondern sie haben, wie schon in der ersten gedruckten wahren Nachricht referirer worden, die diesseitige Trouppen in der Nacht durch zusammen rottirtes Land-Volk in denen Dörfern selbst attaquiren lassen, wie dann dabey ein Hildburghäusischer Mousquetier von einem Meiningsischen Jäger-Pursch frevelhafter Weise todt geschossen worden: Als aber den folgenden Tag, nemlich den 10ten Febr. ein Kayserlicher Cammer-Gerichts-Both mit dem den 15ten Febr. also vor der Einrückung Unserer Trouppen pro tuenda tutela legitima erkannten Mandato turbatum oppositionumque prohibitorio & de non resistendo tutela legitimæ S. C. angelangt, so haben Wir auch hiebey zum Beweiß Unserer Mäßigung und Unseres Wunsches keiner violenten Mittel nöthig zu haben, unsere Trouppen völlig aus dem Meiningsischen Territorio zurück ziehen und durch das sub No. 27. beygedruckte Schreiben denen Meiningsischen Rätthen die nochmalige glimpflichsie Vorstellung thun lassen. Wie wenig aber solches gefruchtet, zeigt die sub No. 28. beygedruckte Antwort.

Wir fanden Uns deswegen bemühet, den 15ten Febr. unsere Trouppen von neuen, wiewohl auch unter erneuerter Ordre, wegen Beobachtung der strengsten Disciplina wieder in das Meiningsische Territorium einrücken zu lassen und es zeigt unter andern die Beilage sub No. 37. dergleichen noch viele beygefüget werden könnten, wie man in Unsern Rahmen von neuen auch alle glimpfliche Wege versucht hat, die Meiningsische Rätthe in Güte zu ihrer Schuldigkeit zu bewegen.

Es war aber nach den No. 36. und 38. beygefügeten Beysagen alles vergebens, ja man trieb Meiningsischer Seits den Unfug so weit, daß man denen dasigen Unterthanen anbefohlen, denen diesseitigen Trouppen sogar nichts vor baares Geld zukommen zu lassen, deswegen auch, wie aus denen Beysagen No. 43. und 44. erhellet, das Landvolk von neuem aufgebothen worden, da es dann bey einem solchen Mangel und Nothstand nicht fehlen können, daß man sich bemühet gesehen, zu Erhaltung der Nothdurft gegen baare Bezahlung das zusammenrottirte Landvolk zu zerstreuen, und mögen wohl dabey, wie es in solchen Tumulten, sonderlich in der Nacht, fast nicht fehlen kan, einige Bauern beschädiget worden seyn.

Zuwischen haben die Meiningsische Rätthe bey dieser ihrer bösen Sache ihre ganze Resourse in dem calumniare audacter gesucht, und sowohl bey dem Fränkischen Creys-Convenc, als sonst die schändlichste mit Unwahrheiten, Exaggerationen und Invectiven angefüllte Schmah-Schriften wieder unsere Commissarien und Trouppen, ja wieder Uns selbst ausgesireuet. Kürze das wir haben Wir hieron nur derselben an den Fränkischen Creys-Convenc unterm 17ten Febr. geschicktes Schreiben sub No. 39. wie auch die an wohlgedachten Convenc dagegen erlassene Vorstellung sub No. 40. ingleichen die darüber von dem commandirenden Obristen an die Meiningsische Rätthe geschickte Declaration sub No. 41. nebst denen selbst von denen Meiningsischen Dörfern ausgestellten Attestatis sub No. 42. beydrucken lassen, können auch E. K. M. auf Unser wahres Fürsten-Wort und mit Grunde der Wahrheit versichern, daß mit Unserm Wissen und Willen, am wenigsten aber auf Unsern Befehl, kein Mensch in dem Meiningsischen vorfesslich beschädiget worden. Solten aber, so wir doch nicht hoffen, Excessie vorgegangen seyn, so wäre es nicht nur wieder Unsern Willen und beständig wiederholte schärfste Verbooth geschehen, sondern Wir würden auch auf geschehene Anzeige solches auf das ernstliche haben untersuchen und nach der Strenge bestrafen lassen, dahingegen es die Meiningsische Rätthe ihrem Pflichtvergeßenen Benehmen zuzuschreiben haben, wenn ein oder der andere von dem von ihnen aufgebothenen und

und zur größten Widerspenftigkeit befehligten Landvolck sich durch solche Ungebühre eine niedrige Begegniß oder sonstige Beschädigung zugezogen haben solten.

Inzwischen kam den 2ten Febr. das den 1sten erkannte sub No. 33. beygedruckte die tutela legitimam von neuem befärkende extendirte Cammer-Gerichtliche Mandat in dem Meiningschen an, welches auch nach der von dem Kayserlichen Cammer-Gerichts-Böthen gefertigten Urkunde No. 43. nebst Unserm nochmaligen Vorwurngs-Patent No. 45. den 26ten Febr. in der Stadt Meiningen legaliter affigiret worden.

Dieses ist, allergnädigster Kayser und Herr! die Substanz der historischten Verhältniß dieses Vorfalls.

E. R. M. haben Wir zwar, was den rechtlichen Stand der Sache anbetrifft, allschon in einem gemeinschaftlichen Schreiben, welches kurz nach dem den 2sten Febr. emanirten Concluso eingelangt seyn wird, die generalia desselben allergenörfamst vorgestellt, Wir erbitten Uns jedoch die allergnädigste Erlaubniß, solche Allerhöchstdero selben in ihrem vöbligen Umfang hiermit allerunterthänigst vorzulegen, in der allerdevotesten Zuversicht, Allerhöchstdieselbe werden nach dessen genommener allererleuchteten Einsicht gar bald und von selbst allgeredest anerkennen, daß Unser Benehmen dabey mit Rechtsbestand nimmermehr als ein Land-Friedensbruch angesehen werden kan.

Das materiale und formale eines Land-Friedensbruchs besteht in einer feindlichen gewaltthätigen Ueberziehung eines fremden Landes, in welchem ein Lands-Friedensbrecher nichts zu befehlen hat, und in der wiederrechtlichen Absicht, darinnen dem Eigenthümer wehe zu thun, oder in einer streitigen Sache sich selbst Recht zu schaffen.

Dieses seynd die wesentlichen Eigenschaften eines Land-Friedensbruchs. Aber von diesen allen findet sich Unserer Seits nichts bey dem gegenwärtigen Vorfalle.

Wir haben weder ein fremdes Land vor Uns gehabt, noch Leute, die Uns nicht pflichtig waren, noch die Absicht, jemand wehe und Unrecht zu thun, oder Uns in einer streitigen Sache selbst Recht zu schaffen. Unsere Commissarien seynd nach Meiningen abgeordnet worden, nach der Uns zusehenden Befugniß und Ob-liegenheit, denen un-mündigen alleinigen Successoren und ihren Landen zum Bes-ten; sie seynd dahin gekommen, nicht nur in Kraft der kundsbaaren Pactorum und Observantiae Domus, sondern sogar unter dem Reichsgerichtlichen Schutze eines schon untern 1ten Febr. pro tutela legitima erkannten Mandats, Troupen und Artillerie aber seynd mitgeführt worden, nicht zu wiederrechtlichen Of-fensiv-Unternehmungen, sondern zu höchstbenöthigter Bedeckung Unserer Com-missarien und zu Vernichtung der von denen Meiningschen Räten armata manu zu behaupten intendirten Reichs- und Haus-Gesewiedriger Attentaten über eine nicht litigiose sondern längst decidirte Sache, worüber alles weitere processiren sogar durch einen allgemeinen Reichs-Schluss auf ewig verbothen worden.

Es ist nöthig die Haupt-Grundsätze, worauf Unsere dießfallige Befugniß und Obliegenheit beruhet sofort mit lauter Documentis in continenti liquidis zu befärcken.

lich Seynd alle Sächsishe Lande in einer unzerrennlichen Compagne zu-sammen verbunden, und durch die von Zeit zu Zeit vorgegangene Landes-Theilun-gen die abgetheilte Lande sogar nicht dem dem Chur- und Fürstlichen Gesamt-Haus darüber zusehenden Eigenthum entzogen worden, daß man vielmehr in als-ten darüber errichteten Pactis & statutis, wie aus denen sub No. 46. exempli gratia beygedruckten Extracten, sofort in die Augen fallen wird, einen solchet nexum vorbehalten hat, daß aus solchem Grund alle Räte, Vasallen und Untertthanen der abgetheilten Lande, dem ganzen Chur- und Fürstl. Haus Sachsen

mit würcklicher Erbsicht verbunden, dergestalt, daß sie bey sich ereignenden Todes-Fällen, nach der in denen errichteten Pactis Domus stabilirten Ordnung und Lehns-Folge nicht nur ratione successionis, sondern auch in Ansehung der von der Successions-Ordnung abhängenden tutelæ legitimæ dem oder denjenigen, denen das eine oder das andere in solchen Fällen zusiehet, allen einer Landes-Herrschaft gebührenden Gehorsam ab ipso momento mortis eines Landes-Fürsten zu leisten schuldig, und diejenige die dagegen handeln, als widerspenstige und rebellische Unterthanen anzusehen.

Der erste bey der Stiftung der Albertinischen und Ernestinischen Linien errichtete Haupt-Theilungs-Recess de Ao. 1485. verordnet,

daß alle Fürsten des Hauses Sachsen auf Ewigkeit mit allen ihren Fürstenthümern, Länden, Leuten und Zugehörungen in gesamtem Lehn, Erbshuldigung, Hülfte, Rath und getreuen Beystand unzertrennet mit einander sitzen, seyn und bleiben sollen

und der Erbverbrüderungs-Recess de Ao. 1614. enthält mit ausdrücklichen Worten, daß denen Vasallen, Räten, Bürgern und Unterthanen in ihrem Eyd und Pflicht eingebunden werden solle

denen Fällen nach treulich und ohne Weigerung sich mit ihren Städten und Bürgern gegen den Fürsten-Stamm männlichen Geschlechts, welcher nach Absterben des andern bleiben würde, als die getreue Unterthanen zu halten.

Diese Verbindungen sind auch in denen folgenden Zeiten bey allen weitern Subdivisionen specialiter erneuert worden.

Zum Exempel bey der Ao. 1641. vorgegangenen Theilung des Ernestinischen Stammes in die Weimar- und Gotha'sche Linie,

daß man zu Bestätigung stets während Bandes der Einigkeit und desto mehrer Beförderung der Wohlfahrt gesammter Land und Leute, und Erhaltung des hohen Namens Beruf und Achtung des allerseits Fürstlichen gemeinen Hauses Sachsen einmüthig im Rath und That nach Inhalt der Erbverbrüderung darin verfahren, und in einer Summa, was zu gesamter Wohlfahrt und wohlankündigen Einträchtigkeit nützlich und erproblich ist, mit höchsten Fleiß in Acht nehmen, hingegen was daran hinderlich und schädlich, stehen und meiden solle. &c.

Eine gleichmäßige Vorsehung ist auch bey der im Jahre 1680. unter denen Herrn Söhnen Herrn Herzogs Ernsts piz mem. vorgegangenen Haupt-Theilung erneuert, und zwar in specie in dem zwischen Herrn Herzog Friedrich von Gotha und Herrn Herzog Bernhard von Meiningen, dem Herrn Vater des nun verstorbenen Herrn Herzogs Anton Ulrichs errichteten Recesss expresse declarirt worden,

daß durch solche Theilung das gesammte Interesse oder die Autorität des hohen Fürstlichen Gesammt-Hauses nicht getrennet werden solle, sondern die hohe Pacifiscenten jederzeit ungefondert beyammen sitzen und einander nach Möglichkeit vertreten wollen.

Welches alles auch noch nachgehends anno 1696. in dem ganzen Ernestinischen Gesammthaus in denen zwischen denen Linien Weimar, Eisenach, Gotha, Coburg, Meiningen, Römheld, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld errichteten Recesss in Conformität der vorhin errichteten pactorum und statutorum Domus von neuem auf das verbindlichste bestätiget worden.

Es ist auch als eine natürliche Folge dieser nun bey nahe 300 Jahre subsistirenden Verbindung sämmtlicher Sächsischer Land und Leute anzumerken, daß, wie aus der sub No. 47. beygedruckten Reguliratur zu ersehen, von dem Ursprung dieser Verbindungen an, eingeschriehet ist, daß, wann ein regierender Fürst des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen an das Ministerium eines andern etwa abwesenden Landes-Fürsten schreibet, derselbe des andern Geheime Rätthe, seine liebe Getreue nennet, welcher Ausdruck den nexum, womit aller Chur- und Fürstlich Sächsischen Häuser Ministri und Rätthe, in Ansehung der gesammten Hand und Mitbelehnschafft und der eventuellen Lehns-Folge, allen und jeden Häusern verbunden seynd, gemungsam zu Tage leget.

Aus diesem allen nun folget der unwiedersprechliche Schluß, daß weder die Meiningischen Lande, noch die Weiningischen Rätthe, Vasallen und Unterthanen, in Rücksicht auf die wesentliche Verfassung des Gesammt-Hauses Sachsen, und in specie auf Uns, als die nächste Agnatos und Lehns-Folger, als fremde und mit keinem Nexu gegen Uns verbundene Lande, Rätthe, Vasallen und Unterthanen, anzusehen seynd.

Der 2te Haupt-Punct, worauf es bey dem rechtlichen Stand dieser Sache ankommt, beruhet auf der Uns zustehenden tutela legitima. Nun seynd Wir weit entfernt, dasjenige, was E. K. M. als allerhöchstem Ober-Vormund in Conformität der allerhöchsten Reichs-Oberhauptlichen Obrist-Lehnherrlichen und Obrist-Reichs-Richterlichen Zuständigkeiten gebühret, unziemlicher Weise zu misskennen. Gingegegen seynd Wir eben so von E. K. M. allererhabensten Reichs-Väterlichen Gedenkungs-Art und equanimität in aller respectuösester Devotion versichert, daß Allerhöchstdieselbe keinesweges gemeynet seyn werden, geschehen zu lassen, daß Reichs-Fürstliche Vormundschafften und die damit verknüpfte Administration der höchsten Landeshoheitlichen Gerechtfame nach Maßgabe der Römischen-blos auf die ihren Grund und Umfang nach toto coelo differirende Vormundschafften, gemeiner Bürger und Bauern quadrirenden Gesetze beurtheilet oder bestimmet werden sollen.

Wir leben vielmehr der gänzlischen Zuversicht, E. K. M. werden, nachdem Allerhöchst-Denenselben allergnädigst gefällig gewesen, in Dero Wahl-Capitulation Art. I. §. 8. 9. allermüdest zuzusagen, daß denen Höchsten Reichs-Gerichtlichen nicht gehattet werden solle, denen Reichsständischen rechtmässigen und verbindlichen Pactis und guten Gemohnheiten vor- oder einzugreifen, also auch Uns in gegenwärtigen casu dasjenige in voller Maas angedeihen lassen, was Uns vermöge der fundbahren Pactorum & observantiar unsers Fürstl. Hauses zusiehet und gebühret.

Unwiedersprechlich hat bey Reichs-Fürstlichen Vormundschafften die tutela legitima ihren rechtlichen Grund in dem nächsten Successions-Rechte, und, ohne die Grundfeste dieses letztern anzusehten, läset sich jene nicht bezweifeln. Demnach folgt eben so unwiedersprechlich aus dem nemlichen Grund, daß ein solcher Tutor legitimus in dem unter seine tutel gehörigen Land und dessen habender Administration a momento mortis eines abgegangenen regierenden Herrns alle Landesfürstliche Gerechtfame zu exerciren hat, die dem Landes-Fürsten selbstnen zukommen.

Eben dieses ist auch in unserm Fürstlichen Gesammt-Hause durch eine beständige Observanz behauptet worden, und es wäre überflüssig, E. K. M. mit der Erzählung vieler Exempel beschwerlich zu fallen.

Die Declaration, welche Herr Herzog Ernst beate memoriar, der nächste gemeinsame Stammvater der noch in dem Gothaischen Gesammt-Haus subsistirenden Linien, folglich auch der Meiningischen, in seinem Testament, worinne er die Tutel seiner Frau Gemahlin übertragen, inseriret, und welche sub No. 48. beg.

bedruckt ist, zeigt, daß es ein keinem Widerspruch unterworfenenes Gesetz des  
Haußes Sachsen ist.

daß dem proximo Agnato sofort die tutela legitima ipso jure  
zukommt.

Dieses ist also die unumstößliche regula in ipsa lege fundata, ex jure  
Co-investitura & ordinis in pactis domus stabiliti resultans, da hingegen die  
tutela testamentaria als in facto speciali beruhend, eine exceptio a regula  
ist, welche sich auch die Herzoge von Sachsen in ihren Reecessibus gutwillig einge-  
standen, und worüber folglich, sobald ein testamentum validum vorhanden kein  
Streit entstehen kan. Aber auch hierine distinguiren sich aus eben diesem Grund  
die Reichs-Fürstliche Vormundschaften von privat tutelis, und ist es daher ein  
unföulterlicher Irrthum, wenn die Meiningsche Ráthe sich damit schmeheln,  
als ob die legitima dummodo speretur saltem testamentaria nicht statt habe,  
sondern erst Platz greife, wenn man gewiß wisse, daß kein Testament vorhanden.

Der 3te Punkt, der bey dem rechtlichen Stand dieser Sache eine besondere  
allergerechteste Aufmerksamkeit verdient, ist eine unwidersprechliche und noth-  
wendige Folge der zwey vorhergehenden und besiehet darin,

daß, da illich die Meiningsche Lande zu dem Eigenthum des ganzen Gesamt-  
haußes Sachsen und unter das in denen oben angeführten und mit ihren for-  
malibus der Beilage bedruckten Pactis & statutis domus zur gemeinsa-  
men Hülf, Rath, Beystand und Autorität unzertrennt vorsehaltene Land  
gehören, auch deswegen die Meiningsche Ráthe, Vasallen und Unterthanen  
dem ganzen Gesamt-Hauß und nach der bey der Erb-Pflicht vorgeschriebe-  
nen Successions-Ordnung vorzüglich Uns als proximis Agnatis pflichtig  
seynd, und dann

zweits Uns in dieser Qualität die tutela legitima eo ipso aber auch das Exer-  
cicium aller Landes-Fürstlicher Befugnisse unstreitig zusiehet,

hieraus unwidersprechlich folget, daß wir in alle Wege durch E. K. M. eigene  
Wahl-Capitulation und deren Art. XV. §. 5. 6. 7. 8. 9. berechtiget ge-  
wesen, wieder die Meiningsche Ráthe, Vasallen und Unterthanen, nach-  
dem selbige als wahrhaftige Auführer und Empörer mit denen vor und nach  
dem Tod Herrn Herzogen Anton Ulrichs gemachten militairischen Anstal-  
ten einen dem notorischen Kayserlichen rechtskräftigen Judicato, einem  
allgemeinen Reichs-Schluß, dem gerechten Interesse ihrer eigenen angebohr-  
nen unmündigen Landes-Herrn, und der Verfassung des ganzen Gesamt-  
haußes Sachsen zuwiderlaufenden Successions- und Regierungs-Plan auf  
das verwegenste zu verfechten sich angemahet, bey Uns hergebracht und in  
denen pactis domus so selbstgegründeten Rechten selbst zu manutentiren und  
die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen.

Diese Uns also zugestandene Reichs-Satzungsmäßige übrigens lediglich zum  
Besten der unmündigen Meiningschen Prinzen und ihrer Landen intendirte und  
mit der äußersten Mäßigung gebrauchte Selbsthülfe werden nun E. K. M. in  
angeführem Betracht, und, da Trouppen und Artillerie lediglich auf die Mei-  
ningscher Seits vorhero gemachte hochverpönte militairische Anstal-  
ten mitzunehmen, eine indispensabile Nothwendigkeit geworden, hoesentlich nicht weiter als einen  
feindlichen Angriff und Friedensbruch in Ungnaden ansehen, sondern vielmehr aller-  
höchst erleuchtet und allergerechtest anerkennen, daß es weder mit Unser Fürstl. Eze-  
re, noch mit denen Uns unstreitig zustehenden Gerechtsamen vereinbáhrlich gewesen  
wäre, wenn wir bey jenem in einem zu dem Eigenthum des hohen Gesamt-Hau-  
ses

ses Sachsen und unter dessen gemeinsame Verbindung, Hilfe, Rath, Beystand und Autorität, in specie aber unter die Uns in regula zustehende tutelam legitimam gehörigen Land von böshafften und Vñschirvergesenen privatis, unter dem Vorwand eines offenbahren null und nichtigen Testaments verübten scandalösen Unfug von weitem mit einer schimpflichen Gleichgültigkeit auf das niederträchtigste zusehen hätten.

**E. R. M.** werden Uns auch über den unschuldigen Gebrauch der Uns hierbey zugestandenen Rechteerlaubten Mittel, wie Wir der gänzlichen Zuversicht leben, nichts weiter zur Last legen lassen, nachdem nicht nur bey dem dabey in Ansehung der Cæsarischen Söhne obwaltenden Haupt-Umstand nach dem Reichs-Schluss de Ao. 1747. keine weitere richterliche Erkenntniß mehr nöthig oder admissible, hingegen in dem Concluso vom 25ten Sept. 1744. dem proximo Agnato mit durren Worten vorgeschrieben gewesen, eveniente casu über jenem judicato zu halten, übrigen Wir dabey keine gültliche und glimpfliche Wege unversucht gelassen, um, wo nur immer möglich, alle mißliebige Weiterungen zu verhüten; auch über dieses, eben in dieser Absicht, sobald nur der Tod des Heren Herzogen Anton Ulrichs eclatiret, zu Gewinnung der Zeit in continenti bey dem so nahe bey Frankfurt subsistirenden Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts ein mandatum turbarum oppositionumque prohibitorium & de non resistendo tutelæ legitimæ nachgeholt, solglich durch die den 1ten Febr. erfolgte besfällige Erkenntniß Unseren darauf gemachten Vorkehrungen alle mögliche Legalität und Reichsgerichtliche Autorität beygelegt worden.

Hieraus nun erwächset in Ansehung des rechtlichen Stands dieser Sache der 4te Hauptpunkt, darinn bestehend, daß,

da zu Verhütung aller mißliebigen Weiternung gleich Anfangs und ehe noch von dem Inhalt des Herzoglich Anton Ulrichschen Testaments etwas zuverlässiges bekannt gewesen, bey dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht um ein Mandat nachgesucht, solches auch erkannt worden, Wir keinen Umgang haben nehmen können, sobald der Inhalt des Testaments durch die Rahmens der Fürstl. Frau Wittib in dem Fürstenthum Meiningen publicirte Patentes bekannt worden, bey Hochgedachtem Cammer-Gericht als eine natürliche Folge des ersten auf die Verhütung aller ärgerlichen motuum abgezeichneten passus Anzeige zu thun, und um ein extendirtes Mandatum zu bitten, solches Mandat auch wieder die Fürstl. Frau Wittib den 1sten Febr. erkannt, den 26ten in Meiningen wirklich legaliter insinuiret, und eo ipso über die Frage: Ob Wir von der Uns in regula zustehenden durch zwey Mandata Reichsgerichtlich agnoscirten tutela legitima durch die Fürstl. Frau Wittib excludiret werden können? die Jurisdiction des Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts nach klarer Maßgabe derer Reichs-Satzungen, wie sie zu geschwind der Einsicht sub No. 51. beygedruckt seynd, präveniret worden.

Dieses ist der simple ungekünstelte wahre Zusammenhang des rechtlichen Stands des über die Meiningische Tutel entstandenen Streits.

Wir haben vor Unsere Personen hiebey kein persönliches Neben-Interesse, und noch weniger irgend eine tadelhaffte oder eigenmächtige Neben-Absicht, wie es die gedruckten resp. Vergleich, Briefe, Declarationen und Ermahnungen genugsam zu Tage legen.

Wir suchen nichts, als die Verfassung des gesammten Hauses Sachsen und die unstreitigen jura des Reichs-Fürstenstandes in Ansehung der Vormundschaffen, so viel an Uns ist, bey ihrem wahren gesegmähigen Wesen zu erhalten.

Wir

Wir ignoriren nicht, wie man in dem publico Uns entgegen hält, daß zwischen Uns und der Meiningschen Linie verschiedene Processse obwalten, folglich diese Bedencklichkeit Uns der Führung der Tutel unfähig machte.

Allein zu geschweigen, daß es Unsere Schuld nicht ist, daß die etwa substituierende Haus-Differentien nicht vorlängst ihre gültliche oder rechtliche Endschafft erhalten, sondern durch den selig verstorbenen Herrn Wetter und ihre bekante auch in dem Testament fast auf allen Seiten ausgedruckte seltsame Art zu denken und zu handeln so lange verzögert worden, so können Wir nicht glauben, daß jemand ernstlich eine solche injuriöse Idee von Uns haben könnte, als ob Wir Unsere unmündige Wetters zu vorthheilen vermögend wären. Wenigstens könnten Wir um bezwillen mit Rechtsbestand des Juris tutelæ legitimæ, ohne vorgängige Urtheil und Recht, so wenig, als des Successions-Rechts selbst entsehet werden.

Wir hoffen anbey, E. K. M. werden Sich aus denen sub Nris 7. 8. 13. 19. 20. 35. 37. und 52. beygedruckten Documenten überzeugen lassen, wie aufrichtig Wir auch diesem Vorwurf durch eine mit der Fürstl. Frau Wittib unter hinlänglicher Verwahrung der Uns unstreitig zustehenden Jurium tutelæ legitimæ vergleichende tutelam pactitiam abzuhelfen, entschlossen und erbötig gewesen.

Wann inzwischen

quoad zdum

E. K. M. in dem Concluso vom 25. Febr. die Interims-Landes-Administration denen Meiningschen Rärhen aufzutragen, und die sämtliche Meiningsche Unterthanen und Angehörige an die alleinige Befehle dieser 2 oder 3 Privat-Personen zu ohnweigerlichem Gehorsam anzuweisen, vor gut gefunden, so leben Wir der Zuversicht, daß E. K. M. nach nützlichem erhaltenem wahren Bericht von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache und ihrem ganzen Zusammenhang von Selbst allerhöchsterleuchtet und allergerechtest einsehen werden, daß es ein in der Reichs-Historie unerhörtes Exempel wäre, wenn Wir alte teutsche redliche Fürsten, nachdem Wir die Uns per pacta & observantiam Domus zustehende tutelam legitimam unter der Bedeckung eines dazu erhaltenen Reichs-Gerichtlichen Mandats legaliter prosequirt haben, 2. oder 3. Privat-Personen, die E. K. M. in dem Concluso vom 25. Febr. selbst vor sehr strafwürdig erkennen, und die sich so gröblich gegen Uns vergangen, Uns sacrificirt und der Reichsgerichtlich folglich legaliter agnoscirten tutelæ legitimæ sofort ungehört und ex officio entsehet sehen müßten.

Was

quoad zum

die Fürstl. Frau Wittib anbetrifft, so zeigen Unsere vielfältig oben schon mehermalen angeführte Declarationes, wie Wir nichts mehrers gewünscht, als daß Wir durch ein testamentum validum aller Theilnehmung an der Meiningschen Tutel hätten enthoben bleiben können, ja wie Wir über solche auch in casu intestati aut testamenti invalidi uns mit ihr einzuversetzen gewünscht.

Da sie aber hiezu bisanhero die Hand nicht gebotzen, inzwischen die Herzogliche Anton Ulrichische testamentarische Disposition, und zwar nicht nur in Ansehung des Haupt-Puncts, welchen Herr Herzog Anton Ulrich selbst art. V. pro basi totius testamenti anerkennt, nemlich der Erb-Einsetzung, sondern sogar auch und præcisè selbst in Ansehung des Tutel- und Landes-Regierungs-Auftrags, wegen der beeden mit einbedingenen Cäsarischen Söhne absque ulteriori causæ cognitione an und vor sich ipso jure null und nichtig ist, so leben wir der allerunterthänigsten Zuversicht, E. K. M. werden nicht gemeynet seyn, der Fürstl.

Fürstl. Frau Wittib zum unerschütterlichen Präjudiz der Grundverfassung des Gesamt-Hauses Sachsen die Meiningsche Tutel und Landes-Regierung zu übertragen, indem solches nimmermehr als eine tutela testamentaria, welche im Hause Sachsen die alleinige Exceptionem a regula fundiret kan, angesehen werden könnte, sondern in der That mere eine tutela dativa seyn würde.

Sollte man ja wieder die Natur der Reichs-Fürstl. Vormundschafften die subtilitates juris Romani & privati hier mit einmengen wollen, so würde man wohl mehr leges finden, welche dem Anspruch der verwittibten Frau Herzogin von Meiningen entgegen stünden, Nam tutela testamentaria non est, nisi ex testamento valido.

L. 3. §. 1. ff. de testam. tut.

Si testamentum ob vitia sua vel defectus confirmari nequit, neque tutoris datio in illo comprehensa vel scripta valebit.

L. 10. §. 2. ff. eod. tit.

juncta L. 1. pr. ff. de offic. ej. cui. mand.

Quaecunq;e potius negotium five inter vivos, five mortis causa inritum, si adversatur legibus, ac praesertim Imperii constitutionibus, ipso jure nullum est ac invalidum, nec ullum obligationis effectum producit.

L. 5. C. de legib. §. 12. T. de nupt.

Sam. Stryk Disp. de Negot. Capit. Caf. annullatis.

Vitia testamenti *visibilia* non ea solummodo sunt, quae defectum solemnitatum arguunt, sed ea omnia, quae etiam ratione materiae in oculum juris peritiorum incurrunt.

Ludolf. Vol. 1. Obs. Camer. 27. p. 81.

Wann man sich auch mit dem bekannten dicto C. de Regul. jur. in 6.

Utile per inutile non debet viziari

besehen wolte, so ist doch solches, wenn es sey Privat-Vormundschafften, und in Fällen, da etwa ein Testament ob defectum in formalibus nicht confirmirt werden könnte, in praxi zuweilen attendiret wird, jedennoch in gegenwärtigem Casu schlechterdings nicht applicable, weisen in dem Herzogl. Anton Ulrichischen Testament die delatio tutelae & administrationis an eben dem nemlichen wesentlichen vicio visibili insanabili, wie die Erb-Einfegung laboriret, solglich jenes dictum nicht statt haben kan, ubi res, cause vel capita sunt individua.

L. 1. §. 17. ff. de aqu. quot.

Brunnem. ad cit. Cap. 37. de regul. jur.

Lynck. in Diss. de Individuitate Sect. 1. §. 6. verbis in individuis utile per inutile vitiatur.

sonderlich in Fällen, ubi id, quod inutile, ipsam rei vel cause substantiam vitiat.

C. 56. X. de Elect.

auch ubi disponens scienter conditionem impossibilem adjecit.

L. 30. ff. de oblig. & act.

Individuorum unum tolli non potest, sine corruptione alterius, & individui parte irritata, totum corrumpitur ac irritatur.

Nigr. Cyriac. Controv. for. 100. n. 6. controv. 689. n. 102. seq.

Nemo potest decedere pro parte testatus, & pro parte intestatus.

L. 55. de Leg. in verb. nemo potest.

In specie gehört die tutelae datio als ein actus legitimus unter die individua

L. 66. §. ff. de tutel.

L. 77. ff. de reg. Jur.

L. 13. ff. de tut. test. ibi: Tota tutoris datio nihil valebit, et Gottofred. in nota ad dict. leg. not. §. verbis.

utile

utile enim in totum vitiatur inutilis adjectione.

add. Strauch. in Jur. Just.

Disp. §. V. th. 32.

Uno ex correlative sublato, utique deficient & reliqua.

Menoch. L. VI. praef. XI. & XII.

Imprimis res siue causae alioquin dividuae, si tamen inter se sunt correlative fiunt hoc ipso individuae.

Nigr. Cyriac. Cent. 693. n. 102-19.

Correlative velut unum sunt, se mutuo ponunt & tollunt, unumque alteri inest.

Mev. P. VII. Decif. 204. n. 3.

Unum enim eorum censetur factum contemplatione alterius, ideo sine eo res non subsistit.

Mascard de probat. Concl. 924.

und dieses alles muß in dem gegenwärtigen Casu um so mehr gelten, als der von dem Herrn Herzog Anton Ulrich in art. testamenti VII. gesehenen Tutel- und Regierungs-Auftrag expresse mit dem Ausdruck,

Jedoch

daß letztere in gesammten Rahmen auch der unfähigen geführt werden, und darüber ein besonderer verbindlicher Revers ausgestellt werden solle, bedungen worden.

Hæc particula est adverbativa præcedentium, respectu tam juris quam facti, indeque includit quod determinat, & excludit ac irritum reddit omne aliud.

L. 7. ff. de Usu & habit.

L. 27. pr. ff. de Sc. Trebell.

L. 29. verb.

Benigstens folget aus allem diesen soviel, daß bey der offenbaher vor Augen liegenden und von E. K. M. selbst anerkannten Nullität des Herzogl. Anton Ulrichischen Testaments, gar kein Rechts-Grund existiret, mit welchem die Ueberragung der Meiningschen Tutel und Landes-Regierung an die vermittelte Frau Herzogin gerechtfertiget werden könnte.

Was übrigens die von Uns in das Meiningsche abgeschickte Trouppen anlanget, so werden E. K. M. nunmehr von selbst allergnädigst erkennen, daß diese Vorkehrung bey denen hochverpönten Anstalten, welche Meiningscher Seits zu Behauptung des Gesez- und Haus-Verfassungswidrigen Successions- und Regierungs-Plans gemacht worden, denen Rechten allerdings gemäß gewesen. Nachdem man sich aber nunmehr Meiningscher Seits in Ansehung der Cæsarschen Söhne zum Zweck geleyet, so haben Wir wirklich den größten Theil Unserer Trouppen nebst der Artillerie zurückbeordert, auch das Fränkische Löbl. Creys-Ausschreibs-Amt ersucht, damit Wir nach Unserem eigenen patriotischen Wunsch die Mannschafft, die zur nothwendigsten Bedeckung Unserer rechtmäßig abgeordneten Commissarien gegen die unelidentische Infiltrat der Meiningschen Nähe, und des durch selbige aufgewiegelten Volkes amnoch zurücke bleibt, ebenmäßig je eher je lieber nach Haus nehmen können, solche Verfügungen in Meinungen zu treffen, durch welche Unsere Commissarii bis zu rechtlidem Austrag der Sache, gegen alle widrige Bezeugnisse hinlänglich gesichert seyn können.

E. K. M. werden von selbst allgerichtet befinden, daß, da Uns die Tutela legitima ex pactis & observantia Domus unabweisprechtlich zufließet, Wir auch über das aus denen zwey Cammer-Gerichtlichen Mandatis hierüber noch ein weiteres Jus quaesitum haben, von Uns mit Rechtsbestand, und ohne die in de-

nen kundbarsten Reichs-Satzungen stabilirte Rechts-Ordnung umzukehren, nicht zugemuthet werden kan, daß Wir befohl Unsere Commissarien zurückberufen, ehe auf den bey dem preißl. Cammer-Gericht nunmehr pendenten Haupt-Puncten rechtliche Erkenntniß erfolgt seyn wird.

Cur. Kayserl. Majestät allerhöchste erleuchtete Einsicht und Weltverfiene Justiz- und Ordnungs-Liebe, läßt Uns zuversichtlich hoffen, Allerhöchstdieselbe werden Uns bey diesen offenbar vor Uns in jure & factio militirenden Umständen, des Uns theils ex pactis & Observantia Domus ratione Tutela legitimæ zustehenden, theils aus denen Cammergerichtl. Mandatis pro præsentii erlangten Juris quæstio ruhiglich genießen, oder aber zu einer gültlichen Austunft in der Sache zu gelangen, da Wir ohnehin nach Ausweyß der sub Nris. 7. 8. 13. 19. und 52. beygedruckten Pieces Unsere Fürstredliche Begierde, Uns mit der Fürstl. Frau Wittib auf eine sehr anständige Art zu vergleichen, überzeugend dargethan haben, Ihre Edd. allergnädigst anweisen lassen, daß Sie hierzu nunmehr die Hand bieten möge, da dann dieser ganze mißliebige Handel in wenig Stunden zu E. K. M. allerhöchsten Wohlgefallen und allerseitiger Zufriedenheit erlediget werden könnte. In dieser allerdevotesten Zuversicht verharren Wir mit allervollständigst devotestem Respect

Eu. Kayserl. Majestät

Coburg, den 16. }  
Friedenstein, den 12. } Mart. 1763.  
Hildburghausen, den 15. }

Franz Josias,  
H. J. E.

Friedrich,  
H. J. E.

Ernst Friedrich Carl,  
H. J. E.

No. 54.

### Herzogl. Sachsen-Gothaisches Rescript an den in der Meiningschen Tutel-Sache abgeordneten Commissarium.

Von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachsen ic. ic. Nachdem sich die Meiningsche Diät in Ansehung des zum Favor der Cæsarsischen Söhne geschmiedeten unelidentlichen Successions- und Regierung-Plans, ob sie sich zwar zu dessen unnachlässiger Verfechtung gegen die ihnen so wohl bekant gewesene heiligste Befehle eines rechtskräftigen Kayserlichen Judicati, eines allgemeinen Reichs-Schlusses, und der Grund-Verfassung des Hauses Sachsen, um des ihnen theils in dem sowohl ratione der Erb-Einsetzung als in Ansehung des Tutel- und Regierung-Auftrags null und nichtigen Testament, theils dem Vernehmen nach in denen hinterlassenen Schedis codicillaribus versicherten Privat-Nutzens willen mit einer unerhörten Lacheté eydlich verbunden, auch sich deswegen die sträflichste Empörung wieder ihre eigene angebohrne unumgängliche Fürsten sowohl als wieder die denen proximis Agnatis als Tutoribus legitimis unwiederprechlich zustehende Stamm-Rechte zu Schulden gebracht, sich

p

jedan

jedannoch nunmehr zum Zweck geleyet, und wir dahero den größten Theil Unserer Troupen nebst der Artillerie zurückkommen lassen, so ist zwar Unsere Intention gewesen, wie Wir es auch in der an Ihro Kayserl. Majestät auf das Reichs-Hofrätische Conclufum vom 25. Febr. gemeinschafftlich erlassenen allergerhörfamsten Vorstellung, nicht weniger in Unserm an das Köbl. Fränkische Creys-Ausschreib-Dint erlassenen Schreiben angeführt haben, euch mit dem zurückgebliebenen Bedeckungs-Commando bis zum Erfolg einer weitem Cammer-Gerichtlichen Erkenntnis in vim contradictionis realis & vigore juris per Mandata Cameralia judicialiter agnati in dem Meiningsischen Territorio zu lassen.

Nachdem aber die zurückgebliebene Mannschafft über den dasigen schlechten Unterhalt sich so sehr beschweret, die Verrichtungen eurer hiesigen Charge auch eure längere Abwesenheit nicht gestatten wollen, übrigens es in Ansehung Unserer notorischen Fürstl. Stamm-Rechten zur Sache selbst weder mehr noch weniger thut, ob ihr und das euch zurückgelassene Commando bis zu rechtlichem Austrag der Sache in dem Meiningsischen Territorio verbleibet oder nicht, so haben Wir die Entschliessung gefaßt, ohne Unserm Juri quæsito dadurch etwas zu præjudiciren, und bloß um uns dieser uns beschwerlichen Inconvenienz zu entledigen, daß ihr vorderst das noch zurück gebliebene Commando nunmehr ebenmäßig anhero schicket, euch selbst aber, wann ihr zuvor mit denen Fürstl. Coburg- und Hildburghausischen Deputatis, der ertheilten Instruction zu folge, das weitere Concert genommen haben werdet, euch sodann gleichfalls anhero begeben sollet. An dem beschicket Unsere Meynung und r. r.

Friedenstein, den 21. März 1763.

Friederich, H. z. S.



Wd 3194

40

ULB Halle 3  
001 944 24X



TA-22L

V018  
V017  
D

M.C





11. 103

Fortsetzung  
 der  
**Wahrhaftigen Nachricht**  
 von  
 dem Gesetzmäßigen Betrag  
 derer  
**Herrn Herzoge von  
 Coburg, Gotha und S**  
 bey dem  
 durch Absterben Herrn Herzog  
 von Sachsen Meinin  
 erfolgten Successions- und

**B**ey dem Schluß der bis auf de  
 durch den Druck mitgetheilten  
 ten zwar die 3. unirte Herrn  
 sach zu hoffen, daß man sich  
 mehro um so mehr begreifen  
 bey dem vorigen Impresso sub Nro. 26.  
 mergerichtliche den 12. Febr. insinuirte Ma  
 then, Vafallen und Unterthanen die Ne  
 Agnatischen Ansinnungen genugsam zu  
 auch dem vermeyntlichen Anspruch der Fi  
 solcher ja einigen Grund gehabt hätte, du  
 gefügte Citation so wohl als durch die  
 und equitableste nach der Beylage Nro. 3  
 derhohste Declarationen der Fürstl. Herr  
 spicirt gewesen.  
 Allein es waren alle gütlliche und  
 vergebens.

